Das Jagdrecht des Vestes Recklinghausen

bis zum Beginn der preußischen Zeit (21. Juni 1815).

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Westfälischen Wilhelmsuniversität

vorgelegt von

J. Röhl, Gerichts-Referendar.

Druck: J. Bauer, Recklinghausen.

1927

Tag der mündlichen Prüfung: 22. Juni 1927.
Referent: Professor Dr. His.
Korreferent: Professor Dr. Naendrup.

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsübersicht.

Abkürzungen.

A. Archive.

A. d. V. f. O. u. H. = Archiv des Vereins für Orts- und Heimatkunde Recklinghausen.

H. A. A. = Herzoglich Arenbergsches Archiv, dem Stadtarchiv Recklinghausen angegliedert.

St. M. = Staatsarchiv Münster.

St. R. = Stadtarchiv Recklinghausen.

B. Zeitschriften.

A. R. = Alt-Recklinghausen, Zweimonatsschrift für Geschichte und Volkskunde der Stadt und des Vestes Recklinghausen, herausgegeben von Stadtarchivar Dr. Heinrich Pennings.

Arch. für Urkundenforsch. = Archiv für Urkundenforschung.

D. H. = Die Heimat, Zweimonatsschrift für Orts- und Heimatkunde, herausgegeben von Studienrat Dr. Kurt Gaertner.

Dtsch. Forst- u. Jagdztg. = Deutsche Forst- und Jagdzeitung.

Forstl. Bl. = Forstliche Blätter.

G. B. = Gladbecker Blätter, Monatsschrift für Orts- und Heimatkunde, herausgegeben von Dr. Ludwig Bette.

Gruch Beitr. = Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechtes.

Hist. Vierteljahrsschr. = Historische Vierteljahrsschrift.

Ihrg. Jahrb. = Iherings Jahrbücher.

N. A. f. pr. R. = Neues Archiv für preußisches Recht.

V. Z. = Zeitschrift der Vereine für Orts- und Heimatkunde im Veste und Kreise Recklinghausen.

Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. = Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.

Z. f. Gesch. u. Altertumsk. = Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens.

Literaturverzeichnis.

Anton, Karl Gottlob: Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Görlitz 1799.

Amedick, Bernard: Das Forst- undd Jagdwesen im Hochstift Paderborn. Diss. Münster 1909.

Beck, Johann: Jodocus Tractatus de jurisdictione forestali. Leipzig 1737.

Behrend, J. Fr.: Lex Salica. Weimar 1897.

Bette, Ludwig: Das Vest Recklinghausen in der Arenbergschen und französischen Zeit. V. Z. 18. Band.

Behlen, S.: Lehrbuch der deutschen Forst- und Jagdgeschichte. Frankfurt 1831.

Beust, Joachim Ernst von: Corpus juris venatoris forestalis. Leipzig 1702.

Brünneck, W. von: Jagdrecht im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 5, 1910, S. 654 ff.

Brunner, Heinrich: Deutsche Rechtsgeschichte. München 1892.

Bruns, Karl: Das Recht des Besitzes im Mittelalter. Tübingen 1848.

Dalke, A.: Das preußische Jagdrecht. Breslau 1888.

Detten, Georg v.: Westfälisches Wirtschaftsleben. Paderborn 1902.

Detten, Georg v.: Aus Westfalens Vergangenheit. Münster 1893.

Dewens, Friedrich Karl: Das deutsche Roß. 1. Lieferung. Steinacker Leipzig. Erscheinungsjahr nicht angegeben.

Dopsch, Alfons: Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit. II. Teil. 2. Auflage. Weimar 1921.

Ebner, G.: Die Grundbegriffe des Jagdrechtes in Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Bd. 55, S. 535—575, 737—750.

Eichhorn, Karl: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Göttingen. 4. Auflage. Th. 1—4. 1843—1844.

Evelt, Julius: Beiträge zur Geschichte der Stadt Dorsten in Z. f. Gesch. und Altertumsk. Jahrg. 1862.

Feanx de La croix: Geschichte der hohen-Jagd im Sachsenlande. Dortmund 1913.

Fromheld, Georg: Ueber das Jagdrecht, in Jhrg. Jahrb. Bd. 53. S. 188 ff.

Genève, Gustav: Jagdrecht des Hochstiftes Augsburg. Diss. Erlangen 1907.

Gierke, Otto: Deutsches Privatrecht. Bd. I und III. Leipzig 1895, 1917.

Glöckner, F.: Begriff und Entstehung der Forstbegriffe, in Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. Bd. 17, S. 1 ff.

Großmann, Karl: Ueber das Wirtschaftsleben der Stadt Recklinghausen im 18. Jahrhundert, in A. R. Jahrg. 4.

Hahn, C. W.: Das preußische Jagdrecht. Breslau 1836.

His, Rudolf: Das Strafrecht im deutschen Mittelalter. Leipzig 1920.

Hübner, Rudolf: Grundzüge des deutschen Privatrechtes. 4. Aufl. Leipzig 1922.

Hübsch, Albert: Jagdrecht des Fürstentums Bayreuth. Diss. Erlangen 1909.

Ickstatt, Johann Adam von: Gründliche Abhandlung von den Jagdrechten. Nürnberg 1749.

Inama-Sternegg, Karl: Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 1. Band. 2. Auflage 1909. Band 2—3, 1891—1901.

Jansen, Max: Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen. München 1895.

Knapp, Th.: Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes. Bd. 1. 1919.

Kötzschke, Rudolf: Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Jena 1924.

Kuhlmann Wilhelm: Das Jagdrecht, seine Struktur und Stellung im System und der Schutz des Jagdberechtigten. Diss. Marburg 1910.

Lacomblet, Th.: Archiv für die Geschichte des Niederrheins. 1. Heft. Düsseldorf 1831.

Der Landkreis Recklinghausen. Aus den Monographien deutscher Landkreise. Bd. I. Kommunalverlag Berlin-Friedenau. 1925.

Liste, Georg: Das Wesen der Jagdberechtigung nach preußischem Landesrecht. Diss. Berlin 1911.

Lux, Rudolf: Der Erwerb des Eigentums an jagdbaren Tieren. Diss. Breslau 1896.

Maurer, Georg Ludwig: Geschichte der Fronhöfe. Bd. I und II. Erlangen 1862.

Meurer, Noal: Von forstlicher Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit. Frankfurt 1561.

Meurer, Noal: Jagd- und Forstrecht. Frankfurt 1576.

Mummenhoff, Wilhelm: Gerichtsverhältnisse in der Stadt Recklinghausen während des 16. Jahrhunderts, in V. Z. 25. Band.

Pennings, Heinrich: Die Beziehungen zwischen Recklinghausen und Strünkede im 15. und 16. Jahrhundert, in V. Z. Band 32.

Pfenningsdorf, Friedrich: Das Jagdrecht und der Eigentumserwerb an jagdbaren Tieren. Diss. Rostock 1900.

Philippi, F. Forst und Zehnte, in Archiv f. Urkundenforschung. Band II, S. 327 ff.

Reallexikon der Germanischen Altertumskunde. Bd. IV. 1918/19.

Revidierte Clev- und Märkische Jagd- und Waldordnung vom Jahre 1765. Hamm 1822.

Ritz, Ludolf: Geschichte der Stadt Recklinghausen. Essen 1903.

Rive, J. C. H.: Ueber das Bauerngüterwesen in den Grafschaften Mark, Recklinghausen, Dortmund und Hohenlimburg, in dem vormaligen Stift Essen, Herzogtum Cleve und den Herrschaften Broich und Werthersbruch. Band I. Köln 1824.

Roth, Karl: Geschichte des Forst- und Jagdwesens in Deutschland. Berlin 1879.

Rübel Karl: Geschichte der Grafschaft und freien Stadt Dortmund. Dortmund 1917.

Schilling, Ernst Moritz: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland giltigen Forst- und Jagdrechts. Dresden 1822.

Schneider Willy: Das Jagdrecht. Diss. Heidelberg 1913.

Schröder, Richard: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 6. Auflage. Leipzig 1922.

Schröder, Richard: Die Franken und ihr Recht. Weimar 1886.

Schultz, W. und Scherr-Thesch, G. von: Die Jagd. Berlin 1904.

Schwappach Adam: Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands. Berlin 1886.

Schwappach, Adam: Deutsche Forst- und Jagdzeitung. Jahrgang 1869. Seite 118.

Scotti, J.: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Kurfürstentum Köln ergangen sind. 1. und 2. Abteilung. Düsseldorf 1830.

Seibertz, Johann Suitbert: Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen 1860. 1. Band. III. Abth. III. Teil Bd. 4—9.

Seibertz, Johann Suitbert: Das westfälische Jagdrecht. Neues Archiv für preußisches Recht 14 und 15 (1850—52).

Sikeln, W.: Zur Geschichte des Bannes Marburg 1886.

Stach, W.: Jagd- und Jagdkunde in den Volksrechten, in Hist. Vierteljahrsschr. Band 21. S. 3.

Steinen, Johann Dietrich von: Westfälische Geschichte. 3. Teil. Lemgo 1797.

Stieglitz, Christian: Geschichtliche Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland. Leipzig 1832.

Stobbe-Lehmann, Otto: Handbuch des deutschen Privatrechts 2, 1 3. Auflage 1896. S. 567 ff.

Strombeck, Friedrich: Ergänzungen zum allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten. Leipzig 1829. I. Band.

Schlüter-Strombeck, Friedrich: Provinzialrecht der Provinz Westfalen. Band I, II und III. Leipzig 1829 und 1833.

Stüve, C.: Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen. Jena 1870.

Thimme, Hermann: Forestis, Königsgut und Königsrecht nach den Forsturkunden vom 6. bis 12. Jahrhundert. Archiv für Urkundenforschung. Band II, S. 116.

Uhde, C.: Eigentum an Wild. Diss. Jena 1904.

Waitz, Georg: Verfassungsgeschichte Deutschlands. Kiel. Bd. 1, 3. Aufl. 1880, Bd. 2, 3. Aufl. 1882, Bd. 3, 2. Aufl. 1883, Bd. 4, 2. Aufl. 1885, Bd. 5, 2. Aufl. 1893, Bd. 6, 2. Auflage 1896.

Werneburg, K.: Jagdrecht, in den Forstl. Bl. 1874 S. 297.

Weskamp, Albert: Zur Geschichte des Kreises Recklinghausen, in „Der Landkreis Recklinghausen“. S. 1 ff.

Wigand, Paul: Archiv für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Hamm 1825.

Wilke, Friedrich: Die Streitfrage nach dem rechtlichen Schicksal des von einem Unbefugten okkupierten Wildes. Diss. Erlangen 1898.

Vorwort.

Liebe und Interesse des Verfassers zur engeren Heimat sind die Triebfedern für das Zustandekommen vorliegender Arbeit gewesen.

Das Vest Recklinghausen mit seinen ungeheuren Steinkohlenlagern ist wohl derjenige Teil des rheinisch-westfälischen Industriegebietes, der bei einem Wiederaufstieg der deutschen Industrie am meisten hiervon beeinflußt werden wird.

Dort, wo heute noch des Waidmanns Flinte knallt, erheben sich vielleicht schon bald die Schlote und Fördertürme eines Bergwerks. Die Jagd, die vornehmste Beschäftigung unserer Vorfahren, wird man im Veste Recklinghausen bald nur noch in der Theorie kennen.

Mehr denn je scheint es darum gerade heute am Platze zu sein, das der Nachwelt zu erhalten, was uns von dem Waidwerk im „Veste" überliefert worden ist.

Die Dankespflicht läßt es dem Verfasser geboten erscheinen, auch an dieser Stelle für freundliche Hinweise dem Herrn Universitätsprofessor Dr. His (Münster), dem Herrn Stadtarchivar Dr. Pennings (Recklinghausen), sowie Herrn Geh. Archivrat Dr. Krumbholtz (Münster) tiefen Dank auszusprechen.

J. Röhl.

1. Einleitung.

Geographischer und historischer Begriff des Vestes Recklinghausen.

Das Vest Recklinghausen ist in seiner geographischen Lage charakterisiert als das Gebiet zwischen Emscher und Lippe, das dem alten rheinisch-westfälischen Industriegebiet in seiner Länge von Oberhausen bis Dortmund vorgelagert ist. Abgesehen von den Stadtkreisen Recklinghausen, Buer, Gladbeck, Bottrop und Osterfeld umfaßt das Gebiet des Vestes auch den ganzen Landkreis Recklinghausen mit Ausnahme des Teiles, der nördlich der Lippe liegt und die Herrlichkeit Lembeck in sich begreift. Letzere ist erst am 10. August 1816 dem Landkreis Recklinghausen zugeteilt worden.

Seinen Namen leitet das Vest Recklinghausen wahrscheinlich von den alten Landfesten oder Landwehren ab, die in früherer Zeit dazu dienten, einen Bezirk gegen äußere Feinde zu schützen[1]).

Geographisch stellte das Gebiet des Vestes Recklinghausen schon von jeher eine Einheit dar, die besonders durch die beiden Flüsse Emscher und Lippe hervorgerufen wurde. Abgesehen von dem waldigen Hügelgelände der Haard, ist das Vest Recklinghausen eine Flachlandsgegend, die besonders in früheren Jahrhunderten stark mit Waldbestand durchsetzt war und im Süden, dem sogenannten Emscherbruch, große Niederungen und Sumpfflächen aufwies. Eine solche Gegend mochte sicherlich dem in früherer Zeit stark verbreiteten Wilde als idealer Aufenthaltsort dienen und das edle Waidwerk zu hoher Blüte sich entwickeln lassen.

---

[1]) Siehe Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen, S. 47.

Nach einer anderen Meinung — siehe Weskamp, Der Landkreis Recklinghausen, S. 13 — führt die Entstehung des Namens „Vest" zurück auf das lateinische „dies festus". Dieser Ausdruck bezeichnete zuerst den Gerichtstag, dann die Gerichtsverhandlung und schließlich den Gerichtssprengel selbst.

Geschichtlich gehörte das Vest Recklinghausen in der germanischen Zeit zu dem Brukterergau, der sich über das Gebiet zwischen Ruhr und Lippe erstreckte[2]). Vorher sind im Veste die germanischen Sigambrer ansässig gewesen, die jedoch um das Jahr 9 vor Christus durch die Römer auf das linke Rheinufer verpflanzt wurden.

Bei der Unterwerfung des Sachsenlandes durch die Franken wurde auch der Brukterergau von Karl dem Großen als einheitlicher Verband der fränkischen Verwaltung unterstellt und einem Grafen als obersten Beamten mit dem Sitze in Dortmund zugewiesen.

Nach der Annahme von Ritz[3]) ist der Brukterergau bei der fränkischen Unterwerfung geteilt und das Vest Recklinghausen zu einem besonderen Grafschaftsverband organisiert worden. Wenn auch in einer alten Urkunde die Rede von einer Gräfin Embsa von Recklinghausen ist, so kann man hieraus allein noch nicht auf eine besondere Grafschaft Recklinghausen schließen. Wie Esch[4]) treffend nachgewiesen hat, kann es sich sehr wohl um eine Gräfin von Dortmund handeln oder um eine solche aus dem Geschlechte der Burggrafen von Recklinghausen, die man jedoch von den königlichen Verwaltungsbeamten, die gleichfalls den Titel „Graf" führten, streng unterscheiden muß. Für die Unterstellung des gesamten Brukterergaues als einheitlichen Verwaltungsbezirks unter fränkische Herrschaft spricht besonders der Umstand, daß die Kirchen des Vestes Recklinghausen bis zum 16. Jahrhundert dem Archidiakonat Dortmund unterstanden, wo bis zu dieser Zeit sich ein Graf von Dortmund befand, dessen Gebiet so klein war, daß man zu der Annahme gezwungen wird, daß es der Rest eines größeren Bezirkes war, zu dem auch das Vest Recklinghausen gehörte.

Im Laufe der Zeit arbeiteten sich einige mächtige Herren, wie die Erzbischöfe von Köln und der Graf von der Mark, zu Territorialherren empor, der Graf von Dortmund wurde auf die Stadt Dortmund mit ihrer

---

[2]) Siehe Esch in Vestischer Zeitschrift, Jahrg. 1905, S. 81.
[3]) Ritz, Geschichte der Stadt Recklinghausen, S. 24 ff.
[4]) Esch, ebenda, S. 83 ff.

näheren Umgebung eingeengt. Auf diese Art kam der nördlich der Emscher liegende Teil der alten Grafschaft Dortmund, das „Vest“ an Kurköln[5]). Spätestens von der Mitte des 12. Jahrhunderts unterstand es der kölnischen Herrschaft, die durch einen Statthalter ausgeübt wurde.

Durch die zahlreichen Kriege waren die Kölner Kurfürsten in große Schulden geraten, so daß sie zur Auffrischung ihrer Finanzen das Vest Recklinghausen im Jahre 1446 verpfändeten. Zuerst kam es an die Herren von Eemen, sodann durch Erbschaft an die Grafen von Holstein-Schaumburg. Nach einer traurigen Zeit der Fremdherrschaft wurde es erst im Jahre 1576 durch den Erzbischof Salentin wieder eingelöst. Unter Salentins Nachfolger Gebhard Truchseß von Waldburg wurde das Vest von Religionswirren erfaßt. Auch in späterer Zeit hatte es zeitweise unter den großen Kriegen zu leiden, die seine Bevölkerung in Armut und Not brachten.

Als in der napoleonischen Zeit durch die Eroberungen des großen Korsen die europäische Landkarte von Grund aus verändert wurde, brach auch für das stille Ländchen zwischen Emscher und Lippe eine neue Zeit heran. Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 wurde es dem Herzog von Arenberg überwiesen. Dessen Herrschaft währte jedoch nicht lange; auf Grund eines Dekrets vom 25. Januar 1811 ging das Vest am 2. Februar 1811 an das Großherzogtum Berg über, bei dem es bis zum Wiener Kongreß blieb. Durch Patent vom 21. Juni 1815 kam es endgültig an Preußen.

*

---

[5]) Trotzdem das Vest schon früh zur kölnischen Kirche gehörte, kann man von einem gesicherten Besitz desselben durch den Erzbischof noch nicht sprechen, da ihm die Grundherrlichkeit noch streitig gemacht wurde. Besonders hatte er infolge zahlreicher Exemtionen noch keine geschlossene Jurisdiktionsgewalt. Eine solche liegt erst seit dem Jahre 1431 vor, in dem nach der Unterwerfung Heinrichs von Oer, der Ort Oer mit den Höfen Oer und Chor bei dem Erzbischof verblieben.

Siehe hierzu auch Rive, Bauerngüterwesen, S. 235, und Evelt, Beiträge, S. 85 ff.

I. Abschnitt.

Die Entwicklung des Jagdrechtes und der Jagdgesetzgebung im Veste Recklinghausen.

Kapitel 1.

Mutmaßliche Entwicklung der jagdrechtlichen Verhältnisse bis zum Ausgang des Mittelalters.

Die Befugnis zu jagen stand in germanischer Zeit allen freien Volksgenossen zu. Es bestand das Recht der freien Pürsch. Dieses Recht ergab sich von selbst, da die ausgedehnten Urwälder Germaniens noch niemandem zu Eigentum gehörten. Erst allmählich, als das kollektive und private Eigentum an Grund und Boden sich ausbildete, erfuhr das Jagdrecht eine subjektive Begrenzung. So waren die Wälder, die in das Eigentum der Markgenossenschaft[1]) traten, nur für die Jagdausübung durch die Markgenossen bestimmt, ebenso ging es mit dem Boden, der von dem einzelnen in Besitz genommen wurde. Hier war jeder auf Grund seines Eigentumsrechtes berechtigt, einen Dritten von der Jagdausübung auf seinen Grundstücken auszuschließen[2]). Neben diesem an den Grundbesitz gebundenen Jagdrecht bestand auch das Recht der freien Pürsch noch weiter fort, besonders dort, wo der Grundbesitz bald zerstückelt wurde und eine Jagdausübung auf eigener Scholle sich nicht lohnte. In einzelnen Gegenden Deutschlands, so in Teilen Württembergs und Badens, hat sich das Recht

---

[1]) Stieglitz, Geschichtliche Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd, S. 26 ff.

[2]) In der Lex Alaman, 98, 2 heißt es: Nullus alienam terram sine auctoritate praesumat invadere, qui hoc fecerit, cum indicta se expellendun cognoscat. Wenn diese Stelle sich auch direkt nicht auf die Jagd bezog, so zeigt sie doch, daß in damaliger Zeit der Grundstückseigentümer auf Grund seines Eigentumsrechtes einen Dritten von der Jagdausübung ausschließen konnte. Die lex Saxonum (Tit. 16 § 1) sagt: Qui terram suam occupatam ab altero dixerit, adhibitis idoneis testibus probet eam suam fecisse, si occupator contradixerit campo dijudicatur.

An anderer Stelle der lex Saxonum (Tit. 12 § 3, 4) wird sogar eigens auf die Jagd hingewiesen.

der freien Pürsch von der germanischen Frühzeit bis in das 19. Jahrhundert hinein erhalten.

Mit dieser allgemeinen deutschen Entwicklung stimmen die Verhältnisse im Vest Recklinghausen höchstwahrscheinlich überein. Irgendwelche Quellen aus dieser Zeit sind für das Jagdrecht des Vestes nicht mehr vorhanden, und auch in der Folgezeit fehlt es an Quellenmaterial bis zum Ausgang des Mittelalters für das Jagdrecht des Vestes vollständig. Für diese Zeitperioden sind wir auf eine Analogie mit der Jagdrechtsentwicklung in anderen deutschen Gebieten, besonders denen der Nachbarschaft angewiesen. Diese Analogie ist um so mehr gerechtfertigt, als gerade die Entwicklung des Jagdrechtes in diesen Zeiten in ganz Deutschland eine ziemlich einheitliche gewesen ist.

Von einem ausschließlichen Jagdrecht des Grundeigentümers[3]) können wir erst von der Zeit reden, wo sich ein privates Eigentum an Grund und Boden entwickelt hat. Am frühesten ist ein solches Jagdrecht von den fränkischen Königen in ihren ausgedehnten Waldungen geltend gemacht worden.

Die Wälder[4]), in denen dem Könige ein ausschließliches Jagdrecht zustand, wurden „Forste" genannt. In der eigentlichen Entwicklungszeit der Forsten im 7. Jahrhundert werden diese wohl nur aus zusammenhängendem Waldbesitz bestanden haben.

Auch wird man mit Glöckner[5]) annehmen müssen, daß die Errichtung von Forsten auch anderen Grundbesitzern als dem Könige möglich war und diese nicht nur auf fränkisches Gebiet beschränkt blieben, sondern auch

---

[3]) Thimme, Arch. für Urkundenforsch. Bd. II, S. 116, will das Jagdrecht aus dem freien Einfang begründet haben.

[4]) Siehe Schwappach, Deutsche Forst- und Jagdzeitung 1869, S. 118. Zur Erläuterung dieses Begriffes siehe auch die Abhandlung von Werneburg in den Forstlichen Blättern 1874, S. 297. Schwappach, Forstwissenschaftliches Zentralblatt 1884, S. 515, leitet das Wort „Forst" aus dem althochdeutschen „forst" ab, das später latinisiert sei in „foresta, foris, und forense".

M. E. ist aber das deutsche Wort Forst aus dem früheren lateinischen „foris" entstanden.

[5]) Glöckner, Vierteljahrsschr. für Sozial- und Wirtschaftsgesch., 17. Band, S. 4 ff.

bei anderen germanischen Volksstämmen eingeführt worden sind. So ist z. B. in dem Edikt des langobarischen Königs Rothari[6]) vom Jahre 643 dem „gehagium“ des Königs bereits eine Vorzugsvorstellung eingeräumt worden. Unter „gehagium“ verstand man im Gegensatz zu „silva“ einen Wald, in dem dem Könige das ausschließliche Jagdrecht nebst anderen Rechten vorbehalten wurde.

Eine erhöhte Bedeutung gewannen die königlichen Forste, als der König gegen Ende des 8. Jahrhunderts die Verletzung seines ausschließlichen Rechtes mit der Strafe des Königsbannes, der Bannbuße von 60 Schillingen, bedrohte. So entstanden aus den Forsten die Bannforsten. Zuerst werden solche Bannforsten in einer Urkunde aus dem Jahre 800 erwähnt[6]).

Derartige Bannforste errichtete der König zunächst für sich, aber auch andere Große des Reiches wurden mit solchen durch den Königsbann geschützten Forsten beliehen.

Die häufige Errichtung solcher Bannforsten brachte es mit sich, daß dieselben im Laufe des 9. Jahrhunderts nicht auf den königlichen Grundbesitz beschränkt blieben, sondern daß Bannforste auch in den Gebieten errichtet wurden, die dem König nicht gehörten. Ferner wurden dieselben nunmehr auch über den Waldbesitz hinaus ausgedehnt.

Zugleich mit der immer größeren Ausdehnung der königlichen Bannforste ging die Entwicklung dahin, daß auch die geistlichen und weltlichen Großen bestrebt waren, für ihre Privatjagden einen besonderen Schutz zu erhalten. Zu diesem Zwecke gewährte der König seit der Mitte des 9. Jahrhunderts in immer steigendem Maße auch ihnen bei Verletzungen des Jagdrechtes den Schutz durch den Königsbann.

Hierdurch geschah es, daß der Bann von dem durch ihn geschützten Grundbesitz allmählich gelöst wurde und einen abstrakten Sinn bekam in der Bedeutung, daß er nunmehr die ausschließliche Jagdberechtigung selbst und

---

[6]) Siehe Glöckner, Vierteljahrsschr. für Sozial- und Wirtschaftsgesch., 17. Band, S. 15 ff.

nicht mehr den geschützten Bezirk bezeichnete. Als Bezeichnung hierfür wurde nunmehr das Wort „Wildbann“[7]) gebraucht.

Zeigt sich diese Entwicklung gegen Ende der Karolingerzeit noch ziemlich schwach, so gewinnt sie für die Folgezeit immer mehr an Bedeutung. Im 12. und 13. Jahrhundert kamen fast alle Fürsten und Herren in den Besitz des Wildbannes[8]).

Wurde in der Karolingerzeit bei der Errichtung von Jagdbezirken, die durch den Wildbann geschützt waren, bei Ausdehnung über den eigenen Grundbesitz hinaus die Erlaubnis des Grundeigentümers noch eingeholt, so fiel diese unter den sächsischen und nachfolgenden Kaisern völlig fort. In weitestgehendem Maße wurde nunmehr das ganze Land von den Fürsten und Grundherren unter den Wildbann gebracht. Trotzdem gegen Ende des 13. Jahrhunderts ungefähr das ganze Land dem Wildbann unterstellt und den Untertanen das Jagdrecht entzogen war, hielt sich in der Bevölkerung der Gedanke des freien Jagdrechtes noch in dem Gedächtnis. So heißt es noch im Sachsenspiegel (II, 61 § 1):

„Do got den menschen geschup, do gaf he ime gewalt over vische und voegele und alle wilde dier. Dar umme hebbe wie is uorkünde van godde, dat nieman sinen lif noch sin gesunt an diesen dingen verwerken ne mach.“

In den meisten Fällen erstreckte sich der Wildbann nur auf die Jagd des hohen Wildes, die Jagd auf kleines Wild blieb gewöhnlich den freien Grundeigentümern erhalten. Nur selten führte der Wildbann zu Verboten dahin, daß die Untertanen auch von den Waldnutzungen ausgeschlossen waren.

War der Wildbann an sich schon in hervorragendem Maße ein Mittel in der Hand der Großen des Reiches, die Untertanen von der Jagd, besonders der hohen Jagd, auszuschließen, so war er in der Zeit des Landesherrentums gegen Ende des Mittelalters vollends der An-

---

[7]) Wildbann = bannus ferinus, bannus super feras, bannus silvestris.

[8]) Siehe Hübsch, Jagdrecht des Fürstentums Bayreuth, S. 6.

sicht, daß die Jagd ein Regal des Landesherrn sei, sehr förderlich und verhalf ihr ohne Schwierigkeit zum Siege.

Vergleichen wir mit dieser allgemeinen deutschen Entwicklung die Geschichte des vestischen Jagdrechtes bis zu dieser Zeit, so ergibt sich folgendes: Das Vest Recklinghausen war etwa bis zum 12. Jahrhundert, wie oben schon erwähnt, ein Teil der Grafschaft Dortmund, zu der der größte Teil des Landes zwischen Ruhr und Lippe gehörte. Es unterstand einem mächtigen Grafen, der neben anderen Rechten auch das Jagdrecht besaß. Ob derselbe auch im Vest Recklinghausen das Jagdrecht inne hatte, ist ungewiß; es läßt sich aber bei seiner Machtstellung vermuten. Die Vermutung spricht auch dafür, daß dieser im Veste Recklinghausen die Wildbannrechte innegehabt hat, und beruht auf folgender Erwägung.

In dem Vestischen Rezeß[9]) vom Jahre 1577, der auch ein Kapitel über das Jagdrecht enthält, wird dem Landesherrn, dem Kurfürsten von Köln, die Ausübung der groben Jagd durch das Vest, abgesehen von den Gebieten der Städte Recklinghausen und Dorsten und den Distrikten, in denen einzelne Ritterhäuser zur groben Jagd berechtigt waren, zuerkannt. Da nun der vestische Rezeß in bezug auf das Jagdrecht kein neues Recht geschaffen, sondern altes, längst bestehendes Recht codifiziert hat, ist der Rückschluß gerechtfertigt, daß die jagdrechtlichen Verhältnisse im Vest Recklinghausen schon lange Zeit vorher, vermutlich auch noch über die kölnische Zeit hinaus, so gewesen sind, wie der vestische Rezeß sie niedergelegt hat.

Aus der Tatsache, daß der Landesherr von jeher die Ausübung der groben oder hohen Jagd im Veste Recklinghausen innegehabt hat, läßt sich schließen, daß hierin ein Wildbannsrecht liegt. Denn nur die hohe Jagd, nicht dagegen die niedere oder kleine Jagd, wurde allgemein in Deutschland unter den Wildbann gefaßt. Vor allem war dieses auch in den Nachbargebieten des

---

[9]) Siehe Anhang Nr. 1. Abgedruckt bei Schlüter-Strombeck, Provinzialrechte von Westfalen, Band III.

Vestes Recklinghausen der Fall. So heißt es z. B. in dem Ritterrecht der Grafschaft Berg[10]):

„Die ritterschaft un soll den heren nyt lassen in syne hoejacht. Ouch ist gewonlich, dat de ritterschaft haven gevangen rehe, haesen und velthoinre buyssen des heren zorn, doch also, dat dat in des heren hoejacht nyt geschien en sal.“

Es wird also in diesen Quellen die hohe Jagd gleich Wildbann gesetzt, wie sich aus der Gegenüberstellung der hohen zu der niederen vermuten läßt. Mit Rücksicht auf die gleichförmige Entwicklung des vestischen Jagdrechtes mit dem der Nachbarbezirke wird man somit auch für das Vest annehmen dürfen, daß der Landesherr sich im Besitze des Wildbannrechtes befunden hat, zumal ihm in dem nachfolgenden Rezeß vom Jahre 1577 das Recht auf die hohe Jagd eigens zugestanden wird.

Man kann vielleicht noch weitergehen und sagen, daß uns im Veste Recklinghausen nicht nur eine solche Form der Jagdrechtsentwicklung entgegentritt, bei der der Begriff „forestis“ losgelöst war von der Beziehung zu einem bestimmten Grundstück, also einen abstrakten Sinn hatte, sondern, daß wir auch noch Spuren alter Bannforstbezirke vor uns finden, so in den großen Waldgebieten der Haard und des Bischofsondern.

Diesen beiden Gebieten kam von jeher eine besondere Bedeutung zu. In ihnen besaß der Landesherr nicht nur die grobe Jagd, die unter das abstrakte Wildbannrecht fiel, sondern es war jegliche Jagdausübung darin verboten. Bezüglich der Haard wurde dieser Rechtszustand durch den vestischen Rezeß ausdrücklich bestätigt.

Des ferneren zeigt die Entwicklung des vestischen Jagdrechtes bis zum Ausgang des Mittelalters noch eine Besonderheit insofern, als sich im Veste Recklinghausen stets ein Jagdrecht der Städte und einzelner Ritterhäuser auf grobes Wild erhalten hat. Den Ursprung dieses Jagdrechtes wird man wohl in die Zeit

---

[10]) Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins, 1. Heft, Seite 103.

legen dürfen, als die Träger des Jagdrechtes noch der freie Grundbesitz und die Markgenossenschaft waren.

Daß sich ein solches originäres, nicht von dem Wildbannrechte des Landesherrn abhängiges Jagdrecht dieser Stände auf grobes Wild neben dem Wildbannrecht des Landesherrn erhalten hat, darf wohl als eine Eigentümlichkeit in der deutschen Jagdrechtsentwicklung festgestellt werden.

Zugleich liegt in dieser Feststellung auch der Grund, daß im Veste Recklinghausen, wie auch in anderen Teilen des Rheinlandes und Westfalens, bei Erstarken des Landesherrentums gegen Ausgang des Mittelalters, das Jagdrecht im Veste Recklinghausen nicht zu einem Regal umgestaltet wurde.

Wenn auch der vestische Rezeß die Jagd als ein solches erwähnt, so ist das Jagdregal im Veste Recklinghausen doch nicht eingeführt worden, wie sich aus der ganzen weiteren Entwicklung des Jagdrechtes in der Zeit nach 1500 ergibt.

Für das Wesen eines Rechtes kommt es schließlich nicht darauf an, wie es bezeichnet wird, sondern, was es ist[11]).

*

Kapitel 2.
Die Jagdgesetzgebung im Veste Recklinghausen.

Von einer Jagdgesetzgebung können wir, soweit überhaupt das urkundliche Material reicht, im Veste Recklinghausen erst vom Jahre 1577 sprechen, in welchem Jahre Kurfürst Salentin am 26. August den oben schon erwähnten „Vestischen oder Salentinischen Rezeß“ erließ. Neben umfangreichen Bestimmungen über das Gerichtswesen enthält der Rezeß auch ein Kapitel über die Jagd. In diesem Kapitel wird die Jagd als „ein prinzipalhauptstück der landesfürstlichen Regal und Obrigkeit“ erwähnt, es werden sodann nähere Bestimmungen getroffen über die Abgrenzung der dem Kur-

---

[11]) Siehe hierüber Kapitel 3, Seite 28 ff.

fürsten, der Ritterschaft und den beiden Städten Recklinghausen und Dorsten zustehenden Jagdbezirke, des ferneren enthält der Rezeß Bestimmungen über die Mitjagd und über die Art der Jagdausübung. Trotz seiner spezialisierenden Tendenz, sind die jagdrechtlichen Bestimmungen nicht vollständig gebracht. So schweigt der Rezeß sich völlig aus über die kurfürstliche Wildbahn im Bischoffsondern und die Begrenzung der Jagdbezirksgrenzen im Niedervest[1]). Es mag dieses seine Ursache vielleicht darin haben, daß das Niedervest in kölnischer Zeit nicht die Bedeutung besaß, wie das Obervest[1]).

Manche Bestimmungen sind auch sehr ungenau, so heißt es z. B., daß die Ritterschaft „aber in der Hardt und Dillen der groben Jagd sich gänzlich enthalten möge“, in Wirklichkeit ist der Ritterschaft in der Haard und Dillen weder jemals die grobe noch die kleine Jagd gestattet worden.

Die jagdrechtlichen Bestimmungen des Vestischen Rezesses sind für die Folgezeit von großer Bedeutung gewesen und haben Geltung besessen bis in die preußische Zeit hinein.

Seine Entstehung führt der Vestische Rezeß darauf zurück, daß in der Zeit der Verpfändung des Vestes an die Herren von Gemen und an die Grafen von Holstein-Schaumburg vom Jahre 1446 bis zum Jahre 1576 eine große Rechtsverwirrung in diesem Ländchen entstand, die der Kurfürst Salentin von Köln durch den Erlaß dieses sogenannten „Staatsgrundgesetzes“ beseitigen wollte.

In der Zeit nach dem Salentinischen Rezeß ist die jagdrechtliche Gesetzgebung für das Vest sehr reichhaltig gewesen. Wir treffen eine Reihe von Verordnungen, meist straf- und polizeirechtlichen Inhalts, an, nachdem die zivilrechtliche Seite dieses Rechtsgebietes schon vor-

---

[1]) Zum Obervest gehörten: Waltrop, Datteln, Oer, Erkenschwick, Ahsen, Flaesheim, Henrichenburg, Horneburg, Suderwich, Recklinghausen, Hamm, Herten, Marl und Westerholt; zum Niedervest: Dorsten, Kirchhellen, Gladbeck, Polsum, Buer, Horst, Bottrop und Osterfeld. Die Bezeichnung Ober- und Niedervest rührt daher, daß das östliche Vest Recklinghausen höher liegt als das westliche.

her im Vestischen Rezeß abschließend geregelt worden war (wenigstens nach der Seite der Jagdberechtigung hin).

In einer Jagdverordnung des Kurfürsten Ferdinand vom 13. März 1623[2]) finden wir eingehende Bestimmungen gegen das in damaliger Zeit überhandnehmende Schießen des Wildes und das Jagen auf Jungwild. Gegen den Mißstand, daß zahlreiche ausländische Jäger im Veste Recklinghausen jagten, wendet sich besonders die Jagdverordnung vom 16. Januar 1655; in einer Jagdverordnung des Kurfürsten Maximilian vom 19. Mai 1662 heißt es, daß „eingesessene, welche keine alte und beweißlich adelige sitze oder güter, so darzu berechtiget, haben oder in rechtmäßigem besitz und gebrauch sich der kleiner jagd anzumaßen understehen", für den Fall der Uebertretung mit einer Strafe von 50 Goldgulden belegt werden sollten. Da in der Folgezeit die Uebergriffe von seiten der vestischen Jäger in die kurfürstliche Wildbahn immer mehr zunahmen, erging am 14. Juni 1691 eine Verordnung, die sich gegen diese Uebergriffe wandte und einen Teil der Grenzen der kurfürstlichen Wildbahn, wie sie im Vestischen Rezeß festgesetzt waren, nochmals neu statuierte. Diese Verordnung wurde durch zwei weitere vom 16. Januar 1713 und vom 24. April 1716 erweitert und von den Kanzeln publiziert. Unter Clemens August erging am 12. Mai 1747 die sogenannte „Katzenverordnung". Nach dieser mußten den Katzen zum Schutze des kleinen Wildbrets die Ohren glatt vom Kopfe abgeschnitten werden[3]). Diese Verordnung zeigt eine gewisse Aehnlichkeit mit den Edikten der Kurfürsten, die die Anknüppelung der Hunde zum Schutze des Wildes anbefahlen.

Während die bisherigen Verordnungen mehr oder weniger Einzelfälle regelten, trifft die kurfürstliche Jagd-, Busch- und Fischereiordnung vom 9. Juli 1759, die für das ganze Kurfürstentum Geltung besaß, in

---

[2]) St. A. Nr. F. 33 Nr. 4.

[3]) Durch das Abschneiden der Ohren sollte bewirkt werden, daß die Katzen es unterließen, am frühen Morgen durch die taubenetzten Felder dem Kleinwild nachzustellen.

ihrem caput I eine abschließende Regelung des gesamten Jagdstrafrechtes. Die kurfürstliche Jagd-, Busch- und Fischereiordnung hat im Veste Recklinghausen Geltung gehabt bis in die preußische Zeit hinein und wurde erst abgeschafft durch die Bestimmungen des allgemeinen Landrechtes vom 5. Februar 1794 und durch die nachfolgenden Gesetze. In Arenbergscher Zeit ist die jagdrechtliche Gesetzgebung für das Vest Recklinghausen mit Rücksicht auf die abschließende gesetzliche Regelung dieses Rechtsgebietes in der kurkölnischen Zeit nicht besonders fruchtbar. Erwähnenswert ist eine Jagdverordnung des Herzogs Prosper Ludwig von Arenberg vom 6. Februar 1807, die einzelne Bestimmungen über Wildfrevel und Verletzung der Schonzeit trifft.

Die Einführung besonderer französischer Jagdgesetze kommt für das Vest Recklinghausen, das am 2. Februar 1811 dem Großherzogtum Berg einverleibt wurde, nicht in Frage. Wenn auch der Code Napoleon im Vest durch die arenbergischen Verordnungen vom 28. Januar 1808 und 10. Dezember 1808 eingeführt worden ist, so bestimmt dieses Gesetzbuch nichts über das Jagdrecht, und in Artikel 16 der arenbergischen Verordnung vom 28. Januar 1808 heißt es: „Alle in diesem Gesetzbuch nicht entschiedenen Fälle werden nach den gemeinen Rechten beurteilt.“ Unter den gemeinen Rechten verstand man das römische, kanonische und langobardische Recht, kurz das Recht, wie es damals in Deutschland neben dem partikularen und deutschstämmigen Recht bestand. Es wurde aber in der Zeit sowohl vor der Einführung des Code wie nachher im Veste Recklinghausen genau wie anderswo das gemeine Recht nur „in subsidium“ nach den provinzialrechtlichen Gesetzesbestimmungen angewandt. Demnach bestimmten sich die jagdrechtlichen Normen in damaliger Zeit nicht nach den französischen, sondern nach dem gemeinen und provinzialen Recht.

Neben den im vorigen angeführten wichtigsten jagdrechtlichen Verordnungen ergingen besonders in kölnischer Zeit noch eine Menge weniger wichtiger Verordnungen, Edikte und Generalverfügungen, die des Zu-

sammenhanges wegen zweckmäßigerweise an anderer Stelle Berücksichtigung finden.

Durch die Wiener Kongreßakte vom Jahre 1815 kam das Vest an Preußen und unter die Gesetzgebung dieses Staates. Bezüglich des Jagdrechtes schuf das am 1. Januar 1815 zugleich mit den Ergänzungsbestimmungen für das Vest Recklinghausen eingeführte allgemeine preußische Landrecht im Teil II Titel 16, 3. Abschnitt und Titel 20, 7. Abschnitt eine Reihe wichtiger jagdrechtlicher Normen[4]). Neben dem allgemeinen Landrecht bleiben aber für die Folgezeit noch eine Reihe besonders kurfürstlicher Jagdgesetze in Wirksamkeit, so vor allem die kurfürstliche Jagd-, Busch- und Fischereiordnung vom 9. Juli 1759.

In kurkölnischer wie auch in arenbergischer Zeit traten die Verordnungen in Kraft entweder direkt mit der Verkündigung oder nach einer gewissen Vakanzzeit. Die Verkündigung geschah auf dem in früheren Jahrhunderten üblichen Wege der Publizierung von den Kanzeln herab oder des Anschlages an die Amts- und Kirchentüren. Organ zur Schaffung von Jagdverordnungen war in kölnischer Zeit entweder der Erzbischof[5]) oder bei Sedisvakanz das Domkapitel; die Verordnungen des Domkapitels bedurften nachträglicher kurfürstlicher Bestätigung, die gewöhnlich in einer Neupublizierung bestand. In weniger wichtigen Jagdsachen hatte auch der Statthalter und der Oberjägermeister die Gewalt, Jagdedikte zu erlassen.

Die von dem Kurfürsten ausgehenden Verordnungen wurden meistenteils für das Vest besonders erlassen, bisweilen finden sich auch Verordnungen, die für das ganze Kurfürstentum Geltungskraft besaßen, sowohl für das Vest Recklinghausen wie auch das Herzogtum Westfalen und die übrigen unter kurkölnischer Herrschaft stehenden Gebiete.

---

[4]) Abgedruckt bei Schlüter-Strombeck, Provinzialrecht der Provinz Westfalen, 3. Band. Siehe des ferneren auch Strombeck, Ergänzungen zum A. L. R. für die preußischen Staaten, 1. Band, Seite 4.

[5]) Einer Zustimmung des Landtags zum Erlaß von Verordnungen bedurfte es nicht.

Vom praktischen Sinn der meisten kölnischen Kurfürsten zeugt es dabei, daß die Gesetze nicht ohne weiteres vom grünen Tisch aus geschaffen wurden, sondern erst dann, wenn man durch Kommissionen und Beamte die Tragweite und Zweckmäßigkeit neuer Bestimmungen festgestellt hatte. Eine besondere Bedeutung kam hierbei der kurfürstlichen Hofkammer in Bonn zu, die als beratendes Organ für die von den Kurfürsten zu erlassenden Verordnungen eine große Machtstellung besaß.

*

II. Abschnitt.

Systematische Darstellung des im Veste Recklinghausen geltenden Jagdrechtes.

Kapitel 3.

Jagdrecht und Jagdberechtigung.

Wenn wir von Jagdrecht sprechen, so unterscheiden wir ein Jagdrecht im objetiven und im subjektiven Sinne. Das Jagdrecht im objektiven Sinne umfaßt die Rechtsnormen, die sich auf die Jagd beziehen. Jagdrecht im subjektiven Sinne ist die Jagdberechtigung.

Die Frage, wer zur Jagd berechtigt ist, ist in den verschiedenen Zeiten verschieden beantwortet worden. Anders war die Jagdberechtigung im Zeitalter der Jagdfreiheit als heute oder in den Zeiten, wo die Jagd als Regal aufgefaßt wurde.

Dieses muß man beachten, wenn man zu der Frage der Jagdberechtigung im Veste Recklinghausen Stellung nehmen will.

Vom Standpunkt der Auffassung des Jagdrechtes als eines Regals wird man sagen müssen, daß das Jagdrecht im subjektiven Sinne oder die Jagdberechtigung an sich nur dem Regalherrn zusteht.

Wie oben im ersten Kapitel schon dargelegt worden ist, hat ein Jagdregal im Veste Recklinghausen nie

bestanden[1]). Dies ergibt sich zur vollen Gewißheit des ferneren aus einem im 15. Jahrhundert zwischen dem Landesherrn und den Ständen abgeschlossenen Vergleich, dessen Text nicht mehr vorhanden, auf dessen Inhalt in alten Prozeßakten jedoch oft verwiesen wird[2]). Auf diesen Vergleich hat denn auch der Vestische Rezeß aufgebaut, der gleichfalls trotz der Erwähnung des Jagdrechtes als eines Regals ein solches nicht zugrunde legt.

Demgemäß können wir für die Frage nach der Jagdberechtigung im Veste Recklinghausen nicht das Prinzip der Regalität als Grundlage nehmen. Wenn nun einerseits im Veste kein Jagdregal bestand, so war andererseits doch nicht jeder, auch nicht der über Grundbesitz verfügende Untertan zur Jagd berechtigt, sondern allgemein nur der Landesherr, die landtagsfähigen Güter und die Städte Recklinghausen und Dorsten, wie sich aus den betreffenden Stellen des vestischen Rezesses ergibt. Ueber die Frage der Jagdberechtigung heißt es dort:

„wiewohl auch die jagt, derwegen die von der ritterschaft, sonderlich klagt fürbracht, ein principal hauptstück unserer lands-fürstlicher Regal und Obrigkeit, und allso uns und unseren nachkommen als dem landfürsten allein zuständig, so wollen wir doch hiemit zulassen und gestatten, daß die von der ritterschaft der jagt nachfolgender gestalt gebrauchen moegen usw.

.... Sonst soll allen anderen von der ritterschaft und städten .... zu jagen nicht benommen sein.“

Wenn auch der Vestische Rezeß die Frage der Jagdberechtigung nur für die Zeit nach seinem Erlaß regelte, so muß man jedoch annehmen, daß die in dem Rezeß erwähnten jagdberechtigten Stände auch schon in der Zeit vorher jagdberechtigt gewesen sind. Denn wie schon im Kapitel 1 erwähnt, hat der vestische Rezeß bezüglich der Jagd nicht neues Recht geschaffen, sondern längst bestehendes Recht neu kodifizieren wollen.

Für die Städte, die die Jagdgerechtigkeit in ihren Marken besaßen, gewinnt diese Vermutung umsomehr

---

[1]) Siehe Hahn, Preußisches Landrecht 1836, Seite 24.
[2]) St. R. M. 33, Nr. 6.

an Wahrscheinlichkeit, als ihr Jagdrecht aus den Rechten der Markgenossenschaft entstanden ist, ein Rechtsgebilde, das schon in der Karolingerzeit bestand, als es Städte im Rechtssinne noch nicht gab.

Hinsichtlich des Jagdrechtes des Landesherrn und der Ritterschaft wird man wohl annehmen dürfen, daß sie ihr Jagdrecht aus dem Eigen- und Lehnsbesitz entwickelt haben und daß es auf die Zeit der Karolinger zurückreicht.

Sagt uns der Vestische Rezeß, wer im Veste Recklinghausen jagdberechtigt ist, so bestimmt er auch, in welcher Art und in welchen Grenzen gejagt werden darf. Besonders über diese Fragen hat im Laufe der Jahrhunderte ein dauernder Kampf bestanden, vornehmlich zwischen der Ritterschaft und der Stadt Recklinghausen und zwischen den Ritterhäusern untereinander.

Der Ritterschaft stand nach dem Rezeß das Recht der Mitjagd auf kleines Wild zu, d. h., sie konnte dieses neben dem Landesherrn und zum Teil neben den Städten ausüben in den Bezirken, die nicht als Privatjagdbezirke galten[3]). Wie diese Mitjagd gehandhabt wurde, ob sie den einzelnen Ritterhäusern durch das ganze Vest zustand oder regional begrenzt war, ist im Veste immer eine große Streitfrage gewesen. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts findet sich infolge gewohnheitsmäßiger Uebung eine regionale Begrenzung der Mitjagd vor[4]). Die der Ritterschaft zustehende Mitjagd konnte im Veste Recklinghausen jeder Berechtigte ohne Vorwissen der anderen Berechtigten ausüben. Von einer

---

[3]) Im vestischen Rezeß heißt er hier: „so wollen wir doch hiemit zulassen, daß die von der ritterschaft der jagd nachfolgender gestalt und anders nicht gebrauchen aber in der Hardt und Dillen der groben jagt sich gäntzlich enthalten, auch das wild in seinem ein- und ausstreichen in keinem wege verhindern oder aufhalten, und mögen die von der ritterschaft haasen, füchs, und hühner jagen und fangen längs das hessel biß auf den kahlen Dillenberg und an die äußerste streuch im kleinen strauchholtz genannt Bronnsthal und von dannen auff den Eychholtzberg, langs den schaaffstall Woltelen und Holthausen die Voginck und Lenkeler Becken langs, jedoch da ihnen die hunde in der Dillen und Hardt entstreichen würden, dieselbe abzublasen.“

[4]) St. R. M. F. 33, Nr. 11.

Begrenzung in der Jagdausübung, wie sie in anderen Gegenden Deutschlands bestand, wissen wir im Veste nichts, jeder Berechtigte konnte, abgesehen von den allgemeinen Beschränkungen in der Jagd, so viel und so oft jagen, wie es ihm beliebte. Trat der Fall ein, daß bei der Jagdausübung zwei Jagdberechtigte auf demselben Jagdgebiet zusammentrafen, so hatte derjenige, der als letzter ankam, dem früher Gekommenen zu weichen, wenn dieser schon mit der Jagdausübung begonnen hatte.

Neben der Ritterschaft besaß auch der Kurfürst die Mitjagd in den Jagddistrikten, die nicht zu den Privatjagdgebieten gehörten, d. h. den Jagdgebieten der Städte Recklinghausen und Dorsten und den Hovesaaten der Ritter, in denen diese allein jagdberechtigt waren.

Es fragt sich, wie hat man die Mitjagd, die dem Landesherrn, der Ritterschaft und den Städten zustand, rechtlich aufzufassen. Beruht sie auf einer Personengemeinschaft, etwa einer Realgenossenschaft[5]) des alten deutschen Rechtes, die bei der Jagdberechtigung mehrerer in der Form der Jagdgenossenschaft oft vorkam, oder stellt sich die Mitjagd nur als ein Recht dar, das mehreren gemeinschaftlich zustand, also als eine Gemeinschaft nach Bruchteilen?

Letzteres wird man annehmen müssen, denn für das Vorliegen eines genossenschaftlichen Zusammenschlusses der drei Träger des Mitjagdrechtes liegen keine Anhaltspunkte vor; vor allem aber fehlt es vollständig an einem sich aus dem Zusammenschluß ergebenden neuen Rechtssubjekt. Auch eine andere personenrechtliche Gemeinschaftsform kommt nach der Struktur des Mitjagdrechtes im Veste nicht in Frage.

Anders lagen die Verhältnisse jedoch, soweit die vestischen Ritter unter sich zur Mitjagd berechtigt waren. Hier lag in dem Zusammenschlusse der Ritterschaft ein genossenschaftlicher Verband vor. Als Mitglieder dieses schon in alter Zeit entwickelten Verban-

---

[5]) Siehe hierüber Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. 1. S. 622 flg., Bd. 3, Abschnitt 4.

des waren die einzelnen Mitglieder desselben zu der der Genossenschaft zustehenden Mitjagd befugt[6]).

Die im Veste Recklinghausen vorkommende Mitjagd kennen wir nur in der oben angeführten Form der Mitjagd in weiterem Sinne, d. h. der sogenannten Koppeljagd, bei der jeder Berechtigte ohne Vorwissen des anderen jagen durfte. Die Mitjagd in engerem Sinne, auch Beijagd genannt, die darin bestand, daß die Mitberechtigten nur gemeinschaftlich die Jagd ausüben konnten, ist im Veste nicht praktisch geworden, ebenso nicht die in Regalitätsgebieten häufig vorhandene Vorjagd, bei der der Landesherr das Recht hatte, bei der jährlichen Eröffnung der Jagd ein fremdes Jagdrevier vorher abzujagen.

Die der Ritterschaft zustehende Mitjagd bezog sich jedoch nur auf das Erjagen von kleinem Wild.[7]) Nur wenigen Adeligen war herkömmlicher Weise auch die grobe Jagd zuerkannt worden, so unstreitig dem Hause von Nesselrode-Reichenstein, dem Haus Horst, zeitweise auch dem Haus Löringhof[8]). Im Laufe der Zeit versuchten auch noch andere Ritterhäuser, die ihnen zustehende Mitjagd auf grobes Wild auszudehnen, und um die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts finden wir, daß die Mitjagd auf grobes Wild allgemein von den Rittern ausgeübt wurde.

Neben diesem der Ritterschaft gemeinschaftlich zustehenden Jagdbezirk besaßen die adeligen Häuser auch noch eine Privatjagd in den Hovesaaten, d. h. den Gebieten, die der unmittelbaren Bewirtschaftung durch das Rittergut unterlagen. In diesen Gebieten stand ihnen

---

[6]) Daß der einzelne Ritter als Mitglied der Ritterschaftsgenossenschaft zur Mitjagd berechtigt war, zeigt sich besonders in dem an anderer Stelle (S. 34, 35) erwähnten Gysenbergschen Prozeß, in dem die „vestische Ritterschaft" intervenierte.

[7]) Unter grobem Wild, das unter die sogenannte grobe Jagd fiel, verstand man im Vest Recklinghausen: Hirsche, Rehe, Schweine und Haselhühner; während alles übrige Wild zu dem kleinen gehörte, und unter die kleine oder niedere Jagd fiel. Der Begriff einer mittleren Jagd, wie er im Osten Deutschlands ausgeprägt war, ist im Veste nicht bekannt. (Siehe Hahn, Preußisches Jagdrecht, S. 18.)

[8]) St. R. M. F. 33, Nr. 6.

sowohl die grobe als auch die kleine Jagd zu. Im 16. und 17. Jahrhundert kommen diese den Rittern zustehenden Privatjagdbezirke nur bei wenigen bevorzugten Ritterhäusern vor, später fanden auch sie immer mehr Verbreitung infolge gewohnheitsmäßiger Alleinausübung der Jagd in den Hovesaaten. So finden wir in den Jagdteilungsprotokollen aus dem Jahre 1845 neben den Jagdbezirken der Städte Recklinghausen und Dorsten und den Arenbergschen Waldungen eine große Reihe von adeligen Hovesaaten, die zu einem großen Teil als Privatjagdbezirke dienten [9]).

Das der Ritterschaft zustehende Recht der Mitjagd ging so weit, als es nicht in Privatjagdbezirke eingriff, die, neben den eben erwähnten Hovesaaten der Ritter, besonders der Kurfürst und später der Herzog von Arenberg sowie die Städte Recklinghausen und Dorsten besaßen.

Der Kurfürst hatte das ausschließliche Jagdrecht in den großen Waldgebieten der Haardt und in dem Walde Bischofsondern bei Bottrop, daneben besaß er noch einen kleineren Privatjagdbezirk um die Oberkellnerei Horneburg herum, die sogenannte Hovesaat von Horneburg. Diese Jagdgebiete haben sich bis in die preußische Zeit hinein als arenbergsche Privatjagden erhalten.

Während die Haardt als landesherrlicher Jagdbezirk immer anerkannt wurde, wurde der Wald Bischofsondern dem Kurfürsten von der Ritterschaft gegen Ende des 18. Jahrhunderts mit der Begründung streitig gemacht, daß dieser Wald ursprünglich kein landesherr-

---

[9]) Bei Teilung der Jagd im Jahre 1845 gab es folgende Hovesaaten: Haus Vogelsang, Haus Horst, Gut Repel, Haus Hamm, Haus Uhlenbrock, Stadt Dorsten, Gut Schörling, Haus Wittringen, Haus Oberfeldingen, Haus Brabeck und Hackforth, Gut Vettenbocholt, Haus Loh bei Marl, Haus Vondern und Hove, Haus Dringenberg, Haus Westerholt, Haus Simbeck bei Herten, Haus Berge, Gut Klostern, gemeinschaftlicher Jagdbezirk von Klostern und Vogelsang, Gut Diesing, Gut Darhl, Gut Löringhof, Haus Beck, Haus Gutacker, Domäne Horst, Haus Leithe, Domäne Mahlenburg, Herten und Simbeck, Hamm'sche Privatjagd, Gut Henrichenburg, Bischof Sondern, Hahfeld, Wilbring, gemeinschaftliche Jagd Welheim und Knippenberg, Schlangenholz, Niering, Horneburg, herzoglich arenbergsche Privatjagden in der Haardt. (St. R. M. F. 33, Nr. 26 und 27.)

liches Gut gewesen sei und die Ritter nur aus „Devotion dem Kurfürsten gegenüber“ dort die Jagd nicht ausgeübt hätten. Das Jagdgebiet von Bischoffsondern ist jedoch in dem Besitz des Kurfürsten geblieben[10]).

Neben dem Kurfürsten besaßen auch die Städte Recklinghausen und Dorsten in ihren Marken private Jagdbezirke; über ihre Grenzen bestand ein dauernder Streit mit der Ritterschaft, besonders soweit das Jagdgebiet der Stadt Recklinghausen in Frage kommt. Schon bei einem Streit mit den Herren von Strünkede aus dem 15. Jahrhundert heißt es in einem Zeugenverhör[11]) vor dem Richter Johann Steinweg in Recklinghausen: „dat oen (den Zeugen) witlich und kundich ist und die wyle sie menschen gewest und so ver oen gedenke und ock van oren alderen und vurfaderen over manigen jaren gehart hebn, dat die van Recklinhusen myt oren knechten und tostenderen, want oen geleiffede, dat vurs. Emerscher brouck up und aff in Hocheler, Recklinhuser und Suricker marke na groven wilbrede offt wad oen geleiffede sunder enich ingeseggen, bosperinghe der van Strunckede offte eymande anders to jagen plagen . . .“ usw.

Gerade die Jagd in dem Emscherbruch und in der Suderwicher Mark ist dauernd umkämpft worden. Das außerhalb des Vestes an der Emscher wohnende rauflustige Geschlecht derer von Strünkede suchte hier die Recklinghäuser um ihre Jagdgerechtigkeit zu bringen, was ihnen jedoch nicht gelang. So heißt es noch in einem Schreiben des Kurfürsten vom 22. Februar 1624:

„Da wir nun ihm von Strünkede und den seinigen solche ungeziemende vurübungh unter andern auch umb so viel weniger ungeahndet nachzugeben gedenken, daß wir uns auch noch guttermaßen erinnern, daß bei letzter über der vestischen ritterschaft gravamen anno 1621 gehaltenen communication bemelter Strünkeder under andern in specie bemelt, daß er als außländiger im markischen land gesettener in unserm vest Recklinhusen keine jagdgerechtigkeit habe.“

---

[10]) H. A. A. I. B. F. 18, Nr. 103.

[11]) Siehe den Aufsatz von Heinrich Pennings in der Vestischen Zeitschrift, 32. Band, Die Beziehungen zwischen Recklinghausen und Strünkede im 15. und 16. Jahrhundert, S. 41.

In späterer Zeit finden wir die Recklinghäuser in gesichertem Besitze der Jagdgerechtigkeit im Emscherbruch, besonders seit einem zwischen der Stadt Recklinghausen und der vestischen Ritterschaft über die städtischen Jagdgrenzen im Jahre 1692 ausgefochtenen Prozeß vor dem kurfürstlichen Hofrat in Bonn. Die vestische Ritterschaft, insbesondere der Graf von Gysenberg, suchte die Jagd der Stadt Recklinghausen auf die städtische Ringlandwehr einzuengen, trotzdem die Recklinghäuser schon seit unvordenklicher Zeit die Jagd weit darüber hinaus ausgeübt hatten. In dem zwischen der Ritterschaft und der Stadt Recklinghausen im summarischen Verfahren geführten Prozeß wurde den Recklinghäusern ein vollständiger Sieg zuteil. In dem Urteil [12]) heißt es bezüglich der Jagdgrenzen der Stadt Recklinghausen:

„daß appellantes (nämlich die Stadt Recklinghausen) nach dem am 24. Dezember 1685 publizierten Urteil (erster Instanz) nicht allein binnen der ringlandwehr und in dem darin angezogenem Emscherbruch, sondern auch in specie auf der Hillerheide bis in die Ortlohe an das sogenannte Hestermanns haus und ferneres dortherumb in der hergebrachten und in actis erwiesenen uebung der jagt sowohl kleinen als groben wildes in summarissimo zu handhaben, weniger nicht bei der jagdgerechtigkeit des kleinen wildes umb daß wie auch zu und um Berghausen, Marll, Bochholt, Linkerbeek, Essel, Brünninghof und anderen darzwischen und darumb gelegenen örther ebenfalls in summarissimo zu manutenieren seien."

Auch gegenüber dem Teilurteil [13]) des kurfürstlichen Gerichts vom 24. Dezember 1685, das der Stadt Recklinghausen die Jagd innerhalb der Ringlandwehr und im Emscherbruch zustand, stellte dieses Urteil eine große Verbesserung dar. Trotz dieses Urteils wurde noch lange Zeit von der Ritterschaft gegen dieses angekämpft, so daß am 27. November 1703 gelegentlich des Ausbruches neuer Streitigkeiten zwischen der Stadt Recklinghausen und dem Herrn von Westrem zu Gutacker ein kurfürst-

[12]) St. R. M. F. 33, Nr. 4.
[13]) St. R. M. F. 34, Nr. 18.

liches Edikt erging, daß die Recklinghäuser bei Strafe von 1000 Goldgulden die Jagd innerhalb der in dem von Gysenbergschen Urteil festgesetzten Grenzen bescheidentlich ausüben sollten. Gleichfalls wurde der Ritterschaft unter gleicher Strafandrohung anbefohlen, die festgesetzten Grenzen nicht zu überschreiten. Für den Fall, daß sich ein Recklinghäuser Bürger verging, und die Strafe fällig wurde, sollten die Bürgermeister und der Rat der Stadt Recklinghausen für ihre Eintreibung persönlich haftbar sein.

Für die Stadt Recklinghausen war durch diese Streitigkeiten der Jagdbezirk für die Folgezeit endgültig festgelegt. Das Recklinghäuser Jagdgebiet setzte sich nunmehr zusammen

1. aus dem Bezirk innerhalb der Ringlandwehr. In diesem stand den Recklinghäusern die „privative[14])“ Jagd zu, und zwar auf grobes und kleines Wild.
2. aus dem Gebiet außerhalb der Ringlandwehr und innerhalb der in dem Urteil vom Jahre 1692 festgelegten Grenzen. Hier stand die Stadt Recklinghausen in Koppeljagd mit dem Landesherrn und der Ritterschaft.

Das den Bürgern der Stadt Recklinghausen zustehende Jagdrecht wurde in sehr ausgiebiger Weise ausgeübt, so daß die Klagen der Ritterschaft über die Ausrottung des Wildes nicht unberechtigt waren[15]).

---

[14]) St. R. M. F. 33, Nr. 2.

[15]) Die Jagd gehörte zu den Lieblingsbeschäftigungen der Recklinghäuser Bürger. Gemeinsam zog man im großen Zuge unter Voranschreiten der Junggesellen mit klingendem Horn in das Jagdrevier hinaus. Beim Schmaus und Trank verblieb man mehrere Tage außerhalb der Stadt. Oft wird in alten Berichten darüber geklagt, daß die Bürger infolge allzu reichlicher Jagdausübung ihre täglichen Geschäfte vernachlässigten. Als Folge dessen wurde denn auch den Handwerkern, „chirurgii, notarii, organisten“ und Geistlichen die Jagdausübung verboten, mit der Begründung, daß diese Leute ihre Zeit besser verwenden könnten. Siehe auch den Aufsatz von Großmann in „Alt-Recklinghausen“, 4. Jahrgang, Seite 16. Die Stadt Recklinghausen hatte um das Jahr 1770 zwei Jägerkorps von 50 und mehr Schützen aufgestellt. Das geschossene Wildbret wurde entweder geteilt oder für einen gemeinsamen Festschmaus zubereitet. Aehnlich waren die Verhältnisse auch in Dorsten. St. M. 131, 3a, K. 8.

Als infolge des 7jährigen Krieges eine große Armut über das Land kam und auch das „aerarium" der Stadt Recklinghausen sich immer mehr verschlechterte, mußte die Stadt Recklinghausen auf Grund kurfürstlicher Anordnung sowohl ihre Privat- wie auch ihre Koppeljagd verpachten, sehr zum Leidwesen der Bürgerschaft, die sich eines ihrer schönsten Vergnügungen beraubt sah. Im Jahre 1773 wurde sowohl die Koppeljagd wie auch die kleine und grobe Privatjagd, sowie der Vogelfang und die Fischerei an den Pächter Bergenthal für die jährliche Summe von 121 Reichsthalern meistbietend verpachtet. Um zu verhindern, daß durch den Pächter die Wildbestände allzusehr vermindert wurden, wurde erstens die Pachtzeit auf 12 Jahre festgesetzt und zweitens dem Pächter zur Pflicht gemacht, nicht mit mehr als 4 Jägern die Jagd auszuüben.

Die Stadt Dorsten hatte gleichfalls seit unvordenklichen Zeiten die Jagdgerechtigkeit in ihren Marken besessen. Um die Grenze derselben haben jedoch nicht soviel Kämpfe stattgefunden, wie bei dem Recklinghäuser Jagdbezirk. Dieses kam daher, weil die Dorstener Jagd nicht eine solche Bedeutung hatte wie der Recklinghäuser Jagdbezirk und ihre Grenzen nach Norden durch die Lippe von vornherein festgelegt waren. Streit bestand mit den benachbarten Ritterhäusern gewöhnlich um den Baarloher Busch, den die Stadt Dorsten zu ihrem Jagdgebiet rechnete, der ihr aber von den benachbarten Ritterhäusern streitig gemacht wurde. So erhob z. B. der Hofrat Jungeblodt als Besitzer des Hauses Repel gegen Ende des 18. Jahrhunderts Anspruch [16]) auf die Jagdgerechtigkeit in demselben. Da sich auch in Dorsten zahlreiche Auswüchse auf dem Gebiete der Jagd zeigten, wurde dieselbe — sowohl die privative Jagd in der Hovesaat, wie auch die Koppeljagd — im Jahre 1779 on Viktor Rapport verpachtet. Dem Pächter war es gestattet, 7 Jagdgenossen mit sich auf die Jagd zu nehmen. Bei einer erneuten Verpachtung im Jahre 1788 wurde die Jagd für eine Pachtsumme von 30 Thalern jährlich ausgesetzt.

---

[16]) St. M. 131, 3 a, K. 9.

Den ausländischen Rittern war die Jagd im Veste Recklinghausen nicht gestattet [17]), da das Jagdrecht im Veste Recklinghausen im allgemeinen an den freien oder den Lehngrundbesitz gebunden war. In manchen Fällen suchten jedoch Auswärtige sich im Veste Recklinghausen ein Jagdrecht anzumaßen. Bisweilen kam es auch vor, daß Auswärtige, die im Veste Grundbesitz besaßen, deren Rittersitz aber im Auslande war, die Jagdgerechtigkeit behaupteten.

In einigen Fällen wurde auch den Jägern aus dem Hochstift Münster die Jagd für den einzelnen Fall gestattet. Mit peinlicher Sorgfalt war man jedoch darauf bedacht, daß die auswärtigen Jäger sich keine „posessio juris venandi“ verschafften [18]).

Die Fälle, in denen Auswärtigen die Jagd zugestanden wurde, sind äußerst selten.

So wird uns in einer Urkunde [19]) berichtet, daß das Domkapitel zu Xanten um das Jahr 1664 in Recklinghäuser und Dorstener Bezirken sich im Besitze der Jagdgerechtigkeit befunden hat. Auf welchem Rechtstitel diese Gerechtigkeit beruht hat, steht nicht fest.

---

[17]) Schon im Jahre 1656 war durch ein kurfürstliches Edikt den ausländischen Jägern das Jagen im Vest verboten. Wurden sie ertappt, so sollten sie gefangen genommen werden. (St. R. M. F. 34, Nr. 16.)

[18]) H. A. A. F. 16, Nr. 83, Faszikel 1 und 2.

[19]) „Wir dechant und capitel divi victoris zu Xanten thun kundt und bezeugen hiemit, daß vorzeigeren dieses dem ehrwürdig herrn henrico de Jongh unsern confratri und mit canonichen auf dessen ersuchen dieses zu dem endt mitgeteilt haben, daß derselbe in unserem Namen und von unseretwegen in den recklinghausischen und dorstischen districten unserer uns competierender jagdgerechtigkeit, soweit selbige sich daselbst erstrecket, neben anderen anwesenden mitcanonichen mit gebrauchen und mit verüben möge, der orths obrigkeit und mänlichen, dem daran gelegen ist, derowegen respektive diest und freundtnachbarlichst requirirend, daß besagten unseren confratri in vorhabenden jagen nicht beeinträchtigen, sondern ruhig und ohne einsperrung hin und wieder brauchen und verüben lassen, auch daneben ihm alle behülflichen vorschub leisten wollen, welches wir gegen einem jeden nach standtsgebühr gern verschulden und erkennen. urkundt unseres hierunter gedruckten capituli insiegels und des secretary unterschrift. Geben Xanten ahm 27. September A. o. Dei 1664. (Urkunde abgedruckt bei Rive, Bauerngüterwesen, S. 466.)

Das Haus Freitag zu Buddenburg, das außerhalb des Vestes bei Lünen liegt, behauptete gleichfalls im Kirchspiel Waltrop das Jagdrecht besessen zu haben, und wies tatsächlich vor dem brandenburgischen Richter in Lünen durch Vernehmung einer Reihe von Zeugen nach, daß es die Jagd in dem bestrittenen Gebiet seit undenklicher Zeit ausgeübt habe. Auf Grund dieses Nachweises kam es auf dem vestischen Landtage vom 28. April 1659 zu einem Vergleiche mit dem Hause Buddenburg einerseits und der vestischen Ritterschaft, vorzugsweise den am meisten interessierten Westrem zum Gutacker [20]) und Freitag zu Schorlingen [21]) andererseits. Der Inhalt des Vergleiches ist leider nicht mehr auffindbar.

In sonstigen bekannten Fällen wurden die Ansprüche Auswärtiger auf die Jagd im Veste abgelehnt.

Schon im Jahre 1612 versuchte man jülich-klevischerseits, sich im Niederveste die Jagdgerechtigkeit anzumaßen, indem man sich auf unvordenklichen Besitz berief; gegen den Widerstand des kölnischen Kurfürsten konnte man jedoch nicht durchdringen [22]).

Ebenso erging es dem Herrn von Ostendorf [23]), der, beim Jagen in der kurfürstlichen Wildbahn ertappt, sich auf unvordenklichen Besitz der Jagdgerechtigkeit im Veste Recklinghausen berief [24]).

Um eine Beteiligung auswärtiger Ritter an der Jagdausübung im Veste Recklinghausen zu verhindern, ging man auf kurfürstlicher Seite so weit, daß man den Rittern befahl, die Jagd entweder „in persona" auszuüben oder durch Jäger, die fest angestellt waren oder sich in der „livrée" des Adeligen befanden. Nur soweit die kurfürstlichen Jagdbezirke in Frage kamen, war man freier. Nicht selten luden die kurfürstlichen Oberjägermeister fremde Ritter ein und betrieben mit ihnen die Jagd; die Erträgnisse derselben aber kamen der Kasse des Landesherrn zugute.

---

[20]) Gut bei Datteln.

[21]) Gut bei Waltrop.

[22]) St. M. 131 a. K. 6.

[23]) Gut gelegen bei Lippramsdorf.

[24]) H. A. A. I. B. F. 17, Nr. 86.

Die Untertanen im Vest Recklinghausen, zu denen vorzugsweise die Bauern und Kötter gehörten, waren durch den salentinischen Rezeß schon für jagdunfähig erklärt worden. Für die Folgezeit wurde ihre Jagdunfähigkeit durch eine Reihe von Verordnungen neu ausgesprochen und dem Gedächtnis wieder neu aufgefrischt.

Um das Jahr 1766 versuchten Bewohner der Bauerschaften Elmenhorst und Stockum [25]), die in privatrechtlicher Abhängigkeit [26]) von der preußischen Rentei Hörde standen, sich das Jagdrecht im Obervest zu erstreiten [27]). Sie beriefen sich dabei auf ein vermeintliches Jagdrecht, das der Rentei Hörde zustände und zu dessen Erhaltung es ihnen gestattet sei, einen Jäger zu halten, der in Zeiten, wo die Rentei Hörde das Jagdrecht nicht ausübte, zur Erhaltung der „possessio" für ihren Nutzen die Jagd ausüben sollte. Allein sowohl der Rentei Hörde wie auch den Elmenhorster und Stockumer Bauern wurde das Jagdrecht ausdrücklich durch den kurfürstlichen Richter Wesener in Recklinghausen abgesprochen, und zwar mit der Begründung, daß nach dem vestischen Rezeß nur den darin erwähnten Ständen das Jagdrecht zukomme; gemäß der allgemeinen gültigen Regel „inclusio unius est exclusio alterius" hätten sie somit kein Jagdrecht.

Von Interesse hierbei ist auch, daß die Bauern nicht in der Lage waren, sich ein Jagdrecht zu ersitzen. Die Begründung hierfür fand man darin, daß man für diese Fälle das Jagdrecht als ein Regal konstruierte, trotzdem, wie oben gezeigt, dieser Standpunkt bei der Entwicklung des Jagdrechtes im Veste Recklinghausen sich in keiner Weise halten läßt, und dann folgerte, daß derjenige, der einmal vom Jagdregal ausgeschlossen sei, hierdurch „in mala fide" gesetzt und damit „vitium unius anni in annos centum" wirkte. Anders verfuhr man dagegen, wenn es sich um die Ersitzung eines Jagdrechtes eines Jagdberechtigten handelte. Hier wandte man die Kon-

[25]) Bauernschaften bei Waltrop.

[26]) Es handelte sich um ein Leibeigenschaftsverhältnis.

[27]) H. A. A. I. B. F. 18, Nr. 99.

struktion eines Jagdregals nicht an und stellte auch nicht die Fiktion auf, daß derjenige, der einmal von dem Jagdregal ausgeschlossen sei, sich ohne weiteres „in mala fide" befinde. Damit war für jemand, der den jagdberechtigten Ständen angehörte, die Ersitzung eines Jagdrechtes möglich.

Es läßt sich für das vestische Jagdrecht zur Zeit des Rezesses eine strenge Gebundenheit an den freien und Lehnsgrundbesitz feststellen. Im Laufe der Zeit, besonders zu Ende des 18. Jahrhunderts, wurde diese gelockert, und wir finden Fälle, in denen ein Jagdrecht bestand, ohne daß der Träger dieses Rechtes freien, im Vest gelegenen Grundbesitz besaß.

Die Bauern nahmen jedoch bis in die preußische Zeit hinein eine Sonderstellung ein; sie blieben, trotzdem sie am ersten für den Jagderwerb in Frage kamen, bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts von dem Erwerb des Jagdrechtes ausgeschlossen. Dieses zeigte sich insbesondere, als im Jahre 1790 die kurfürstlichen Wildbahnen infolge der zahlreichen Jagdexzesse und der Klagen der Bauern [28]), deren Felder durch das überhandnehmende Wild vollständig vernichtet wurden, verpachtet werden sollten. Trotzdem die Bauern sich um die Pachtung der Jagd bewarben und infolge der erlittenen Schäden eigentlich das meiste Anrecht darauf hatten, wurde ihnen die Pachtung abgeschlagen und von kurfürstlicher Seite der Vorschlag gemacht, daß sämtliches überflüssige Wild abgeschossen werden sollte, wenn die Bauern sich bereit erklärten, jährlich 100 Reichsthaler an die kurfürstliche Kasse zu entrichten.

Den Fällen, in denen jemand ein Jagdrecht ohne Grundbesitz im Veste besaß, lagen verschiedene Rechtsverhältnisse zugrunde, die entweder persönlicher oder dinglicher Natur waren.

Von den persönlichen Rechten spielte die Hauptrolle der Pachtvertrag, die alte „locatio conductio". Gewöhn-

[28]) Es handelte sich um die Bauern in den Bauernschaften: Hamm, Bossendorf, Bockum, Oer, Leven, Lenkerbeck und Sinsen. Innerhalb einer Zeit von 4 Wochen hatten die Bauern einen Wildschaden von 600 Goldgulden erlitten. (H. A. A. I. B. F. 18, Nr. 103.)

lich hatte der Pächter gewisse Bedingungen bezüglich der Erhaltung des Wildes und seiner allzureichen Vermehrung, die in den Pachtverträgen bis ins einzelne geregelt waren, zu erfüllen.

Bisweilen wurde das Jagdrecht auch durch ein „precarium"[29]) erworben, meistens von seiten des Landesherrn, und zwar durch besondere Bewilligung auf besondere Bitte und für unbestimmte Zeit. So verlieh z. B. der Kurfürst Maximilian Friedrich für die besonderen Verdienste, die ihm das Haus Nesselrode-Reichenstein als Besitzerin des Statthalteramtes im Veste erwiesen hatte, der Gemahlin des Grafen von Nesselrode-Reichenstein „precario" die grobe Jagd in der kurfürstlichen Wildbahn[30]).

Als nächste Art des Erwerbes eines Jagdrechtes kam der Pfandvertrag (contractus pignorationis) in Frage, wenn jemand die Benutzung der Jagd verpfändet war.

Die letzte Art, auf die jemand in den Besitz der Jagdgerechtigkeit ohne den dazu gehörigen Grundbesitz gelangen konnte, war die Zugehörigkeit zu gewissen Aemtern. So stand dem Oberkellner in Horneburg zur Verbesserung seines Einkommens die Jagdgerechtigkeit für seine Person in dem kurfürstlichen Jagdbezirk der Horneburger Hovesaat „in partem salarii" zu; ebenfalls besaß der Oberjägermeister in den landesherrlichen Jagdgebieten ein persönliches Jagdrecht[31]).

Neben den schuldrechtlichen Titeln spielten bei dem Jagderwerb auch die dinglichen eine große Rolle, so besonders die Servitut. Als Grunddienstbarkeit trat uns eine solche dann entgegen, wenn jemand als Besitzer eines Gutes auf fremdem Grund das Jagdrecht hatte. Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (servitus irregularis) lag dann vor, wenn zugunsten eines bestimmten Gutsbesitzes eine Jagdberechtigung auf fremdem Grund und Boden gegeben war. Das Recht zur Ausübung dieser Dienstbarkeit besaßen gewöhnlich nur die Rittergüter und geistlichen Stiftungen.

---

[29]) „precarium est, quod precibus petenti utendun tamdiu, quamdiu is, qui concessit, patitur." Fr. 1 pr. D. 46, 26.

[30] H. A. A. I B. F. 17, Nr. 96.

[31]) H. A. A. I. B. F. 16, Nr. 115.

Der Besitzer einer Jagddienstbarkeit hatte dieselbe bescheidentlich auszuüben und das Eigentum eines anderen zu schonen. Damit stand nicht in Widerspruch, daß der Berechtigte auf fremdem Grund zur Ausübung seines Rechtes gewisse Einrichtungen treffen durfte; so durfte er bei der Folge des Wildes das Zweigrecht ausüben, er durfte des ferneren Ställe und Hütten zum Schutze des Wildes, sowie Salzlecken und ähnliche Einrichtungen schaffen. Nach der allgemeinen gemeinrechtlichen Praxis war jedoch mit der Jagdgerechtigkeit nicht das Recht verbunden, zu rationeller Betreibung der Jagd das dienende Grundstück mit einem Gehege zu versehen; eine solche Haggerechtigkeit mußte eigens nachgewiesen werden. Andererseits schloß jedoch eine Haggerechtigkeit die Jagdgerechtigkeit in sich ein, gemäß dem Satze: „Wer darf hagen, mag auch jagen."

Der Besitzer des dienenden Grundstücks war trotz der auf seinem Grundstück lastenden Jagdrechtsdienstbarkeit in der Veränderung des Grundstückes im allgemeinen nicht beschränkt. So stand es ihm frei, einen Wald abzuholzen und in ein Feld umzuwandeln, da das Wild in einem Walde zwar größere Möglichkeiten zum Verstecken besitzt, auf einem Felde jedoch die Ernährungsmöglichkeit eine leichtere ist. Nach gemeinrechtlicher Praxis bestand indessen die Ausnahme, daß der Eigentümer des dienenden Grundstückes seinen Wald nicht einschließen und ihn nicht mit einer Mauer oder einem Gehege umgeben durfte, weil hierdurch die Jagdgerechtigkeit vollständig vernichtet worden wäre.

Von den Jagdservituten verdienen diejenigen eine besondere Erwähnung, die einem ausländischen Landesherrn im Veste zustanden. Wenn wir auch keinen bestimmten Fall einer solchen, einem fremden Territorialherrn zustehenden Jagdgerechtigkeit im Vest mehr vorfinden, so besteht trotzdem die Vermutung, daß derartige Dienstbarkeiten bestanden haben. Wie wir an anderer Stelle[32]) schon erwähnt haben, behauptete man um die Jahre 1612 bis 1613 von jülich-bergischer Seite für das Niedervest die Jagdgerechtigkeit auf Grund

---

[32]) Siehe Seite 35.

unvordenklichen Besitzes. Wenn der Anspruch auch von der kurfürstlichen Regierung abgelehnt wurde, so ist damit noch nicht gesagt, ob man sich dort vorher nicht im Besitze der Jagdgerechtigkeit auf Grund eines schuldrechtlichen oder eines dinglichen Titels befunden hat.

Die einem auswärtigen Landesherrn zustehende Jagddienstbarkeit konnte entweder eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche sein.

Oeffentlich-rechtlich war sie dann, wenn ein auswärtiger Regent die Jagd als ein landesherrliches Regal rechtmäßig in einem fremden Lande ausüben konnte oder in der Lage war, die Ausübung derselben zu verbieten oder einzuschränken[33]).

Erworben wurde eine solche Staatsrechtsdienstbarkeit durch Verleihung, Verträge, Herkommen oder auf andere Art[34]) und beruhte auf denselben Grundsätzen wie die Privatdienstbarkeit.

Derartige Staatsrechtsdienstbarkeiten bezüglich der Jagdgerechtigkeit haben im Veste Recklinghausen nicht bestanden, denn die Voraussetzung für eine solche ist, daß dieselbe als ein Regal eines fremden Landesfürsten betrachtet wurde; der Gedanke eines Jagdregals ist aber weder im Veste noch im übrigen Westfalen und im Rheinland zu irgendeiner Zeit anerkannt worden[35]), und ein Jagdrecht eines Landesherrn aus einem anderen Gebiete hat im Veste nachweislich nicht bestanden, hätte auch bei der starken Staatsgewalt der Kölner Kurfürsten im Veste nicht Eingang gefunden.

Wenn im Veste Jagdrechtsdienstbarkeiten auswärtiger Territorialherren bestanden haben, so handelt es sich hierbei nur um Privatrechtsdienstbarkeiten, die natürlich ein Landesherr ebensogut besitzen konnte als irgendein anderer Privater.

Neben den oben erwähnten Rechtstiteln persönlicher und dinglicher Natur, durch die ein Jagdrecht im Veste

---

[33]) Theodor Gönner, Entwicklung des Begriffs und der rechtlichen Verhältnisse deutscher Staatsrechtsdienstbarkeiten. Erlangen 1800, Seite 8.

[34]) Siehe auch Schilling, Lehrbuch des Forst- und Jagdrechtes, S. 273.

[35]) Hahn, Preußisches Jagdrecht, S. 24.

Recklinghausen erworben werden konnte, ohne daß der Berechtigte Eigentum im Veste besaß, spielten für die Besitzer des freien Eigentums auch die übrigen Rechtserwerbstitel wie Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Verjährung, Vergleich eine große Rolle. Der Erwerber verband die hierdurch erlangte Gerechtigkeit mit seinem Eigentum, erlangte somit ein dingliches Recht und konnte sie wieder veräußern oder sonst darüber verfügen.

Bei der Art des Jagdrechtes im Veste Recklinghausen brauchte der Besitzer eines Jagdrechtes zur Behauptung seines Rechtes nicht ohne weiteres den Rechtserwerbstitel anzuführen; anders war es dagegen in den Regalitätsgebieten, hier gehörte zur Behauptung des Jagdrechtes, auch außerhalb des Prozesses, immer die Anführung des Rechtserwerbstitels.

*

Kapitel 4.

Jagdgegenstand, Jagdausübung und Jagdpersonal.

Gegenstand der Jagd sind die jagdbaren Tiere. Die Jagdbarkeit eines Tieres war im Veste dann vorhanden, wenn es sich um ein genießbares Tier handelte. Ungenießbare Tiere zählte man nicht zu den jagdbaren. Sie konnten von jedem erlegt werden, wenn auch nicht selten Verbote bestanden, dieselben zu töten. Diese Verbote waren jedoch nicht jagdrechtlicher Natur, sondern beruhten auf allgemeinen polizeilichen Bestimmungen.

Der Begriff der Genießbarkeit als das Kennzeichen eines jagdbaren Tieres wurde später auch von dem preußischen allgemeinen Landrecht zugrunde gelegt [1]).

Trotz der Genießbarkeit waren nicht jagdbar die wilden Pferde, die sich in den Niederungen der Emscher bis zum Einzug der Industrie erhalten haben. Ihre Jagdbarkeit war von vornherein durch Vertrag der Aneignungsberechtigten und obrigkeitliche Verbote aus-

[1]) A. L. R. I. 9 § 127, II. 16. §§ 31, 32.

geschlossen, da sonst der Bestand an Pferden in kurzer Zeit vollständig vernichtet worden wäre. Zu der Zeit des Wildbannes im Veste Recklinghausen unterstanden die Wildbahnen der wilden Pferde dem Wildbannrechte des Landesherrn, d. h. dieser hatte ein ausschließliches Aneignungsrecht an den wilden Pferden. Später, als die Zeit der Wildbannrechte vorüber war, waren die Markgenossen, Ritter und Bauern des Vestes und auch der benachbarten Gebiete nach Maßgabe der ihnen an den Marken zukommenden Anteilsrechte berechtigt, jährlich eine gewisse Anzahl dieser Pferde zu erjagen.

Die Art der Inbesitznahme der wilden Pferde geschah auf dem Wege der Jagdausübung, die auch ohne Zugrundelegung eines eigentlichen Jagdrechtes möglich ist, wie sich besonders klar zeigt bei den Raubtieren; auch hier war eine Jagd möglich, ohne daß ein Jagdrecht vorhanden war.

Die Art der Jagdausübung, sowohl bezüglich der jagdbaren, wie auch der nicht jagdbaren Tiere, geschah im Veste Recklinghausen in verschiedener Form.

1. Die Treibjagden: Diese bestanden darin, daß die Bauern das Wild in einem bestimmten Gebiete auftreiben und es den Jägern, die in einer Kette standen, zujagen mußten. Eine besondere Abart der Treibjagd stellte die Kesseljagd dar, bei der das Wild von allen Seiten umstellt wurde. Die Treibjagden haben im Veste Recklinghausen eine große Bedeutung bei den Wolfsjagden [2]) gehabt, die bei der großen Zahl von Wölfen in der Haard und in dem Lippetal in regelmäßigen Zeiträumen gemeinsam mit den Jägern aus dem Hochstift Münster abgehalten wurden. Von münsterischer Seite trieb man die Wölfe bis aus der Gegend von Dülmen her zusammen, während von vestischer Seite die Wölfe aus der Haard zur Lippe hingetrieben wurden, wo sie dann niedergemacht wurden. Solche große Wolfstreibjagden, die mehrere Tage dauerten, fanden gewöhnlich auf Veranlassung des vestischen Oberjägermeisters statt und standen unter seiner

---

[2]) H. A. A. I. B. F. 17, Nr. 97.

Leitung. Oft kam es im Veste Recklinghausen auch vor, daß man sich der Wolfsplage dadurch entledigte, daß man die Wölfe in großen Treibjagden in auswärtiges Gebiet hineintrieb, ein sehr bequemes, aber wenig rücksichtsvolles Verfahren [3]).

2. Die Parforce- oder Forcejagden. Bei diesen wurde ein einziges Stück Wild, gewöhnlich ein solches von größerem Wert, wie ein Rehbock oder ein Wildschwein von mehreren Jägern so lange verfolgt, bis es ermattet zusammenbrach und dann erlegt wurde. Die Forcejagd hat im Veste Recklinghausen keine große Bedeutung gehabt [4]).

3. Die Suchjagden. Diese wurden bei kleinem Wild, wie Hasen, Hühnern, Wachteln und Enten angewandt. Sie bestanden darin, daß das Wild mit Hunden aufgespürt wurde.

Ausgeübt wurde die Jagd im Veste Recklinghausen sowohl von den Berechtigten selbst, wie auch von Jägern, die sich in Anstellung derselben befanden. Gelernte Jäger brauchten nur die zur groben Jagd Berechtigten zu halten. Die zur kleinen Jagd Berechtigten sollten sich aber entweder eines beständigen Jägers bedienen oder die Jagd durch einen oder zwei Eingesessene ausüben lassen [5]).

In den Städten Recklinghausen und Dorsten stand im 16. und 17. Jahrhundert die Ausübung der Jagdgerechtigkeit allen Bürgern zu. In späterer Zeit traten zuungunsten gewisser Bürgerkreise einige an anderer Stelle [6]) schon angeführte Beschränkungen ein. Im Jahre 1770 ließ die Stadt Recklinghausen die Jagd durch zwei Jägerkorps von fünfzig und mehr Schützen betreiben.

---

[3]) St. M. 131 a. K. 1.

[4]) H. A. A. I. B. F. 16, Nr. 85.

[5]) In einer Urkunde des Freiherrn zu Vondern vom 15. Januar 1715 bescheinigt dieser, daß er den Meister Christian Vehoff zu Bottrop als seinen Jäger angenommen habe, mit der Maßgabe, daß er alles, was er jagte, für ihn jagen sollte. Die Urkunde ist insofern interessant, als in damaliger Zeit die Frage, ob jemand einen anderen als Vertreter die Ausübung der Jagd gestatten konnte, bestritten war.

[6]) Siehe Seite 36.

Die Jagd in den landesherrlichen Jagdgebieten wurde durch gelerntes Jägerpersonal ausgeübt, auf dessen Einteilung und Organisierung unten noch zurückzukommen ist.

Als Jagdinstrument erwähnt der vestische Rezeß Hunde und Garne. Schußwaffen waren sehr wenig in älterer Zeit in Gebrauch. Ihre Anwendung war der Ritterschaft und den Städten auch verboten, scheint jedoch trotz dieses Verbots im Laufe der Zeit allgemein durchgedrungen zu sein. In der Jagdordnung vom 9. Juni 1759 wird die Ausübung der Jagd durch Schußwaffen als selbstverständlich erwähnt.

Die Hunde spielten bei der Ausübung der Jagd eine große Rolle. Die wichtigsten von ihnen waren die „Winden", d. h. schnellaufende Hunde, die hauptsächlich dazu dienten, Hasen zu hetzen, und die „Bracken", die ebenfalls bei der Jagd auf Hasen, Füchse und Rehe Verwendung fanden.

Wenn wir von Jagdpersonal im Veste Recklinghausen reden, so verstehen wir hierunter vorzugsweise die Beamten des Landesherrn, die für diesen die Jagd in seinen Wildbahnen auszuüben hatten und zugleich Träger der landesherrlichen Jagdverwaltung waren. Bei der verhältnismäßig geringen Größe des vestischen Landes war der Beamtenapparat für das Jagdwesen ziemlich klein.

Als oberster Beamter wirkte der Oberjägermeister. Bis zum Jahre 1694 wurde diese Tätigkeit für das Vest Recklinghausen zugleich von dem Rheinischen Oberjägermeister ausgeübt[7]). Als erster vestischer Oberjägermeister wurde der Graf Adolf Arnold von Gysenberg eingesetzt. Bei Dienstantritt hatte der Oberjägermeister einen Diensteid zu leisten und einen Revers dahinlautend zu unterschreiben, „daß er gelobe und verspreche, allen in der Instruktion enthaltenen Punkten bei seinen wahren Worten und Ehren nachzukommen". Ernannt wurde der Oberjägermeister gewöhnlich aus der Zahl der vestischen Ritter, seine Stellung war eine ehrenamtliche, er besaß jedoch das Recht der Gnaden-

---

[7]) H. A. A. I. B. F. 12, Nr. 28.

jagd in den landesherrlichen Wildbahnen. Seine Tätigkeit war zweifacher Natur, zunächst war er oberster Leiter des technischen Jagdbetriebes in den landesherrlichen Wildbahnen, sodann hatte er als Verwaltungsbeamter in Jagdhoheitssachen eine einflußreiche Stellung. Er gehörte zu den entscheidenden Organen in Jagdbrüchtensachen, hatte des ferneren die Oberaufsicht über das gesamte vestische Jagd- und Forstwesen, besonders auch über die Waldungen der Städte Recklinghausen und Dorsten. Ueber ihn stand in Jagdsachen in kurkölnischer Zeit der vestische Statthalter, bei dem besonders Beschwerden in Jagdverwaltungssachen [8]) angebracht wurden, und die kurfürstliche Hofkammer als Zentralverwaltungsorgan des ganzen Kurfürstentums. In Arenbergischer Zeit unterstand die Jagdverwaltung der herzoglichen Domäneninspekton [9]).

Unter dem Oberjägermeister standen die übrigen Jagd- und Forstbeamten, die gleichfalls von der kurfürstlichen Regierung in ihr Amt eingesetzt wurden; gewöhnlich aber bestand die Einrichtung, daß nach dem Tode des Vaters einer seiner Söhne das Amt wiederbekam, so daß wir unter den Forst- und Jagdbeamten Jahrhunderte hindurch die gleichen Namen finden.

Der Oberjäger — bisweilen finden wir auch zwei oder drei vor — war nächst dem Oberjägermeister der höchste Jagdbeamte; neben seiner eigentlichen jagdlichen Tätigkeit war er Mitglied der Brüchtenkommission, des ferneren hatte er die Aufsicht [10]) über die landesherrlichen Holzungen sowohl im Ober- als auch im Untervest. Sein Einkommen setzte sich zusammen aus Bar- und Sacheinkünften, außerdem bekam er von jedem erlegten Stück groben Wildes ein Schußgeld von einem Reichsthaler.

Die Waldförster und Jäger waren untere ausführende Beamte. Die Waldförster hatten neben ihrer forstlichen Tätigkeit auch noch die Aufsicht über die kurfürstlichen Jagdgerechtsamen in dem Forst Bischofson-

---

[8]) St. M. 131. a. K. 9.

[9]) H. A. A. III. Fach 161, Nr. 34.

[10]) H. A. A. I. F. Fach 46, Nr. 168.

dern. Die Jäger bezogen ein Jahresgehalt von 100 Reichsthalern und erhielten von jedem von ihnen erlegten Stück groben Wildes einen Reichsthaler Schußgeld.

Neben den genannten Personen spielten im Jagdwesen des Vestes auch noch der kurfürstliche Oberkellner zu Horneburg und die Amtsfrohnen in den einzelnen Ortschaften eine gewisse Rolle; der Aufgabenkreis des Oberkellners betraf die Kassenverwaltung der Jagd, die Amtsfrohnen hatten die undankbare Aufgabe, die verhängten Brüchten einzuziehen und jagdrechtliche Zustellungen zu besorgen.

*

Kapitel 5.
Die Arten der Jagd.

Wir haben an anderer Stelle[1]) festgestellt, daß die Jagd in der Form der privaten und der Mit- oder Koppeljagd ausgeübt wurde.

Von großer Bedeutung für das Jagdrecht im Veste Recklinghausen ist die Einteilung in grobe und kleine Jagd gewesen, der in anderen deutschen Gebietsteilen die Einteilung in hohe und niedere Jagd entspricht. Ueber die Entstehung dieser Zweiteilung ist schon in Kapitel 1 gesprochen worden.

Die Einteilung der Jagd in grobe und kleine Jagd hat sich im Veste Recklinghausen bis in die preußische Zeit erhalten. Sehr oft wurden jedoch die hierüber bestehenden Vorschriften stillschweigend übertreten, trotzdem die Einteilung eine sehr genaue war. Derjenige, der die grobe Jagd innehatte, konnte nicht behaupten, daß hierin die kleinere enthalten sei und ihm auch zustehe, wenn auch auf diesem Wege gewohnheitsmäßiger Uebung mancher Ritter sich beide Jagden erworben hat.

Eine weitere Art von Jagd, welche im Vest eine gewisse Bedeutung errungen hat, ist die sogenannte Gnadenjagd. Der Begriff der Gnadenjagd ist ein verschiedener.

---

[1]) Siehe Seite 32.

Einmal versteht man darunter diejenige Jagd, die einem anderen von dem Jagdherrn auf vorhergehende Bitte unentgeltlich, befristet oder unbefristet oder als Schenkung gewährt worden ist. Gerade die Unentgeltlichkeit, die auch nicht in einer remuneratorischen Schenkung bestehen konnte, spielte hierbei, wie auch schon aus dem Wort „Gnadenjagd" hervorgehen dürfte, eine große Rolle [2]).

Eine zweite Form der Gnadenjagd, die sogenannte Bestandsjagd, griff dann Platz, wenn ein Jagdherr seinen Jägern oder Dienern zur Verbesserung ihres Gehalts die Jagd unentgeltlich oder gegen Zahlung eines jährlichen Zinses gestattete. Sowohl bei der Ritterschaft wie auch besonders bei den Kurfürsten von Köln kamen Gnadenjagden oft vor. Den Oberkellnern und Oberjägermeistern wurde oft, wie schon an anderer Stelle erwähnt, zur Aufbesserung ihres Einkommens die Jagdausübung „in partem salarii" in den kurfürstlichen Wildbahnen gestattet [3]).

Den Gnadenjagden lag gewöhnlich ein „precarium" als Rechtsverhältnis zugrunde, sie waren in diesem Falle auf unbestimmte Zeit verliehen und konnten beliebig widerrufen werden. Bisweilen treffen wir auch Gnadenjagden an, die auf einem Leihkontrakt (commendatum) beruhten. Ein solcher Vertrag lag dann vor, wenn jemand die Jagd für einen bestimmten Zweck unentgeltlich gewährt wurde, unter der Voraussetzung, daß sie nach Erreichung des Zweckes wieder zurückgegeben wurde. Hierunter fallen die Fälle, in denen den Jägern und Förstern die Erlaubnis erteilt wurde, für die Zeit nach der Niederkunft ihrer Ehefrau ab und zu zu dem Zwecke schneller gesundheitlicher Wiederherstellung derselben einen Hasen zu schießen.

Die Verleihung der Gnadenjagd auf dem Wege der Schenkung, wie sie in Süddeutschland oft vorkam, ist für das Vest Recklinghausen nicht nachweisbar. Wurde

---

[2]) Siehe Schilling, Lehrbuch des in Deutschland gültigen gemeinen Jagdrechtes, Seite 138, ferner Anton, Geschichte der Deutschen Landwirtschaft, Teil II, Seite 353.

[3]) Siehe Seite 42.

eine solche auf diesem Wege verliehen, so erlangte der Beschenkte alle aus der Schenkung entspringenden Rechte. Er konnte die Jagd veräußern, vertauschen, verschenken und in jeder Weise darüber verfügen, was bei der auf dem Wege des „precarium“ oder „commodatum“ erlangten Gnadenjagd nicht zutraf.

In der Verleihungsurkunde der Gnadenjagd mußte nach gemeinrechtlicher Praxis der Name des zur Gnadenjagd Berechtigten enthalten sein, ferner das Jagdgebiet, wenn ein solches in bestimmter Form vorlag und nicht, wie es im Veste vorkam, die Gnadenjagd nur in der Form der Mitjagd bestand.

Die Gnadenjagd endigte, wenn sie in prekaristischer Weise erlangt war, durch Widerruf. Sie endete ferner durch den Tod des Begnadigten und durch Konsolidation dann, wenn derjenige, der für einen bestimmten Ort die Gnadenjagd erhalten hatte, diesen Ort zu Eigentum erlangte. Schließlich konnte eine Endigung noch eintreten durch Mißbrauch und Nichtgebrauch der Jagd.

Neben den in diesem Kapitel erwähnten Jagdarten und der Koppel- und Vorjagd, die des Zusammenhanges halber an anderer Stelle dargestellt wurden, bestanden des weiteren noch eine Reihe von Jagdarten im Vest, die jedoch nicht das Wesen des Jagdrechtes betrafen, sondern nur die technische Ausübung des Rechtes. Auf sie ist im vorigen Kapitel schon eingegangen worden.

*

Kapitel 6.

Wildaneignung, Wildfolge, Eichelleserecht.

Von jeher wurde das Wild im Veste Recklinghausen, solange es noch frei auf der Wildbahn umherlief, als eine herrenlose Sache aufgefaßt. Es ergibt sich dieses aus einer alten Aktenstelle[1]) aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, in der es heißt „es ist nicht zu verwehren,

---

[1]) St. R. M. F. 33, Nr. 10.

einem angeschossenen Stück Wild zu folgen, weil ein solches Stück Wild eigentlich nicht mehr inter feras, sondern ad privatorum dominia gehört, die allerorten vindiziert werden mögen nach dem bekannten axioma: ubi rem meam invenio, ibi eam vindico. Wenn diese Stelle auch in erster Linie die unten zu besprechende Wildfolge regelt, so zeigt sie aber auch gerade aus der Gegenüberstellung „inter feras" und „ad privatorum dominia", daß ein noch nicht angeschossenes Stück Wild als „fera" noch nicht in jemandes Eigentum stand, also auch nicht gestohlen werden konnte. Bei der Art des Jagdrechtes im Veste Recklinghausen ist diese Auffassung auch natürlich und nie angezweifelt worden. Anders war es dagegen in den Gebieten, wo ein Jagdregal bestand. Hier wurde bisweilen die Ansicht vertreten, daß das Wild Eigentum des Regalherren sei. Zur Begründung dieser Ansicht ging man davon aus, daß das Wild als Teil, Zubehör oder auch als Frucht des Bodens zu betrachten sei, auf dem es sich gerade befinde[2]). Es bildete sich unter dem Einflusse der Regalität der Gedanke aus: „Herrenlose Sachen gehören als Regalien dem Fürsten". Die Eigentumstheorie krankt vor allem an der Schwäche, daß sie das Recht zur Besitzergreifung nicht genügend scharf trennte von dem Recht aus der Besitzergreifung. Im Veste Recklinghausen hat man diesen Unterschied sowohl in der Theorie wie auch in der Praxis stets beibehalten und das Jagdrecht aufgefaßt als ein Ermächtigungsrecht, das ausschließlich der Besitzergreifung des Wildes die Kraft des Eigentumserwerbs verlieh[3]).

Eigentumsrecht am Wilde kam also erst durch die Besitzergreifung zustande. Diese Besitzergreifung war jedoch nicht damit vollendet, daß das Wild angeschossen wurde, sondern erforderte eine tätige Inbesitznahme. Die in der oben angeführten Aktenstelle vertretene Ansicht, daß ein nur angeschossenes Stück Wild schon nicht

---

[2]) Siehe auch Lux, Der Erwerb des Eigentums an jagdbaren Tieren. Breslau 1896, Seite 44 ff.

[3]) Siehe auch Lux, Der Erwerb des Eigentums an jagdbaren Tieren. Seite 44 ff.

mehr „inter feras“, sondern „ad privatorum dominia“ gehöre, deckt sich mit altdeutschen Rechtsanschauungen, wie sie auch in der Lex Salica[4]) vertreten werden. Für das Vest Recklinghausen ist diese Ansicht nachweislich jedoch nicht praktisch geworden. Nach vestischem Jagdrecht genügte zum Eigentumserwerb nicht das Anschießen des Wildes, sondern nur die körperliche Inbesitznahme desselben.

Die Frage, wann der Eigentumserwerb am Wilde vollendet ist, ist vor allem von Bedeutung für die Wildfolge, die im Veste Recklinghausen seit jeher bekannt war[5]). Man verstand hierunter das Recht des Jagdberechtigten, dem in seinem Jagdgebiet verwundeten Wild zum Zwecke der Besitzergreifung in ein fremdes Gebiet zu folgen. Der Ursprung dieses Rechtes ist in alten deutschen und langobardischen Rechtsquellen zu suchen[6]). In späterer Zeit wurde die Wildfolge in einzelnen Jagdordnungen Deutschlands bisweilen gänzlich verboten. Auch im Veste, wo im 16. und 17. Jahrhundert einem jeden Jagdberechtigten die Wildfolge gestattet war, erfuhr sie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrunderts durch die kurfürstliche Jagdordnung vom 9. Juli 1759 eine Begrenzung dahin, daß, abgesehen von denjenigen Jagdberechtigten, bei denen die Wildfolge hergebracht war, nur der Kurfürst ein uneingeschränktes Wildfolgerecht haben sollte. Im § 65 der Jagdordnung heißt es hierüber:

„Dafern sich auch an denen Gränzen zutrüge, daß das Wildprett von denen Benachbarten zu Holz geschossen und nicht fallen, sondern auf unseren Grund, Boden und hohe Jagdgerechtigkeit laufen würde, so sollen unsere Forstbeamte, Waldförster und Amtsjägern

---

[4]) Lese Salica XXXIII, 3, Add. 1—2 (Ausgabe von Behrend).

[5]) St. R. M. F. 33, Nr. 10.

[6]) Siehe Sachsenspiegel 2, 61, Langobadisches Lebensrecht 1, Tit. 22, § 6. Es heißt dort: si cervus aut quaelibet fera ab aliquo homine sagittata fuerit, tamdiu illius esse intellegitur, qui eam sagittaverit aut vulneraverit, usque ad aliam talem horam diei et noctis, quae sund horae XXIV, quod eam postposuerit et se ab ea tornaverit; nam qui eam post transactas horas praedictas invenerit, nom fit culpabilis, sed sibi habeat ipsam feram.

keinem Angränzenden, welcher die Folg nicht hergebracht, gestatten, dem Thier mit Hunden oder Büchsen über die Gränzen herein nachzuziehen, sondern solches widersprechen und den Nachfolgenden abtreiben, und da er sich nicht weisen lassen wollte, unserer nachgesetzter Hofkammer solches zu fernerer Ahndung berichten. Da aber dieses Orts etwas vom Wildprett angeschossen würde und über die Gränzen hinausliefe, soll derselbe Jäger, so es geschossen, ohngescheut nachziehen und solches, soweit er kann, verfolgen, um dadurch unsere, unseres Erz-Stifts und Kurfürstenthums unstrittig wohlhergebrachte Gerechtigkeit zu beobachten, fort daran nicht das geringste zu begeben oder Eintracht geschehen lassen.“ Neben den Begrenzungen, die dem Wildfolgerecht in die landesherrliche Wildbahn auferlegt wurden, bestand unter den anderen Jagdberechtigten, soweit überhaupt Privatjagdbezirke in Frage kamen, die Wildfolge bezüglich ihrer Jagdreviere weiter fort.

Die Wildfolge im Veste Recklinghausen hatte ihren Rechtsgrund in alten deutschen Rechtsanschauungen. Nicht trifft es zu, was die zu Eingang dieses Kapitels zitierte Aktenstelle annimmt, daß die Wildfolge sich aus dem durch die Verletzung des Wildes eintretenden Eigentumsrecht ergibt. Denn durch die Verletzung des Wildes ist auch nach den im Veste herrschenden Rechtsansichten, wie oben gezeigt, an demselben das Eigentum noch nicht entstanden. Und auch wenn das Eigentum an dem Wilde eingetreten wäre, hätte der Rechtssatz „ubi rem meam invenio, ibi vindico“ kein Anwendungsgebiet, da er sich mit den Besitzschutzmitteln eines anderen Grundeigentümers in Widerspruch setzen würde. Nur als ein Sonderrecht ist die Wildfolge zu verstehen, und im Veste Recklinghausen ist sie auch immer als solches praktisch gehandhabt worden. Die Bestimmungen über die Wildfolge waren teils sehr spezialisiert und strenger Natur. Wer ein Stück Wild auf fremdes Gebiet verfolgte, durfte es dort nicht weiter verletzen, er hatte vielmehr nur das Recht, ein hingesunkenes Stück Wild an sich zu nehmen, das Fangen desselben war ihm nicht gestattet. Ob er auch dem fremden Jagdherrn Mitteilung von der Verfolgung machen

mußte, läßt sich nicht genau feststellen, da diese Frage im Vest immer sehr bestritten war. Der Wildverfolger durfte auch nicht die Hunde auf ein „schwitzendes" Wild jagen und hatte auf fremdem Jagdrevier möglichst schonend vorzugehen. Der Einlauf des Wildes in anderes Gebiet war durch Steine oder Zweige zu markieren. Einer Beschränkung hinsichtlich der Zeit war die Wildfolge im Veste nicht unterworfen. Wurde das auf ein anderes Jagdrevier überlaufende „schwitzende" Wild von dem Jagdberechtigten dieses Bezirks völlig erlegt, so kam diesem das Eigentum an dem Wilde zu, es ergibt sich dieses Recht aus der oben festgestellten Tatsache, daß durch die Verletzung des Wildes allein der Jagdberechtigte an dem Wilde noch kein Eigentum erlangte.

Neben der Wildfolge und dem oben schon erwähnten Zweigrecht als jagdrechtlichem Nebenrecht hatte im Vest Recklinghausen auch das Recht der Eichellese eine gewisse Bedeutung. Es bestand darin, daß jemand im Walde nicht nur Eicheln, sondern auch andere wildwachsende Früchte sammeln durfte. Neben dem Waldeigentümer stand dieses Recht auch dem Jagdberechtigten zu, wurde jedoch selten ausgeübt.

*

Kapitel 7.

Der Schutz der Jagdberechtigung.

Die Mittel der Rechtsordnung, das Jagdrecht zu schützen, waren, wie überall in deutschen Landen, so auch im Veste Recklinghausen sehr umfangreich. Das gemeine Recht, das zur Sicherung des Besitzes und des Eigentumsrechtes eine Reihe von Rechtsbehelfen ausgebildet hatte, gab diese zum Schutze des Jagdrechtes meistenteils ebenfalls, und zwar in der Form der „utiliter" angewandten Klagen. Neben diesen „utiliter" gegebenen Klagen, die einen Besitz des Jagdrechtes voraussetzten, bestanden auch noch die persönlichen Klagen für den Fall, daß jemand auf Grund eines Rechtstitels einen persönlichen Anspruch auf das Jagdrecht hatte.

Die persönlichen Klagen kamen im Veste Recklinghausen kaum vor, da, wie oben gezeigt, das Jagdrecht im Veste im allgemeinen an den Grundbesitz gebunden war und Veräußerungen desselben selten vorkamen. Außer den gerichtlichen Mitteln zum Schutze des Jagdrechtes gab es auch noch außergerichtliche, die aber eine weniger große Rolle spielten.

Von den gerichtlichen kamen im Vest am meisten die „remedia possessoria" vor, schon deswegen, weil der Beweis der klagbegründenden Tatsachen bedeutend einfacher war, als in dem petitorischen Verfahren. Denn es brauchte hauptsächlich nur die Tatsache in Betracht gezogen zu werden, daß der „possessor" die Jagd ausgeübt hatte, also im Besitze war, nicht dagegen, daß er auch zum Besitze befugt war.

In der Art, wie die possessorischen Rechtsbehelfe im Prozeß geltend gemacht werden konnten, unterschied man nach gemeinrechtlicher Praxis [1]) ein „possessorium ordinarium" und ein „possessorium summarissimum".

Das Verfahren im „possessorium summarissimum" war das einfachere, da es auf alle überflüssigen Umständlichkeiten verzichtete, vor allem auch eine weniger starke Intensität des Beweises verlangte. Es war darum erklärlich, daß fast alle Prozesse, die sich auf den Schutz der Jagdberechtigung bezogen, in diesem Prozeßverfahren geltend gemacht wurden, so z. B. der große Prozeß, den der Herr von Gysenberg bzw. die vestische Ritterschaft gegen Bürgermeister und Rat der Stadt Recklinghausen wegen der Ausdehnung des städtischen Jagdbezirkes führte. Wenn auch das „possessorium summarissimum sive summarium" gegenüber dem „possessorium ordinarium" rechtlich nur provisorischen Charakter trug, so wirkte es sich doch in der Praxis als endgültig aus, und nur selten finden sich Prozesse, die später in das „ordinarium" übergeleitet wurden. Eine Frage ist hierbei, ob das summarische Verfahren auch in dem Prozesse gegen den Kurfürsten statthaft war. In

---

[1]) Siehe Bruns. Das Recht des Besitzes im Mittelalter, ferner vom Beust, Corpus juris venatoris forestalis, S. 639 ff., Beck, Tractatus de juricdictione forestali, S. 383 ff.

einigen deutschen Landen war es gesetzliche Bestimmung, daß bei Jagdprozessen gegen den Landesherrn nur im „ordinarium possessorium vel petitorium“ vorgegangen werden durfte. Im Veste Recklinghausen findet sich hierüber keine besondere Bestimmung, und man wird wohl annehmen dürfen, daß ein solches Sonderrecht zugunsten des Landesherrn nicht bestand.

Daß „possessorium ordinarium“ verlangte überall dort einen bestimmten „titulus possessionis“, wo das Jagdrecht eines Jagdberechtigten von der Konzession des Landesherrn abhing, also in den Gebieten, wo ein Jagdregal bestand, da hier der Jagdberechtigte nachweisen mußte, wie er den Besitz erlangt hatte. Im Veste Recklinghausen kannte man einen solchen „titulus possessionis“ nicht, was sich vielleicht aus dem Fehlen eines Jagdregals ergeben dürfte.

Die „possessorischen“ Rechtsbehelfe dienten entweder „ad adipiscendam“ oder „ad retinendam“ oder „ad recuperandam possessionem“.

Im einzelnen ergaben sich hieraus folgende Klagen und Interdikte:

1. Das utile interdictum uti possidetis. Durch dieses Interdikt sollte der Kläger in dem Besitze der Jagdgerechtigkeit erhalten bleiben, es diente also dem Zwecke der „retinenda possessio“. Zum Beweise seines Jagdrechtes mußte er seinen Besitz und die Störung durch den Beklagten nachweisen.

2. Das utile interdictum unde vi. Es diente dazu, den gewaltsam entzogenen Besitz wiederzuerlangen (interdictum recuperandae possessionis). Auch hier mußte der Kläger seinen Besitz wie auch die Besitzentziehung durch den Beklagten nachweisen. Das Interdikt mußte innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

3. Das utile interdictum, quod vi aut clam. Es griff besonders dann Platz, wenn in dem Jagdbezirk verbotswidrigerweise von anderen irgendwelche Herrichtungen wie Wildfallen u. dgl. hergestellt waren und wieder entfernt werden sollten.

4. Das interdictum can onicum redintegranda utile[2]). Bei diesem Interdikt hatte der Kläger den älteren Besitz nachzuweisen und ferner die Entziehung durch den Beklagten „ex injustis causis“ sowie die noch andauernde Ausübung des Besitzes durch denselben.

5. Die actio, quod metus causa für den Fall, daß der Besitz durch Furcht oder Bedrohung entzogen war.

6. Die actio injuriarum utilis. Hier hatte der Kläger neben der „quasi possessio“ des Jagdrechtes und der hierin stattgefundenen Besitzstörung des ferneren noch zu beweisen, daß eine dolosa turbatio vorlag.

Die sonst nach dem gemeinen Recht noch vorkommenden possessorischen „remedia“, wie der Schutz des Jagdrechtes durch Mandate, die bei dem kaiserlichen Kammergericht und Reichshofrat zur Beseitigung von Störungen erwirkt wurden, so die imploratio mandati vel inhibitorii vel restitutorii haben für das Vest Recklinghausen keine praktische Bedeutung gehabt.

Die petitorischen Rechtsmittel, die dem Kläger zum Schutze seines Jagdrechtes zur Verfügung standen, waren folgende:

1. Die actio confessoria et negatoria utilis, ursprünglich nur dem Servitutenschutz dienend, wurde in analoger Anwendung in der Praxis des Reichskammergerichts auch auf das Jagdrecht ausgedehnt. Sie ist im Veste oft angewandt worden. Die actio confessoria war dann gegeben, wenn der Kläger behauptete und bewies, daß ihm in den Jagdgründen, die der Beklagte besaß und durch den er in seinem Recht gestört war, die Jagdgerechtigkeit zustand. Die actio negatoria konnte dann geltend gemacht werden, wenn der Beklagte sich in dem Jagdgebiet des Klägers ohne Rechtstitel die Jagd anmaßte.

2. Die actiones in rem et in personam utiles, nämlich die actio finium regundorum und die actio communi dividundo. Erstere wurde geltend gemacht, wenn bezüglich der Jagdgrenzen Streit bestand; letztere dagegen, wenn der mehreren zustehende Jagdbezirk geteilt werden sollte.

---

[2]) Identisch mit der Spolienklage.

3. Die actio legis Aquiliae utilis zur Erstattung des zugefügten Jagdschadens.

Das remedium constitutionis super fracta pace publica, kraft dessen der Jagdbannherr auf Grund der Bestimmung des Landfriedens[3]) vom Jahre 1548 pr. I. peinlich klagen konnte, aber nur dann, wenn er „mit gewehrter Hand und gewaltiger Tat freventlich entsetzt war“, ist im Veste Recklinghausen nicht praktisch geworden. Ebenso ist das remedium legis diffamari cod. de ingenius, das darin bestand, daß derjenige, der vorgab, die Jagdobrigkeit zu besitzen, seine Behauptung beweisen mußte und bei Gelingen des Beweises zu ewigem Stillschweigen verpflichtet war, im Veste Recklinghausen, hauptsächlich wohl infolge Nichtvorhandenseins eines Jagdregals nicht zu praktischer Bedeutung gelangt.

Auch die actio ex constitutione imperii de pignorationibus, die Platz griff, wenn ein Reichsunmittelbarer wegen strittiger Jagdverhältnisse einen anderen Reichsunmittelbaren gepfändet hatte, und die vor dem Reichshofrat oder Reichskammergericht vorgebracht wurde, ist für das Vest Recklinghausen nicht praktisch geworden.

Die außergerichtlichen Rechtsbehelfe haben im Veste Recklinghausen stets eine sehr große Rolle gespielt, vor allem war es das Pfändungsrecht, das sich außerordentlicher Beliebtheit erfreute.

Die Pfändung bestand darin, daß ein Forst- oder Jagdbeamter wegen eines zugefügten Schadens oder verübten Frevels, ein Tier oder eine Sache gesetzmäßig an sich nimmt und solange behält, bis der Schaden ersetzt oder der Frevel verbüßt ist[4]). Die Pfändung war nicht nur ein außergerichtlicher Rechtsbehelf zum Schutze des

---

[3]) In pr. § 1 des Landfriedens zu Augsburg heißt es „Daß keiner den andern seiner Possession, Inhabens oder Gewehr, es waren Schloß, Stätt, Dörffer, Kirchen, Klöster, Clausen, Zins, Gülten, Zehneden, liegend und fahrend Haab und Güter, Regalia, Jurisdiktion, alle anderer Gerechtigkeiten nichts ausgenommen, mit gewirkter Hand und gewaltiger Tat freventlich entsetzen solle usw. (gedruckt bei Hübsch, Jagdrecht des Hochstiftes Bayreuth, S. 41).

[4]) So auch Schilling, Lehrbuch des gemeinen Jagdrechtes, S. 207.

Jagdrechtes, sondern sie war auch bei den Uebertretungen der Jagdgesetze allgemein von großer Wichtigkeit. Nur in gewissen, genau geregelten Fällen war sie gegeben. In der Praxis setzte man sich jedoch oft darüber hinweg und dehnte die Pfändung auch auf die Fälle aus, wo von einer Notwendigkeit derselben nach gemeinem Recht nicht gesprochen werden konnte. Notwendig war eine Pfändung, wenn der Jagdfrevler unbekannt war, ferner wenn der eingetretene Schaden nur im Wege der Pfändung ersetzt oder ein zu erwartender auf andere Weise nur schwerlich verhütet werden konnte. Die Pfändung bestand gewöhnlich in der Wegnahme der Jagdgerätschaften und des erjagten Wildes. Sehr oft tritt uns aber auch gerade im Vest Recklinghausen im Gegensatz zu anderen Gegenden die Personalpfändung entgegen. Die „gefänglich Genommenen“ wurden auf die Horneburg gebracht und dort nicht selten wegen geringfügiger Verfehlungen wochenlang gefangengehalten. Gewisse gesetzmäßige Voraussetzungen waren nach gemeinem Recht auch für die Pfändung im Veste Recklinghausen vorgeschrieben. So mußte die Pfändung zunächst auf frischer Tat vorgenommen werden, und zwar dort, wo der Schaden verübt worden war, die gepfändete Sache mußte dabei selbst geschadet haben; in der Frage, wann eine solche Schädigung vorlag, war man sehr weitherzig, man begriff auch eine mittelbare Schädigung darunter. Auf fremdem Gebiete durfte der Grundherr allgemein eine Pfändung nicht vornehmen, da eine solche Maßnahme gegen die jedem Grundherrn zustehende Pfändungsgerechtigkeit verstoßen hätte; ebenso war es auch im vestischen Jagdrechte; der Jagdberechtigte durfte einem Jagdfrevler nicht außerhalb seines Jagdbezirkes folgen und ihn pfänden [5]).

Anders war es jedoch bei schweren Jagdverbrechern. Diese wurden auch trotz des allgemein gültigen Grundsatzes vom „territorium clausum“, der darin bestand, daß ein Landesherr außerhalb seines Landes auf fremdem Territorium keinen hoheitlichen Akt vornehmen durfte, auch in fremdes Gebiet hinein verfolgt. Dieses

[5]) Siehe St. R. M. 34, Nr. 19, St. R. M. 33, Nr. 12.

Recht der „Nacheile", daß sich nicht nur auf Jagdverbrecher, sondern auf alle schweren Uebeltäter bezog, war ein in ganz Deutschland anerkannter Rechtsgedanke[6]), der als eine Staatsrechtsdienstbarkeit des einen Landes zugunsten des anderen aufgefaßt wurde. Im Veste Recklinghausen kamen solche Verfolgungen von Jagdverbrechern oft vor. Besonders fanden sie statt in das Gebiet des Hochstifts Münster, da gerade von hier aus in dem jagdreichen Lippetal und der sich daran südlich anschließenden Haard zahlreiche Wildfrevel verübt wurden.

Nach Auflösung des Deutschen Reiches im Jahre 1806 wurde die bis dahin in ganz Deutschland einheitlich geregelte „Nacheile von Verbrechern" teilweise aufgehoben. In Arenbergscher Zeit ist sie auch für das Vest Recklinghausen nicht mehr praktisch geworden.

Als weitere Voraussetzung für die Gesetzmäßigkeit der Pfändung war eine Verhältnismäßigkeit zwischen der abgepfändeten Sache und dem eingetretenen Schaden erforderlich. Das Pfand mußte des ferneren sicher aufbewahrt werden. Bei Beschädigung machte sich der Pfänder ersatzpflichtig.

Der Gepfändete durfte sich der Pfändung nicht widersetzen; lief er auf Zuruf des Jagdbeamten fort, so durfte dieser nach dem im Veste geltenden Jagdrecht auf ihn schießen, besonders dann, wenn der Wildfrevler ein Gewehr bei sich trug und dieses nicht sofort wegwarf. Eine Gegenpfändung durfte nicht stattfinden. In einigen deutschen Ländern war es das Recht, daß der Gepfändete außer den Kosten und der Strafe auch noch ein gewisses Pfandgeld an den Jagd- oder Forstbeamten, der die

---

[6]) In dem Reichstagsabschied vom Jahre 1559 heißt es hierüber: „Da hiefüran gefährliche Reysigen und Fußknechte, Räuber und Mörder in dem Gebiete, darinn Beschädigung geschehen, nicht betretten, arretiert oder ergriffen werden könnten, daß diejenigen, so beschädiget, zu Roß und zu Fuß den oder die Beschädiger von einer Obrigkeit in die andere, auch einem Kreise in den andern, jedoch den Obrigkeiten und Kreisen ohne Entgelt nacheilen und sie niederwerfen mögen.

Ferner heißt es im § 26: „So nun in solcher Nacheil einer ergriffen, soll der in der Obrigkeit Gerichte, wo er niedergelegen, gelassen, daselbst verstrickt, geklagt und gegen den Beklagten gehandelt werden."

Pfändung vorzunehmen hatte, entrichten mußte. Im Veste Recklinghausen finden wir ein solches in den Urkunden hierüber niemals vor.

Die Pfändungen gerade auf dem Gebiete des Jagdrechtes entwickelten sich im Veste Recklinghausen im 17. und 18. Jahrhundert zu einer wahren Landplage, da sie in vielen Fällen unberechtigterweise vorgenommen wurden und in der Art ihrer Durchführung mit großen Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten für die Landbevölkerung verbunden waren.

Als ein weiterer außergerichtlicher Rechtsbehelf neben der Pfändung läßt sich die „Umjagd“ oder „Schnadjagd“ ansehen, die im Veste von den Kurfürsten und anderen Jagdberechtigten ausgeübt wurde. Diese Jagden verfolgten den Zweck, den Rechtsbesitz zu erhalten, damit durch Nichtgebrauch der Jagd für einen anderen nicht die Möglichkeit zur Ersitzung gegeben wurde. Es genügte für einen Jagdberechtigten, der sich im Besitz der hohen und niederen Jagd befand, zur Wahrung auch der hohen oder groben Jagd nur die niedere auszuüben; er mußte jedoch wissen, daß ihm auch die grobe Jagd zukam, und mußte Eingriffen durch andere entgegentreten.

Der Jagdberechtigte war des ferneren berechtigt, Anlagen, die ein anderer auf seinem Jagdgebiet zum Zwecke der Beeinträchtigung seines Jagdrechtes errichtet hatte, sofort „in continenti“ niederzureißen.

Er durfte schließlich einem gewalttätigen Störer im Wege der Gewalt entgegentreten, aber auch nur „in continenti“. Uebermäßige Gewaltanwendung war nicht erlaubt und konnte unter Umständen einen Landfriedensbruch begründen.

*

Kapitel 8.

Die gerichtliche Zuständigkeit in Jagdsachen.

Die Zuständigkeit der vestischen Gerichte in Jagdsachen hängt eng zusammen mit der Gerichtsverfassung im Veste allgemein. Diese aber gleicht einem Chaos.

Eine Reihe von Gerichten von sehr verschiedenartiger Gestalt führten in kölnischer Zeit einen ewigen Kompetenzkampf [1]).

Als Gerichte erster Instanz fungierten besonders die beiden hohen Gerichte in Recklinghausen und Dorsten, daneben besaßen die Häuser Westerholt und Horst die Patrimonialgerichtsbarkeit, außerdem gab es noch das Freigericht und eine Reihe von Hofesgerichten der Oberhöfe [2]). Mit diesen Gerichten traten das geistliche Offizialatgericht in Köln sowie die Magistratsgerichte in Recklinghausen und Dorsten und der vestische Statthalter, der auch richterliche Gewalt besaß, in Konkurrenz.

Einigermaßen fest lag die sachliche und örtliche Gerichtszuständigkeit bei den sogenannten Brüchtensachen, besonders bei Jagdbrüchten, wenn auch eine genaue Grenzscheidung nicht bestand. Auch in anderen Jagdsachen hat sich der Wirrwarr in der Zuständigkeit der einzelnen Gerichte nicht so sehr ausgewirkt. Dieses hängt vor allem damit zusammen, daß das Jagdrecht ein Gebiet ist, daß nicht nur heute, sondern auch in früheren Jahrhunderten der Tätigkeit der eigentlichen Staatsverwaltung mehr zugänglich ist, als manches andere Gebiet. Manche jagdrechtliche Streitfrage wurde eben einfach durch einen Verwaltungsakt entschieden. Es kommt des ferneren hinzu, daß Zivilprozesse, die das Jagdrecht betrafen, gewöhnlich nur unter den Grundherren selbst oder zwischen den Grundherren und Städten ausgefochten wurden. Da die Bürger und Bauern von dem Jagdrechte ausgeschlossen waren, konnten sie wegen der Jagdberechtigung auch keine Prozesse führen. Dadurch ergab sich hinsichtlich des Gerichtsstandes eine große Vereinfachung in dem Wirrwarr der Zuständigkeit der vielen Gerichte, besonders deswegen, weil die

---

[1]) Siehe den Aufsatz von Bette in der Vestischen Zeitschrift, Jahrgang 1908, S. 13 ff.

[2]) Der Unterschied zwischen Patrimonial- und Hofesgerichten bestand darin, daß die Patrimonialgerichte die hohe Gerichtsbarkeit, vor allem den Blutbann besaßen, während die Hofesgerichte nur für Rechtssachen zuständig waren, die das Verhältnis der Herrschaft zu den vom Gute abhängigen Bauern regelten.

Grundherren einen besonderen Gerichtsstand in Zivilsachen besaßen.

Waren es somit Ritterbürtige, die untereinander einen jagdrechtlichen Prozeß ausfochten, so unterstanden sie seit dem 16. Jahrhundert dem kurfürstlichen Hofrat in Bonn als Gericht erster Instanz, in früheren Zeiten einem besonderen „judex ministerialium“. Das gleiche war der Fall, wenn nur eine Partei zu den Ritterbürtigen gehörte, auch dann war der kurfürstliche Hofrat zuständig. Außer diesem Gericht hat das kurfürstliche Offizialatgericht noch eine gewisse Bedeutung.

Vor dem Statthalter bestand ein prorogabler Gerichtsstand. Er sowohl wie auch das Offizialatgericht sind besonders die Ursache zu der im Veste bestehenden Verwirrung im Gerichtswesen gewesen [3]).

Als wichtige Gerichte erster Instanz kamen im Veste Recklinghausen in Jagdsachen, besonders in schweren Jagdstrafsachen, die beiden Obergerichte in Recklinghausen und Dorsten in Frage, und zwar war das Gericht in Recklinghausen örtlich zuständig für das Obervest, das Gericht in Dorsten dagegen für das Niedervest. In Jagdstrafsachen waren diese beiden Gerichte, abgesehen von den unten noch zu besprechenden Brüchtensachen, allein zuständig [4]).

---

[3]) Siehe Bette, Vestische Zeitschrift, Jahrgang 1908, S. 20.

[4]) Der Recklinghäuser Bürger Ludwig Schrey mit seinem Sohn und einem gewissen Johann Bernard hatten auf verbotene Art die Jagd ausgeübt — ihre Freveltat bestand darin, daß sie am 30. Juni 1728 zu verbotener Zeit mit Federleinen in der Recklinghäuser Mark, besonders im Galgenbruch gejagt hatten. Wegen dieses Vergehens wollten Bürgermeister und Rat der Stadt Recklinghausen Bestrafung an ihnen vornehmen. Es kam jedoch zu einem Kompetenzkonflikt zwischen der Stadt Recklinghausen und den kurfürstlichen Behörden. Von Recklinghäuser Seite machte man das Prinzip der „praevention“ geltend und berief sich auf den vestischen Rezeß. Von kurfürstlicher Seite wurde jedoch dem Magistrat der Stadt Recklinghausen die Entscheidungsgewalt in dieser Sache abgesprochen mit folgender Begründung:

„inzwischen aber steht dem Landsherrn in allem sein Recht zu nicht allein durchs Vest mitzujagen, sondern auch mit landesfürstlicher Hoheit und was denen anklebigen und wieder denjenigen, so denen zu wieder geht, competired der landesherrlichen Hoheit und Jurisdiction die Bestrafung, mit nichten aber denjenigen, denen aus Gnaden allein die Jagdbarkeit mit per-

Die Gerichtsbarkeit der städtischen Magistrate, bei denen in verschiedenen Zivilsachen die Bürger „ihre Aktiones und Klagen anstellen und prosequieren konnten", ist ebenso, wie die Gerichtsbarkeit der Patrimonialgerichte, für das Jagdwesen ohne praktische Bedeutung geblieben.

Das Verfahren der beiden kurfürstlichen Obergerichte in Recklinghausen und Dorsten bestimmte sich in Strafsachen nach dem gemeinen Reichsstrafprozeß und in Zivilsachen, von einigen kleinen Ausnahmen abgesehen, nach dem gemeinen deutschen Zivilprozeß.

Die Besetzung bestand aus einem Richter, zwei Assessoren, einem Gerichtsschreiber, einem Advokatus und Prokurator fisci.

Als Berufungsinstanz für die Jagdsachen, die in erster Instanz vor dem hohen Gericht in Recklinghausen oder Dorsten verhandelt wurden, wirkte seit dem Jahre 1786 das von dem Erzbischof Maximilian Franz eingesetzte Oberappellationsgericht in Bonn. Vor dem Salentinischen Rezeß war gegenüber dem Urteil des kurfürstlichen Gerichts in Dorsten die Berufung bei dem Magistrat dortselbst und gegen dieses Urteil die Appellation an die Stadt Dortmund gegeben.

Betrug das Streitobjekt über 1000 Goldgulden, so war des ferneren noch eine Berufung an das Reichskammergericht möglich [5]). In Jagdprozessen kam eine solche Berufung oft vor.

---

mittiert worden ist, und obgleich es Bürgeren von Recklinghausen, so scheint dero weniger nicht der landtsfürstlicher Jurisdiction und Hoheit principaliter und unmittelbar unterworfen. Der Magistratus hat auch in diesem Stück mehr nicht, als was aus Gnaden vom Landesherrn erlanget, si quidem privilegia sunt stricte interpretandaa. Nach dem vestischen Rezeß hatte zwar in sich aus landtsfürstlicher Konzession und Gnaden Bürgermeister und Rath in bürgerlichen Rezessen ihre Bürger strafen können, darunter seint aber Jagdexzessen gegen die landtsherrliche Verordnung und Edictum mit nichten zu ziehen, so dem Landtsherrn zu bestrafen alleiniges Gebühren und dagegen sich etwas ahnzumaßen, zu prätendieren und zu opponieren ist ein grober Excessus."

[5]) Siehe kurfürstliche Verordnung vom 18. 10. 1613, abgedruckt bei Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, 1. Abtlg. 1.

Für die Ritterbürtigen, deren erste Instanz der kurfürstliche Hofrat in Bonn war, bestand eine zweite Instanz vor demselben Gericht unter Zuziehung anderer Berichterstatter. Der kurfürstliche Hofrat bestand aus einem Präsidenten, einem Direktor, 5 bis 10 adeligen und 10 bis 15 gelehrten Räten. Auch hier war eine dritte Instanz beim Reichskammergericht geschaffen.

Als im Jahre 1802 das Vest Recklinghausen unter die Herzoglich Arenbergsche Regierung kam, wurde endlich die Verwirrung in dem vestischen Gerichtswesen beseitigt. Als Folge der Einführung des Code Napoleon durch Verordnung vom 28. Januar 1808 wurde auch im Veste eine neue Gerichtsverfassung eingeführt, nachdem als Provisorium in den Jahren 1802 bis 1808 eine vorläufige Aenderung des Gerichtswesens eingetreten war. Diese bestand darin, daß an die Stelle des Bonner Hofrates „als Appellationsinstanz für alle bei den Untergerichten pendenten Sachen“ der herzogliche Hofrat in Recklinghausen geschaffen wurde, daneben bestand noch die Oberappellation an die Reichsgerichte bis zum Jahre 1806.

Nach der im Jahre 1808 eingeführten neuen Gerichtsverfassung traten an die Stelle der beiden hohen Gerichte in Recklinghausen und Dorsten zwei sogenannte Friedensgerichte als Gerichte erster Instanz in Zivil- und Strafsachen. Das bisherige herzogliche Hofgericht wurde in ein sogenanntes Distriktsgericht umgewandelt und diente als Appellationsinstanz. Ueber dieses Gericht erhob sich noch ein Appellationshof in Recklinghausen als letzte Instanz.

Als im Jahre 1811 das Vest an das Großherzogtum Berg kam, wurde auch diese Gerichtsorganisation wieder umgestoßen. Nunmehr bestand das ganze Gerichtswesen im Veste Recklinghausen bis zur Vereinigung mit Preußen aus zwei Gerichten, dem Distriktsgericht in Recklinghausen und dem Hofratsdikasterium in Recklinghausen als zweiter Instanz.

Neben dieser Gerichtsorganisation, die für die Jagdprozesse natürlicherweise von großer Bedeutung war, bestand im Veste Recklinghausen für leichtere Uebertretungen, sogenannte „Brüchten“, ein besonderer Ge-

richtsstand, der für das vestische Jagdrecht eine große Wichtigkeit besaß.

Eine genaue sachliche Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den ordentlichen Gerichten und der Brüchteninstanz bestand im vestischen Jagdrecht nicht. Oft kam es vor, daß der Brüchtenmeister in die Angelegenheiten des Richters eingriff. Zur Beseitigung dieses Mißstandes wandte sich der vestische Adel im Jahre 1738 an den Kurfürsten und verlangte eine genaue „determination“ [6]), vor allem auch eine Beteiligung an der Brüchtung selbst. Eine feste Zuständigkeitsgrenze ist trotzdem nie geschaffen worden, und wir finden, daß im Laufe der Zeit selbst schwere Jagdvergehen im Brüchtungswege erledigt wurden. Es gab im Veste Recklinghausen spätestens von dem Jahre 1737 ab zwei Behörden zur Verhängung von Brüchten, und zwar eine allgemeine unter dem Brüchtenmeister und eine besondere, die lediglich dem Zweck diente, Wald- und Jagdbrüchten zu verhängen. Die letztere bestand aus dem Oberjägermeister, einem Hofrat und einem Forst- und Jagdschreiber.

Im Jahre 1788 erging bezüglich der Erledigung der allgemeinen Brüchten eine Aenderung [7]) dahin, daß anstatt des ehemaligen Brüchtenmeisters, welcher das Jahr hindurch zur Brüchtenliquidation durch das Land reiste, eine besondere Kommission bestellt wurde, die aus zwei bleibenden Kommissaren und einem Aktuar bestand. Von den beiden Kommissaren stellte den einen die Regierung, den anderen die Hofkammer. Im ganzen Kurfürstentum bestanden zwei solche Kommissionen, eine für das rheinische Erzstift, die auch im Veste Recklinghausen die Brüchtungen vornahm, und eine andere für das Herzogtum Westfalen.

Der Bedeutung entsprechend, die gerade die Wald- und Jagdbrüchten besaßen, finden wir um die Mitte des 18. Jahrhunderts im Veste Recklinghausen zwei Jagdbrüchtenkommissionen [8]), eine für das Obervest mit dem wechselnden Sitze in Horneburg und Henrichenburg, und

---

[6]) H. A. A. I. B. F. 13, Nr. 35.

[7]) H. A. A. I. F. F. 46, Nr. 168.

[8]) H. A. A. I. B. F. 16, Nr. 83, Faszikel 1 und 2.

eine andere ohne bestimmten Sitz für das Niedervest. Die Zusammensetzung der Brüchtenkommission änderte sich im Laufe der Zeit. Um das Jahr 1719 setzte sie sich zusammen aus dem Oberjägermeister, dem kurfürstlichen Oberkellner zu Horneburg, dem vestischen Brüchtenmeister und einem Oberjäger. Zu diesen Personen wurde als Vertreter der Anklage noch ein „procurator fisci" hinzugezogen.

Neben diesen Brüchtenkommissionen bestand auch die schon oben erwähnte Brüchtungsgewalt des Oberjägermeisters weiter fort, wahrscheinlich aber unter Fortfall des ihm bisher beigeordneten Hofrats. Die dem Oberjägermeister zustehende Entscheidungsgewalt bezog sich neben der der Kommissionen aber nur auf die Bestrafung wegen Nichtknüppelung von Hunden, aber auch hierin hatten die Brüchtenkommissionen eine konkurrierende Kompetenz. Bei Verhandlungen vor dem Oberjägermeister wurde kein „procurator fiscalis" als Anklagevertreter zugezogen; diese Funktion wurde vielmehr ausgeübt durch einen besonderen Jäger, der die kurfürstlichen Wildbahnen umreiten mußte und hierdurch Kenntnis von den Uebertretungen bekam, so daß er beim Jagdbrüchtengeding die Exzessisten „dementieren" konnte.

Die „procuratores fisci"[9]) erhielten von jeder Brüchtensache als Lohn einen Schilling von je einem Goldgulden Strafe.

Die Tagung der „Brüchtengedinge" beschränkte sich nur auf gewisse Tage des Jahres. Bisweilen ruhte ihre Tätigkeit, trotzdem viele Uebertretungen vorkamen, infolge Lässigkeit vollkommen. Sie wurden gewöhnlich um 6 Uhr morgens begonnen und dauerten bis 6 Uhr abends.

---

[9]) Bei der großen Menge von Jagdbrüchten hatte der „procurator fiscalis" ein großes Einkommen. Nicht selten kam es vor, daß derselbe an einem Tage eine Einnahme von 120 Schillingen = 15 Reichsthalern hatte. Der Unwille der Bevölkerung hierüber war sehr stark und machte sich in vielen Bittschriften Luft.

Ueber das Verfahren in Brüchtensachen heißt es in einer Instruktion[10]) der kurfürstlichen Regierung vom 26. September 1765:

„so ist hiermit Unserer gnädigster Befehl, daß besagtes Ediktum dahin beschränkt werde, daß die zur Erspahrung deren Kosten ohne Unterschied, ob der Exzedent auf unser Ambtshaus hingeführt worden oder nicht, so in ein als anderem Fall Unserem dortigen Jägermeister angezeiget, dieser aber angewiesen werden solle, ungesäumbt zu veranlassen, daß die verübten Jagdrezesse ordnungsmäßig liquidiert und bestraff und zugleich das darüber abgehaltene Brüchtenprotokoll nach Maßgabe Edikti vom 28. April 1744 an unserer Hofkammer unmittelbar abgeschickt werden solle, zu welchem auch ihr von dem künftigen neuen Abdruck den Entwurf unserer Hofkammer zu kommunizieren habt, damit dieselbe dabey das dienliche anerinnern auch darüber unseren vestischen Jägermeister Graf von Merveldt sowohl als Forstmeister Oxler vernehmen können“.

Gegen die Festsetzung einer Brüchte gab es nach der Brüchtenordnung vom Jahre 1693 §§ 13, 14 gerichtliche Entscheidung; es mußte aber vorher eine Kaution erlegt werden vermittels eines Bürgen oder sicheren Pfandes. Bei Sachen, die keine Kaution erlitten, wurde der Brüchthafte in Haft genommen.

Bei gerichtlicher Entscheidung[11]) wurde die Klage und das Protokoll dem „advocato fisci“ zugestellt, derselbe hatte die Exzesse und Klagen dann an den Richter weiterzugeben. War in dem Urteil eine Geldstrafe festgesetzt, so hatte der Brüchtenmeister oder Oberkellner mit Unterstützung der Amtsfrohnen die Exekution und Pfändung vorzunehmen, bei „arbitrarie-straf“ war vor der Exekution der Bescheid der Hofkammer einzuholen.

Gegen das Urteil erster Instanz konnte nach § 20 der Brüchtenordnung Appellation eingelegt werden; es mußte jedoch bei Verhängung einer Strafe dieselbe vorher bezahlt worden sein. Als Appellationsgerichte fun-

---

[10]) H. A. A. I. B. F. 17, Nr. 19.
[11]) H. A. A. I. F. F. 12, Nr. 156.

gierten die kurfürstlichen Gerichte in Recklinghausen und Dorsten.

Gab jemand eine Tat zu, stellte jedoch in Abrede, daß es eine Brüchtensache sei, so konnte nicht gebrüchtet werden; die Akten waren vielmehr an die Hofkammer zu schicken, ebenso verhielt es sich in Fällen, wo die Tat strafbar war, es aber zweifelhaft war, ob sie bei dem Brüchtenverhör genügend bewiesen war. Die Entscheidung hierüber fiel der Hofkammer zu.

Im Jahre 1787 trat durch die Schaffung einer neuen Brüchtenordnung, durch die auch das Jagdbrüchtenwesen beeinflußt wurde, eine Aenderung[12]) dahin ein, daß nunmehr von den Gerichten selbst die Brüchtfälle bis auf die Bestimmung der Geldstrafe entschieden wurden. Die Festsetzung der Strafe war der Brüchtenkommission vorbehalten.

Hiernach waren die Gerichte sowie die Statthalterei und der Oberjägermeister angewiesen, jährlich mit Ende des Monats Juli die Brüchtfälle mit Aushebung aller den Exzeß und das Liquidationsverfahren betreffenden Umstände zur Hofkammer einzuschicken. Von der Hofkammer wurden diese Listen der Kommission mitgeteilt, welche darauf mit dem Kanzleiaktuar zusammentrat und nach Erwägung der bei jedem Fall erwähnten Umstände und des üblichen Anschlagsmaßstabes das Strafgeld bestimmte.

Der Brüchtengewalt war auch die vestische Ritterschaft unterworfen. Wenn auch eine Generalbrüchtenfreiheit[13]) und Exemption[13]) von der kurfürstlichen Jurisdiktion nicht verlangt wurde, so suchte man doch die Rittersitze mit den Hovesaaten von den Hunde- und Flachsbrüchten zu befreien, indem man sich hierfür auf eine hergebrachte Immunität berief.

Bei der Festsetzung der verwirkten Brüchtenstrafe[14]) war in den meisten Fällen das freie Ermessen maß-

---

[12]) H. A. A. I. F. 46, Nr. 168.

[13]) H. A. A. I. B. F. 13, Nr. 35.

[14]) Der Widerstand gegen die Eintreibung der verwirkten Jagdbrüchten war in der Bevölkerung sehr stark. So wird z. B. aus der Bauernschaft Hillen (bei Recklinghausen) berichtet, daß eines Tages, als eine kurfürstliche Kommission nach dort kam,

gebend, wenn auch in den kurfürstlichen Verordnungen bestimmte Maximalgrenzen festgelegt waren. Die Leistungsfähigkeit des Uebertreters wurde gebührend berücksichtigt, bei einem Kötter war die Strafe in der Regel geringer als bei einem Bauern, Höver oder Halbbauern. Die Bestimmung, wie sie im Essener Lande bestand, daß an Stelle von verwirkten Geldstrafen ein entsprechendes Maß Getreide geliefert werden mußte, scheint im Veste Recklinghausen nicht bekannt gewesen zu sein. Bei wiederholter Brüchtung, die dann vorlag, wenn ein Delikt zum dritten Male begangen wurde, trat statt der üblichen Geldstrafe eine Gefängnisstrafe.

In arenbergischer Zeit[15]) wurden die Jagdbrüchten von einer Polizeistelle untersucht. Der Domäneninspektor, dem auch die ganze Jagdverwaltung unterstand, beantragte gewöhnlich die Strafe. Die Entscheidung über die Jagdbrüchte hatte die Regierung, nachdem die Akten von der Polizei zunächst an das Jagdamt geschickt worden waren.

In der Zeit, wo das Vest Recklinghausen zu dem Arrondissement Essen gehörte, wurden die Jagdbrüchte in der Unterpräfektur erledigt[15]).

Der besondere Gerichtsstand vor einer Jagdbrüchteninstanz im Jagdvergehen ist eine Eigentümlichkeit im Veste Recklinghausen, die in damaliger Zeit nur in den wenigsten benachbarten Gebieten vorhanden war. Gewöhnlich wurden die Jagdbrüchten von der allgemeinen Brüchteninstanz erledigt. Dem besonderen Gerichts-

---

um verdächtige Herbergen zu visitieren, die Bevölkerung glaubte, die Jagdbrüchten würden eingetrieben, sofort die Trommel rührte und in große Aufregung geriet.

Im Jahre 1719 wurden im Veste Recklinghausen folgende Jagdbrüchten eingezogen — über die Orte Herten und Dorsten liegt eine Statistik nicht vor.

Kirchspiel	Goldgulden	Kirchspiel	Goldgulden
Waltrop	114½	Marl	30½
Datteln	170½	Buer	67½
Suderwich	47½	Gladbeck	67
Recklinghausen	100½	Polsum und Dorsten	49½
Oer	94½	Bottrop	35
Kirchhellen	67		

[15]) St. M. 131 a. K. 17, S. 58.

stand in Jagdbrüchtensachen fehlte eine genaue Zuständigkeitsabgrenzung gegenüber den ordentlichen Gerichten. Infolgedessen kam es oft vor, daß auch schwerere Jagdvergehen vor die Brüchteninstanz gezogen wurden, die die anderen Gerichtsstände in Jagdstrafsachen an Einfluß immer mehr einbüßen ließ.

In anderen Gegenden Deutschlands bestand bisweilen noch ein besonderer Gerichtsstand in Straf- und Zivilsachen für das Jagdpersonal, dem auch die Angehörigen des Jagdpersonals unterstellt waren. Im Veste Recklinghausen kennen wir einen solchen Gerichtsstand nicht, hauptsächlich wohl deswegen, weil im Veste kein Jagdregal, aus dem diese besondere Gerichtsbarkeit entstanden ist, bestanden hat.

*

Kapitel 9.

Jagdfronen und sonstige Jagddienstleistungen.

Durch nichts zeigte sich die Unfreiheit des Bauernstandes in früheren Jahrhunderten mehr als durch die Frondienste, die sie ihrem Fronherrn auf Grund alter Verträge oder auf Grund besonderen Herkommens leisten mußten. Den Bauern war die Jagdausübung nicht nur verboten, sie mußten den Jagdherrn vielmehr bei der Ausübung der Jagd noch schwere Dienste ohne Entgelt leisten. Im Veste Recklinghausen scheinen die Jagdfronen nicht so hart gewesen zu sein, wie in anderen Gegenden unseres Vaterlandes. Die Jagdfronen hingen zwar nie von dem Jagdrecht als solchem ab, sondern beruhten mit den übrigen Fronen auf demselben Rechtsgrunde. Dieser Rechtsgrund wurde nicht vermutet, sondern mußte ausdrücklich bewiesen werden, ein Beweis, der in der Regel durch die Lagerbücher erbracht wurde. Fronberechtigt waren sowohl der Landesherr wie auch die Grundherren.

Die Jagdfronen mußten, wie überall in Deutschland, auch im Veste Recklinghausen unentgeltlich geleistet werden, ja die Bauern hatten sich bei Ausübung der

Fronen selbst zu beköstigen und die Gerätschaften, die sie benötigten, selbst zu beschaffen und in brauchbarem Zustande zu erhalten.

Nach der Art der Fronen unterschied man:

a) operae ruricales: Pferd- und Wagendienste, die der Bauer auszuführen hatte;
b) operae manuariae: Handdienste, die mit der Hand dargebracht werden mußten.

Die Jagdfronen mußten entweder „in persona" oder durch andere kräftige Männer ausgeübt werden, eine Vertretung durch alte gebrechliche Leute, Weiber und Kinder [1]) war nicht gestattet. Des ferneren durften die Fronen ohne beiderseitiges Einverständnis nicht in Geldleistungen verwandelt werden. Bisweilen jedoch kam es vor, daß die Fronherren an Stelle der Fronen Geldleistungen verlangten. Die Sachfronen sollten des weiteren nach Billigkeit und Mäßigkeit verlangt werden. Uebertriebene Dienstforderungen [2]) riefen oft den Unwillen der Bevölkerung hervor. Im allgemeinen waren die Dienste auf bestimmte Tage des Jahres festgelegt. An Sonn- und Feiertagen schieden sie aus mit Rücksicht darauf, daß an diesen Tagen die Jagd nach kirchlichem Recht nicht ausgeübt werden durfte. Auch zur Saat- und Erntezeit wurden den Bauern im Veste bei der Leistung der Jagdfronen Erleichterungen zugestanden. Gegen übertriebene Jagddienstforderungen konnten die Untertanen im Wege der „mandata sine clausula" gegen ihre Herrschaft klagen. Bei der Rechtlosigkeit und gedrückten Lage der Bauern in früherer Zeit sind derartige Rechtsbehelfe aber überhaupt nicht praktisch geworden. Weigerten sich die Bauern ohne erhebliche Ursache zur Dienstleistung, so wurden sie durch Pfändungen und Strafe — gewöhnlich ein Goldgulden — dazu angehalten.

Eine Befreiung der Bauern von den Jagdfronen war nach gemeinem Recht möglich. Sie erforderte

---

[1]) St. M. 131 a. K. 1.

[2]) H. A. A. II. B. F. 120, Nr. 41. So veranstalteten z. B. die Dienstkötter von Buer wegen übertriebener Forderungen einen Aufstand.

folgende Voraussetzungen: entweder mußte der Befreiung ein Geding, ein Vertrag oder eine „praescription“ zugrunde liegen. Bei letzterer Form der Befreiung, die allein praktisch wurde, war folgendes zu beachten:

Der Untertan mußte beweisen,

1. daß er einst Jagdfronen habe leisten müssen;
2. daß er sich geweigert habe, die Fronen weiter zu leisten;
3. daß er „in bona fide“ bezüglich der Nichtleistung sei;
4. daß die Herrschaft „acquiesciert“ und die Verjährung eingetreten sei.

Für die Zeitdauer der Verjährung war entweder eine undenkliche Zeit vorgeschrieben oder nach der anderen besseren gemeinrechtlichen Ansicht eine solche von 40 Jahren[3]).

Im einzelnen spielten von den Jagdfronen die Spanndienste im Veste eine große Rolle. Die Bauern hatten auf ihren Wagen das geschossene Wild zum Gutshof zu befördern, besonders bei Treibjagden, die von dem kurfürstlichen Oberjägermeister veranstaltet wurden und oft mehrere Tage dauerten. Auch sonstige im Dienste der Jagd und des Forstwesens vorgenommene Spanndienste wurden gewöhnlich auf dem Wege der Fronen bewirkt.

Noch unangenehmer wirkten sich die Handfronen aus. So wurden z. B. bei der Vorname von Treibjagden, die im Herbste stattfanden, die Bauern aufgeboten; mit einer Klappe versehen hatten sie das Wild aufzuscheuchen und zu treiben. Diese Treibjagden dauerten gewöhnlich mehrere Tage; die dazu aufgebotenen Bauern mußten während dieser Zeit im Freien kampieren und hatten sich auf ihre Kosten zu verpflegen. Eine andere Art von Fronen, die die Bauern dem Landesherrn und den Rittern leisten mußten, bestand

---

[3]) Nach anderer Ansicht (siehe auch Schilling, Lehrbuch des gemeinen Jagdrechtes, Seite 207) verjährten die Jagdfronen bei Privatleuten in 30, gegenüber dem Landesherrn aber erst in 40 Jahren.

in der Herstellung von Anlagen zum Schutze des Wildbestandes [4]).

So hatten auf Anordnung des Oberjägermeisters die Bauern in den kurfürstlichen Jagdgebieten für die Anlage von Salzlecken zu sorgen, des ferneren mußten sie die Freßkrippen für das Wild im Winter in Ordnung halten.

Noch bedeutend schwerer waren die Fronen, die von den vestischen Bauern im Interesse der Forstwirtschaft gebracht wurden und sich indirekt auch zugunsten der Jagd auswirkten.

Eine andere schwere Verpflichtung, die die Bauern traf, bestand darin, daß sie die bei ihnen untergestellten Hunde der Landes- und der Grundherren füttern mußten. Wurden keine Jagdhunde bei ihnen untergebracht, so hatten sie eine Abgabe, den sogen. „Hundehafer“ [5]), zu entrichten.

Für die Verpflegung der Jäger hatte man in einzelnen Gegenden Deutschlands den Ausdruck „Jägerbrod“, für das Vest Recklinghausen läßt sich dieser jedoch nicht mehr nachweisen. Den vestischen Bauern oblag jedoch auch diese Verpflichtung.

Neben den Bauern litten hierunter besonders auch die Gastwirte. Nicht selten kam es vor, daß herrschaftliche Jäger in Wirtshäusern einkehrten und dort, ohne irgendeine Vergütung zu leisten, sämtliche Vorräte an Lebensmitteln, Bier und Branntwein aufzehrten.

Auch die Verpflichtung der Untertanen, für die Verpflegung der Jäger und Hunde zu sorgen, ergab sich ebenso, wie die Verpflichtung zu den Fronen, nicht aus dem Jagdrecht als solchen, sondern der Rechtstitel zu der Verpflichtung mußte genau nachgewiesen werden.

---

[4]) H. A. A. I. B. F. 16, Nr. 84.

[5]) Siehe Th. Knapp, Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes (Bd. I, S. 75/78). Nach anderer Ansicht war der Hundehafer eine Gebühr für die Erlaubnis, Hunde zu halten. Für das Vest Recklinghausen trifft diese Ansicht jedoch nicht zu. Das Halten der Hunde war, abgesehen von den Maßnahmen polizeilicher Natur, vollständig frei.

Von den Jagdfronen muß man auch die Dienste unterscheiden, die von den vestischen Untertanen bei den Wolfsjagden, die im Veste Recklinghausen sehr zahlreich waren, geleistet werden mußten. Zu diesen Diensten waren nicht nur die fronpflichtigen Bauern, sondern auch die Bürger der Städte Recklinghausen und Dorsten verpflichtet. Der Grund für diese Dienstleistungen war kein privatrechtlicher, wie bei den Fronen, sondern ein öffentlich-rechtlicher und ergab sich aus dem öffentlichen Notstand, der durch das Ueberhandnehmen der Wölfe für das ganze Land hervorgerufen wurde. Die Bauern hatten an den Wolfsjagden als Frondienstpflichtige teilzunehmen und ihre Dienste zu verrichten. Sie wurden durch die Amtsfronen von den Jägern und Förstern aufgeboten. Bei Neuschnee hatten sie sich ohne weiteres, mit einer Mistgabel versehen, zur Wolfsjagd an bestimmten Stellen einzufinden. Flinten durften nicht mitgebracht werden, weil die Bauern nicht damit umgehen konnten.

*

Kapitel 10.

Wildbannfrevel und deren Bestrafung.

Unter Wildbannfrevel versteht man in der Sprache des gemeinen Rechtes sowohl die Ueberschreitung polizeilicher wie auch strafrechtlicher Jagdrechtsnormen. Eine genaue Scheidung dieser beiden Begriffe, wie wir sie im heutigen Rechte kennen, war dem gemeinen Recht nicht geläufig. Wir werden darum der Zweckmäßigkeit halber das Jagdpolizei- und Jagdstrafrecht, wie es im Veste Recklinghausen bestanden hat, im Zusammenhange darzustellen haben. Je nach der Art, von wem die jagdrechtlichen Kontraventionen begangen worden sind, lassen sich dieselben wieder einteilen in Kontraventionen des Jagdberechtigten und in solche des Nichtjagdberechtigten.

Bei der Bedeutung, die das Jagdrecht neben dem Forstrecht in früheren Jahrhunderten genoß, sind die Bestimmungen über Jagdvergehen und Jagdübertretun-

gen auch für das Vest Recklinghausen sehr zahlreich, besonders in der kurfürstlichen Zeit. In der älteren Zeit findet sich hierüber jedoch im Gegensatz zu der Entwicklung in anderen deutschen Landen sehr wenig, was seine Gründe darin haben mag, daß das Vest in der Zeit vor Erlaß des Salentinischen Rezesses im Jahre 1577 lange Zeit, von 1446 bis 1576, von den kölnischen Kurfürsten verpfändet war und in sehr rechtlosen und traurigen Verhältnissen sich befunden hat.

Die Kontraventionen des Jagdberechtigten können nur die Art und Zeit der Ausübung des Rechtes desselben betreffen.

a) Kontraventionen bezüglich der Ausübungszeit.

Wie heute die Ausübung der Jagd in den Schonzeiten und in der Zeit der Hege des jungen Wildes gehemmt ist, so auch schon früher. Im Jahre 1703 hatten die Landstände im Veste unter sich vereinbart[1]), die Jagd vom 1. März bis 1. September geschlossen zu halten. Für die Uebertretung der allgemeinen Schonzeit war gegen jeden, wer es auch sein mochte, eine Strafe von 10 Goldgulden festgesetzt. Durch die kurfürstliche Verordnung vom 3. Juli 1763 wurde die Schonzeit für das kleine Wild auf die Zeit vom 1. Februar bis zum 1. August festgesetzt. Durch die Verordnung vom 22. Dezember 1768 wurde die Schonzeit im Interesse der Bauern, denen durch die zu frühe Eröffnung der Jagd durch Jäger und Hunde großer Schaden zugefügt worden war, verlängert bis zum 1. September. Die Jagdverordnung des Herzogs Prosper Ludwig von Arenberg vom 6. Februar 1807 bestimmte, daß sogar derjenige, der in der geschlossenen Zeit Wild kaufte oder sich schenken ließ, sich in derselben Weise der Uebertretung der Schonzeit schuldig gemacht habe wie derjenige, der das Wild geschossen habe. Für jedes Stück Wild, das in dieser Zeit gekauft wurde, war eine Strafe von 2 Goldgulden festgesetzt. Mit der Ausrede, daß das Wild im

---

[1]) H. A. A. I. B. F. 18, Nr. 116.

Auslande gekauft sei, sollte der Käufer in keiner Weise gehört werden.

Aber nicht nur die eigentliche Jagdausübung war für die Schonzeit verboten; es durften während dieser Zeit des ferneren in Waldungen keine Handlungen vorgenommen werden, die das Wild in seiner Sorge für das Jungvieh[2]) beeinträchtigten. Es war während dieser Zeit verboten, außerhalb der Wege in den Waldungen zu fahren, Laub oder Schanzen zu machen, besonders durfte an Orten, wo das Wild seinen Stand hatte, kein Vieh auf die Weide getrieben werden. Damit die Schlupfwinkel des Wildes besonders kenntlich gemacht wurden, sollten die Forst- und Jagdbeamten dieselben mit Strohwischen behängen und andere Zeichen dort anbringen. Um die Untertanen jedoch nicht allzusehr in der Benutzung der Weiden zu beeinträchtigen, sollten diese Bezirke nicht allzu weit ausgedehnt werden. Für das widerrechtliche Beschreiten dieser Gebietsteile wurde eine Strafe von 5 Goldgulden festgesetzt.

Von der allgemeinen Schonzeit waren für das Vest Recklinghausen, wie überall in Deutschland, die Raubtiere ausgeschlossen. Zu diesen gehörten vorzugsweise von den vierfüßigen Tieren: Wölfe, Luchse, Marder, Iltisse und Wiesel; von den Vögeln: Habichte, Sperber, Raben, Krähen, Elstern. Diese Tierarten durften und sollten das ganze Jahr hindurch erlegt werden[3]).

Bisweilen kam es im Veste Recklinghausen zu gänzlichen Jagdverboten, um die vor allem durch den Gebrauch der Schußwaffen stark verminderten Wildbestände zu schonen. So heißt es in einer Verordnung des Kurfürsten vom 15. Mai 1676, daß allen, sei es, wer es wolle, bei einer Strafe von 100 Goldgulden jegliche Jagdausübung verboten sei, den Adligen sollte es dagegen gestattet sein, zur rechten Zeit bescheidentlich mit Hunden und Schlingen die Jagd auszuüben.

Diente die allgemeine Schonzeit mehr dem Schutze der Felder, so hatte die spezielle Schonzeit mehr den

---

[2]) Kurf. Jagd-, Busch- und Fischereiverordnung vom 9. Juli 1759, § 7.

[3]) St. R. M. 34, Nr. 16.

Schutz der einzelnen Wildarten im Auge. Besonders waren es die jungen weiblichen Tiere, die im Interesse der Fortpflanzung durch gesetzliche Bestimmungen geschützt wurden. Durch eine Verordnung vom 3. Juli 1765 war für das Vest Recklinghausen wie auch für das Herzogtum Westfalen die Schonzeit für Hirsche festgelegt auf die Zeit vom 15. September bis 22. Juli; für die Ueberschreitung derselben war eine Strafe von 10 Goldgulden angedroht. Nach der kurfürstlichen Jagdordnung vom 9. Juli 1759, § 2, war für Wild-, Kaloer-, Schmal- und Gailtiere eine Schonzeit vom 1. Februar bis zum 1. Juni bestimmt, das Schwarzwild hatte seine Schonzeit vom 6. Januar bis zum 16. Oktober. Rehböcke durften das ganze Jahr hindurch erlegt werden, die Geißen waren dagegen nach Möglichkeit zu schonen, ihre Erlegung zur Unzeit wurde nach der Jagdordnung vom 9. Juli 1759 mit 15 Goldgulden bestraft. Zu der Befriedigung der eigenen Notdurft war es den Jagdberechtigten im Vest Recklinghausen gestattet, auch innerhalb der Schonzeit „den einen oder anderen Frischling“ oder auch ein Kalb zu schießen. Auch die jagdbaren Vögel genossen den Schutz der Schonzeit. Besonderer Schutz wurde den Eiern dieser Tiere zuteil. Das Ausnehmen von Auer-, Birk- und Haselhühner- sowie von Fasanennestern war nach der Jagdverordnung vom 9. Juni 1759 mit 50 Goldgulden Strafe belegt. Die Eier von Kibitzen sollten fleißig ausgenommen und an die kurfürstliche Hofstatt eingeschickt werden, allerdings auch nur von solchen Personen, die dazu berechtigt waren; das unberechtigte Ausnehmen von solchen Eiern war unter Strafandrohung von 5 Goldgulden verboten.

*

Tabellarische Uebersicht der Schonfristen und der Höhe der Bestrafung bei Ueberschreitung derselben.

Wildart	Strafe nach den Jagdordnungen vom 3. Juli 1765 und 22. Dezember 1768	Strafe nach der Jagdordnung vom 9. Juni 1759 und Deklar. vom 27. April 1770	Schonzeiten
Hirsch	Absolute Strafe von 10 Goldgulden.	25 Goldgulden.	Nach der Jagdordnung vom 3. Juli 1765 vom 15. September bis 22. Juli, ebenso nach der Jagdordnung vom 9. Juli 1759.
Thier inkl. Schmaltier	„	25 Goldgulden.	Nach der Jagdordnung vom 3. Juli 1765 sowie Verordnung vom 9. Juli 1759 vom 1. Februar bis 1. Juni.
Wildkalb	„	25 Goldgulden.	„
Rehbock	Die Jagd ist immer erlaubt, keine Strafe.		
Rehricke	Absolute Strafe von 10 Goldgulden.	7½ Goldgulden.	Nach den Jagdordnungen vom 9. Juli 1759, 3. Juli 1765 und 22. Dezember 1768 vom 1. Februar bis 1. Juni. Auch zu anderer Zeit möglichste Schonung.
Hase	„	Unbestimmte Strafverfügung für das Vest Recklinghausen.	Nach der Jagdordnung vom 3. Juli 1765 vom 1. März bis 1. August. Nach der Verordnung vom 6. Febr. 1807 vom 1. Febr. bis 1. Sept.
Schwan	„	„	„
Trappe	„	„	„
Auerhühner	„	„	„
Birkhühner	„	„	„
Fasanen	„	„	Nach der Jagdordnung vom 3. Juli 1765 vom 1. März bis 1. August.
Rebhühner	„	„	Nach der Verordnung vom 22. Dez. 1768 vom 1. März bis 1. September. Nach der Verordnung vom 1. Febr. 1807 vom 1. Febr. bis 1. Sept.
Haselhühner	„	25 Goldgulden.	Nach der Verordnung vom 9. Juli 1759 vom 15. Sept. bis 24. Juni.
Zugvögel	—	Jagd erlaubt.	Keine Schonfrist.
Eierausnehmen von jagdbaren Federvieh	Unbestimmte Strafverfügung.	Von Auer-, Birk- und Haselhühnern 50 Goldgulden. Das Ausnehmen von Kibitzeiern war Unberechtigten bei 5 Goldgulden Strafe verboten.	Immer strafbar.

b) Kontraventionen in der Ausübungsart.

Die gesetzlichen Bestimmungen, die den Jagdberechtigten eine Beschränkung in der Jagdausübung auferlegten, entsprachen den verschiedensten Zwecken, teils sollten sie dem Schutz der Wälder dienen, teils hatten sie das Interesse und den Schutz der Allgemeinheit im Auge. In einzelnen Fällen entsprachen sie auch dem Gedanken der pfleglichen Schonung der Jagd. Gerade die Bestimmungen, die dem letzten Zweck dienten, sind im Veste Recklinghausen sehr zahlreich [4]).

In dem Gebrauch der Hunde waren die Jagdberechtigten, die sich nicht im Besitze der groben Jagd befanden, besonders beschränkt; sie durften sich nach der Jagdordnung vom 9. Juni 1759, § 25, keiner „Bracken" [5]) bedienen, damit das Wild nicht auseinander gesprengt würde. Für den Fall des Zuwiderhandelns war eine Strafe von 15 Goldgulden festgesetzt. Lag jedoch der Jagdbezirk in genügender Entfernung von der kurfürstlichen Wildbahn, so daß ein Ueberlaufen der „Bracken" nicht in Frage kam, so war der Gebrauch dieser Hundeart gestattet, sonst waren nur andere Hunde und „Spione" erlaubt.

Wenn ein Jagdberechtigter mit Hunden auf die Jagd zog, er aber, bevor er auf sein Jagdgebiet kam, das Gebiet eines anderen Berechtigten überschreiten mußte, so hatte er seine Hunde an der Leine zu führen oder ihnen einen Knüppel oder „Bengel" umzuhängen, damit sie in fremder Jagd keinen Schaden anrichteten. Auf offener Straße durfte er jedoch ungehindert zu seinem Jagdrevier gehen. Nicht selten kam es vor, daß auch auf offener Landstraße Jägern ihre Flinte gepfändet wurde [6]). Großer Schaden wurde in Jagdbezirken dadurch angerichtet, daß die Jagdberechtigten

---

[4]) Siehe die kurfürstliche Jagd-, Busch- und Fischereiordnung vom 9. Juli 1759.

[5]) Unter „Bracken" verstand man lautjagende Jagdhunde, die besonders den Zweck hatten, kleines Wild aufzuspüren.

[6]) Siehe den Gysenbergschen Prozeß, S. 34, 35: Dem Recklinghäuser Weinhändler Melchior Könen war auf offener Landstraße von Gysenbergschen Jägern eine Flinte gepfändet worden.

sich zur Ausübung der Jagd ungelernter Leute bedienten oder dieselbe auch an Auswärtige „verlehneten“. Um diesen Schäden zu steuern, wurde von dem Kurfürsten bestimmt [7]), daß diejenigen, die zur groben Jagd berechtigt waren, diese nur durch gelernte Jäger ausüben sollten; die zur kleinen Jagd Berechtigten dagegen sollten einen beständigen Jäger halten oder die Jagd je nach Umfang höchstens durch zwei Einheimische ausüben lassen. Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde eine Strafe von 20 Goldgulden angedroht.

Das Fangen jagdbarer Vögel war den Jagdberechtigten gestattet; in der Fangart hatten sie sich gewisse Beschränkungen aufzuerlegen. Verboten war es bei einer Strafe von 15 Goldgulden, Stricke und Schlesen auf Krammetsvögel zu stellen an Orten, wo sich Haselhühner aufhielten. Den Nichtjagdberechtigten war das Aufstellen solcher Fanggeräte an Orten, wo keine Haselhühner waren, nur mit Genehmigung des Jagdamtes gestattet. Die Anwendung von Legebüchsen, Selbstgeschossen, Fallen, Drahtschlingen und Ströpfstellen, wie auch der Gebrauch von Schlag-Streichgarn beim Vogelfang war unter einer Strafe von 15 Goldgulden verboten. Wer solche Fanggeräte fand, war verpflichtet, dieses dem nächsten Jäger anzuzeigen und dieselben abzuliefern.

Die landesherrlichen Wildbannbezirke genossen gegenüber anderen zur groben Jagd Berechtigten einen besonderen Schutz dadurch, daß es diesen zwar gestattet war, an den Grenzen der kurfürstlichen Wildbahn in erlaubter „saison“ zu jagen, es ihnen jedoch bei Strafe von 60 Goldgulden verboten war, an den Grenzen Gruben zu machen und an den Bäumen „Schirme“ anzubringen.

*

---

[7]) Kurfürstliche Jagdordnung vom 9. Juli 1759, § 27.

Kontraventionen des Nichtjagdberechtigten.

Bei den Kontraventionen der Nichtjagdberechtigten hat man, wie allgemein im deutschen Jagdrechte, so auch für das Jagdrecht im Vest zu unterscheiden zwischen Kontraventionen oder Jagdfreveln im weiteren und Kontraventionen im engeren Sinne. Unter Jagdkontraventionen im weiteren Sinne versteht man jede Uebertretung eines Straf- oder Polizeigesetzes,[8]) unter den Kontraventionen im engeren Sinne begreift man gewöhnlich das unbefugte Jagen, Hetzen oder Schießen.

Das unbefugte Jagen, das heißt das Jagen von Nichtberechtigten wurde von jeher im Veste Recklinghausen streng geahndet. Schon in einer Jagdverordnung vom 13. März 1628 heißt es[9]):

„demnach wir zu mehrmale wegen des wildpreth schießen und anders zur jagt gehörig, unsere placat publizieren und solches bei daselbs gesetzter poen ernstig verbieten lassen. Daß wir solche unsere beuelch wiederumb an jetzt erneuert und einem jeden bey straff zwentzig goldgulden gebotten und beuohlen haben wollen, daß sich menniglich des schießen und niderfellen des groben und kleinen wildpreth, als hirschen, schwein, rehe, hasen, kunin, veldhühner, reiger, wildenten, tauben und, was deß mehr ist, deßgleichen auch junge feldhühner, reiger, hasen und dergleichen außzunemmen und die junge bruet oder zucht zu verstören, in den püschen und auff dem feld gänzlich sollen enthalten .... usw."

Auch in späterer Zeit wurde der unbefugten Jagdausübung im Veste Recklinghausen die größte Aufmerksamkeit von seiten der kurfürstlichen Regierung geschenkt. Trotz hoher Strafen war jedoch das unbefugte Jagen im Vest weit verbreitet und eine ganze Reihe von Akten im städtischen Archiv in Recklinghausen befassen sich gerade mit diesem Jagdfrevel. Neben der eigentlichen Geldstrafe oder an Stelle derselben trafen bei unbefugter Jagdausübung bisweilen auch Leibesstrafen. Es ist je-

---

[8]) Siehe hierzu auch Hahn: Das preußische Jagdrecht. S. 94.

[9]) Abgedruckt bei Schlüter-Strombeck: Provinzialrechte von Westfalen. Band 3, S. 140.

doch eigentümlich für das Vest Recklinghausen, daß die Strafen für dieses Jagddelikt verhältnismäßig gering waren, im Gegensatz zu den Strafmaßnahmen, die in anderen deutschen und außerdeutschen Gebietsteilen getroffen wurden und bisweilen sehr grausamer Natur waren.[10]) Als Leibesstrafe für die unbefugte Jagdausübung kommt im Veste Recklinghausen fast nur die „Stockstrafe" in Frage. Bisweilen findet sich auch die Strafe, daß einem solchen Jagdfrevler die rechte Hand abgehackt wurde. Durch die Jagdordnung vom 9. Juli 1759 wurde die Jagdausübung durch einen Nichtberechtigten bei erstmaligem Vorliegen dieses Vergehens mit einer Geldstrafe geahndet, bei wiederholter Begehung desselben trat gewöhnlich ein Freiheitsstrafe ein[11]).

Auffallenderweise war das Maß der bei den einzelnen Missetätern verhängten Strafen sehr verschieden, was auf eine weitgehende Berücksichtigung der das Strafmaß bestimmenden Umstände schließen läßt[12]).

Zeitweise finden wir auch eine große Lässigkeit der Behörden in der Bestrafung dieses Deliktes. So hatten

---

[10]) So berichtet Beck, Tractatus de juristictione forestali, Seite 252, daß z. B. der Erzbischof von Salzburg einen Wilderer auf einen Hirsch festbinden und den Hirsch sodann wieder freiließ. Der König Richard II. von England ließ Wilderern die Zeugungsorgane abschneiden und ihnen die Augen ausstechen.

[11]) In einer Jagdverordnung vom 10. April 1723 heißt es: „nachdemalen ihrer kurfürstlichen hoheit u. s. w. zu ungnädigstem mißfallen zu vernehmen vorbekommen, daß nicht allein verschiedene ausländische jäger, sondern auch eingesessene unterthanen, welche keine jagdgerechtsamb haben, sich vermessentlich unterstehen, sowohl in dero landsherrlicher, als dero ritterschaft und anderer zum jagen berechtigter jagd einzutreten undt daselbst das wildpreth zu stehlen, höchstgnädigster ihrer kurfürstlichen hoheit aber diesem also länger ungeandet nicht nachsehen wollen, als verbieten dieselbe nicht allein den auswärtigen jägeren, sondern auch dero zum jagen nicht berechtigten unterthanen und eingesessenen dieses jagen unter und auf leiblicher schwerer arbitrarie straf hiermit gnädigst und ernstlich, befehlen auch dero vestischen statthaltern, richter, jäger nicht allein die flinten und jagdinstrumente hinwegzunehmen, sondern auch selbe, da sie sich widersetzen wollen, ad civilem custodiam zu nehmen und der gebühr nach abstrafen zu lassen.

[12]) H. A. A. I. B. F. 17, Nr. 89, I. B. F. 17, Nr. 92, I. B. F. 16, Nr. 83 Fasz. 1 und 2.

sich in den Jahren von 1690 bis 1703 die Wilddiebereien ganz ungeheuerlich vermehrt, so daß durch Verfügung des Kurfürsten Maximilian Friedrich befohlen wurde, die letzthin vorgefallenen Fälle möglichst schnell abzuurteilen, da das überhandnehmende Wildern sich zu einer öffentlichen Gefahr ausgewachsen habe.[13])

Mit rigoroser Strenge wurden bei den Bauern Durchsuchungen nach Wildfleisch vorgenommen. Schon der im vestischen Bauernhause wahrgenommene Fleischgeruch bot den Jägern und Förstern Anlaß genug, eine peinliche Haussuchung vorzunehmen. Wenn ein Nichtjagdberechtigter mit einer Flinte bewaffnet auf dem Wege angetroffen wurde, so lag hierin noch nicht ein Ertappen auf der Jagd. Neben der eigentlichen Strafe wurden gewöhnlich die zur Jagdausübung benutzten Instrumente gepfändet, desgleichen wurden die Jagdhunde niedergeschossen.[14]) Wer es von den Jagdbedienten unterließ, gegen die Wilderer pflichtgemäß vorzugehen, wurde mit den höchsten Strafen belegt.[15]) In einer kurfürstlichen Verfügung vom Jahre 1668 erließ der Kurfürst, veranlaßt durch die vielen Jagd-, Fisch- und Holzdelikte, an seine vestischen Jagd- und Forstbeamten die Weisung, gegen diese Frevler mit peinlicher Sorgfalt vorzugehen. Durch die Verpfändung von Hab und Gut mußten die Beamten die Befolgung ihrer Dienstanweisungen geloben. Zur Verfolgung von Wild- und Forstdieben konnten die Wildschützen, wenn sie nicht stark genug waren, durch Vermittlung des vestischen Statthalters die Hilfe und den Beistand der Untertanen in Anspruch nehmen. In der Jagdverordnung vom 9. Juli 1759 wurden diese Anweisungen teilweise wieder erneuert. Wer einen Wilderer eingebracht hatte, sollte hierfür eine Belohnung von 10 Goldgulden erhalten, die der Wilderer neben der Strafe zu entrichten hatte. Wer einen Wilderer wissentlich beherbergte, sollte nach der gleichen Jagdverordnung

[13]) H. A. A. I. B. F. 17, Nr. 95.

[14]) Siehe Jagdordnung vom 16. Januar 1656. Abgedruckt bei Schlüter-Strombeck, Provinzialrechte von Westfalen, Band 3, Seite 146.

[15]) H. A. A. I. B. F. 11, Nr. 4.

eine Strafe von 30 Goldgulden bezahlen. Noch eingehender und schärfer waren die Vorschriften der Herzogl. Arenbergschen Jagdverordnung vom 6. Februar 1807. Nach dieser wurde der Versuch des Wilderns schon darin erblickt, daß jemand in seinem Wohnhause oder sonstigen Gebäuden Stricke zur Jagdausübung aufbewahrte. Im Uebertretungsfalle hatte er eine Geldstrafe von 6 Goldgulden zu erwarten. Wurden bei einem Bauernhof, Kotten oder bei sonstigen Wohnungen auf dem Lande auf den dazu gehörigen Grundstücken Jagdstricke gefunden, so sollte ohne weiteres der Hofesbesitzer haftbar sein und, wenn die Stricke unmittelbar auf den zum Gehöft gehörigen Grundstücken lagen, in eine Strafe von 1 Goldgulden, bei weiter entfernt liegenden Grundstücken dagegen in eine solche von ½ Goldgulden genommen werden. Gegenüber dem eigentlichen Täter blieb dem Bauer allerdings der Regreß vorbehalten. Den Bauern war es des weiteren verboten, außerhalb ihres Hofraumes auf schädliche Vögel zu schießen. Anlaß zu diesem Verbot wurde dadurch gegeben, daß die Bauern, wenn sie auf einem Felde mit einer Flinte betroffen wurden, immer erklärten, sie benutzten die Flinte dazu, schädliche Vögel abzuschießen, während dieselbe in Wahrheit der unbefugten Jagdausübung diente. Um des ferneren das Wildern zu verhüten und besonders, um zu verhindern, daß aus dem Wildern noch ein Geschäft gemacht wurde, schrieb die Herzoglich Arenbergsche Jagdverordnung vom 6. Februar 1807 in § 5 vor, daß der Ankauf von Wild nur von einem Bekannten geschehen dürfe. Mit dieser Bestimmung hat die Herzoglich Arenbergsche Verordnung einen Gedanken aufgenommen, der sich schon vorher im Preußischen Allgemeinen Landrecht fand. Das allgemeine Landrecht[16]) ordnete an:

„Jeder, der von Verdächtigen, welche mit Sachen von der angebotenen Art nicht zu handeln oder dergleichen nach ihrem Stande und ihrer Lebensart nicht zu besitzen pflegen, oder von Unbekannten, welche mit

---

[16]) Siehe hierzu auch Hahn, Das preußische Jagdrecht, S. 129. Allgemeines Landrecht II 20 §§ 35, 1230, 1238, 1240, 1241, I 15 §§ 19, 43, 44.

solchen Sachen kein öffentliches Gewerbe treiben und dieselben nicht in Läden, auf Märkten oder sonst unter obrigkeitlicher Erlaubnis öffentlich feilhaben, Sachen zum Kauf angetragen werden, ist schuldig zu prüfen, ob der Antragende wahrscheinlich über die angebotenen Sachen zu verfügen berechtigt.“

Von der unbefugten Jagdausübung, d. h. dem Wildern allgemein, muß man den Begriff des Wilddiebstahls, wie er im preußischen Landrecht entwickelt worden ist, unterscheiden. Hierzu gehörte die heimliche und wissentliche Entwendung eines jagdbaren Tieres von fremden Jagdrevieren in gewinnsüchtiger Absicht. Im vestischen Jagdrecht hatte man den Begriff des Wilddiebstahls nie klar entwickelt, sondern brachte ihn ohne weiteres unter die unbefugte Jagdausübung, ein Begriff, der viel weiter zu fassen ist. Der Grund, warum es in kurkölnischer und auch in Arenbergscher Zeit an einem klaren Begriff vom Wilddiebstahl im Veste gefehlt hat, ist wohl darin zu suchen, daß nach gemeinem Recht über das Wesen dieses Vergehens große Unklarheit bestanden hat, bald wurde es als Majestätsverbrechen, bald als Landfriedensbruch oder als Injurie aufgefaßt.[17])

Dementsprechend war auch die Frage, was für eine Klage dem Jagdberechtigten gegenüber dem Wilderer gegeben war, sehr bestritten. Im allgemeinen stand man ihm eine Aneignungsklage in der Form einer „actio in rem scripta zu.[18])

Ueber die zivilrechtliche Seite der unbefugten Jagdausübung bietet sich uns in den Archivschätzen über diese Frage kein Material dar, um so mehr auffälliger Weise über die strafrechtliche Seite. Man scheint wahrschein-

---

[17]) Siehe hierzu Hahn, ebenda, Seite 134.

[18]) Die Streitfrage ergab sich wohl hauptsächlich aus den verschiedenen Ansichten über die rechtliche Natur des Wilderergutes. Nach der einen Ansicht wurden die auf dem Jagdgebiete sich aufhaltenden Tiere als Eigentum des Regalherrn angesehen; im Gegensatz hierzu vertrat eine andere Meinung den Standpunkt der Herrenlosigkeit des Wildes, diese Theorie hat auch im Veste Recklinghausen stets Geltung gehabt. Im einzelnen vergleiche man über diese Theorien Lux, Der Erwerb des Eigentums an jagdbaren Tieren. Diss. Breslau 1896, § 4.

lich im Veste Recklinghausen derartigen Zivilklagen geflissentlich aus dem Wege gegangen zu sein.

Während man das Wildern als ein eigentliches Jagdvergehen auffassen kann, gehören die folgenden Beschränkungen, die den Untertanen aus den verschiedensten Gründen auferlegt waren, mehr dem Polizeirecht an.

Der Schutz des Wildes gegen Verfolgungen durch die Hunde ist schon verhältnismäßig früh und in ausgiebigster Weise im Veste Recklinghausen durchgeführt worden. So heißt es in der oben zitierten Jagdordnung vom 13. März 1623:

„wollen auch einem jeden ernstlich und bei poen fünff goldgülden aufferlegt haben, daß er seinem hundt einen klüppel einer guten elen soll anhangen und, damit sich niemand der unwissenheit zu entschuldigen, soll dieß unser patent öffentlich uff der kanzel abgelesen und an die kirchentür angeschlagen werden. Gebieten und befehlen allen und jeden unsern ambtleuten, kellneren, brüchtmeistern, schultheisen, landtbotten, und ins gemein allen und jeden unsern dienern, daß sie hierauff fleißige achtung geben und erkundigung anstellen sollen, damit solchem unserm gebott in allem gehorsamtlich nachgelebt werde.“

Die den Untertanen anbefohlene Knüppelung der Hunde verfolgte den Zweck, die Hunde an der Verfolgung des Wildes zu hindern. Wir finden diese Vorschrift nicht nur in fast allen Jagdverordnungen des Vestes Recklinghausen, sondern in ganz Deutschland, besonders in späterer Zeit auch noch im Preußischen Allgemeinen Landrecht.[19]) Ungeknüppelt umherlaufende Hunde konnte jeder Jagdberechtigte auf seinem Jagdrevier töten und das Schußgeld vom Hundebesitzer verlangen. Die den Untertanen anbefohlene Knüppelung der Hunde wurde im Vest von den Bauern mit großem Unwillen[20])

---

[19]) A. L. R. I. 9 § 143, und II. 16 §§ 64, 65.

[20]) So wird uns z. B. aus den Gemeinden Datteln und Waltrop berichtet, daß die Bauern sich gegen die Hundeknüppelung öffentlich aufgelehnt haben und gegen den Brüchtenmeister beim Eintreiben der Brüchten mit Dreschflegeln vorgingen. (H. A. A. I. B. F. 16, Fasz. I.)

aufgenommen. Im Jahre 1723 wurde das Gebot, den Hunden einen Klüppel umzuhängen, das sich nach der Verordnung vom 13. März 1623 auf das ganze Jahr erstreckte, auf die Zeit vom 1. März bis zum 1. September beschränkt. Ueber die Hundeknüppelung mußten in den einzelnen Bauernschaften von den Bauernrichtern[21]) genaue Verzeichnisse aufgestellt werden.[22]) Die Knüppelung der Hunde wurde so genau genommen, daß sogar die Hirten die Schäferhunde, wenn sie nicht geknüppelt waren, an der Leine führen mußten, desgleichen die Dienstmädchen ihre Hunde, wenn sie den Bauern das Essen auf die Felder brachten.[23])

Auf die Uebertretung dieser Vorschrift stand eine Geldstrafe von 8 Goldgulden.

Neben den polizeilichen Bestimmungen, die im Veste Recklinghausen dem Hundebesitzer bezüglich des Umherlaufenlassens der Hunde auferlegt waren, bestand noch

---

Die durch mehrere Edikte den Bauern auferlegte Knüppelung der Hunde wurde als sehr drückend und lästig empfunden. Ein besonders drückender Umstand lag darin, daß bei dem Brüchtenverhör die hergebrachte Gewohnheit bestand, die Nichtknüppelung ohne weiteres zu präsumieren. Ohne Unterschied wurden die Bauern zu den Purgationseid dahin zugelassen, daß sie sich diese Nachlässigkeit nicht hätten zuschulden kommen lassen, weigerten sie sich, diesen Eid zu leisten, so mußten sie die Brüchte zahlen. Hierin lag eine große Gefahr zum Meineide. Zur Beseitigung dieses üblen Zustandes wandte sich der Statthalter von Nesselrode-Reichenstein an den Kurfürsten mit dem Vorschlag, die allgemeine Knüppelung der Hunde aufzuheben und zu befehlen, die Hunde an der Kette zu halten und nur für den Augenblick des Gebrauches umherlaufen zu lassen. Sollten trotzdem noch Verstöße vorkommen, so sollten die Hunde einfach totgeschossen, und die Eigentümer derselben dem fiskalischen Gericht übergeben werden. Der Erfolg dieses Vorschlages war, daß eine Weisung des Kurfürsten an die beiden Gerichte Recklinghausen und Dorsten ging, die Uebertretungsfälle genau nachzuprüfen und in Zukunft jeden Fall besonders zu untersuchen. (H. A. A. I. B. F. 16, Nr. 83 Fasz. I.)

[21]) Das sind die Vorsteher der Bauernschaften.

[22]) Im Jahre 1711 gab es in Datteln ungefähr 40 geknüppelte Hunde.

[23]) Siehe kurfürstliche Jagdordnung vom 9. Juli 1759 §§ 29, 30, 31.

die Verordnung[24]), daß den Katzen die Ohren „glatt am Kopf" abgeschnitten werden sollten, damit sie bei feuchtem Wetter nicht über die Felder liefen und das kleine Wild anfielen. Wurde bei den monatlich stattfindenden Visitationen festgestellt, daß die Verordnung nicht befolgt war, so wurde der Besitzer des Tieres in eine Strafe von ¼ Gulden genommen. Bei jedem Uebertretungsfall sollte der kurfürstliche Beamte, durch den die Anzeige gemacht worden war, 6 Stüwer Belohnung erhalten.

Gefallenes Wild und abgeworfene Geweihe durfte auf fremdem Jagdgebiet sich niemand aneignen, sondern der Finder hatte hiervon sofort den Waldförstern und Jägern Mitteilung zu machen. Diese mußten ihrerseits wieder Anzeige[25]) bei dem kurfürstlichen Jagdamt machen.

Mit Ausnahme der jagdbaren Tiere, die dem Jagdrecht unterstanden, war das Erlegen anderer Tiere im Veste jedermann freigestellt. Dem Jagdberechtigten gebührte allein das Recht, diese nicht jagdbaren Tiere aufzusuchen, einem anderen war es nur gestattet, durch zufälliges Ergreifen solche Tiere zu fangen, wobei dem Jagdberechtigten noch das Recht verblieb, die von einem anderen auf seinem Jagdgebiet ohne sein Wissen gefangenen Tiere unentgeltlich herauszuverlangen.

Trotzdem das Fangen und Erlegen nicht jagdbarer Tiere jedermann freigestellt war, bestand nach der kur-

---

[24]) In der Verordnung vom 12. Mai 1747 (abgedruckt bei Strombeck, Provinzialrecht von Westfalen, 3. Band, S. 173) heißt es über die Begründung dieser Maßnahme:

Von gottes gnaden u. s. w. thuen kund und jedermänniglichen hiermit zu wissen: Nachdem uns die unterthänigste anzeig geschehen, es auch die tägliche erfahrnus gibt, was massen durch das beständiges auslaufen deren katzen in felder und wiesen die jungen feldhühner und hasen, sodann ausfallende junge fasanen zu nicht geringem Verderb der jagd von selbigen weggefangen und aufgefressen werden, zur vorbiegung dessen aber wir gnädigst wollen, daß allen in unserem erzstifft bey unseren unterthanen, ohne ausnahme der personen, befindlichen katzen die ohren und zwar glatt am kopf abgeschnitten werden sollen, damit dieselbe beym thau oder regenwetter in die felder und wiesen nicht mehr auslaufen." (Siehe auch § 32 der Jagdordnung vom 9. Juli 1759.)

[25]) Jagdordnung vom 9. Juli 1759, § 35.

fürstlichen Jagdordnung vom 9. Juli 1759, § 60, die Einschränkung, daß junge Wölfe, Füchse und andere Raubtiere aus ihrem Lager oder Nest nur dann ausgenommen werden durften, wenn solches dem nächsten Jäger oder Förster angezeigt worden war, damit dieser Gelegenheit hatte, die Alttiere aufzuspüren und sie wegzuschießen.

Im Falle eines Notstandes, der durch ein wildes Tier hervorgerufen wurde, war es jedem nach gemeinrechtlicher Praxis gestattet, im Wege der Sell sthilfe das Tier zu töten; handelte es sich um ein Raubtier, so bekam derjenige das Eigentum daran, der es getötet hatte, jagdbare Tiere dagegen waren an den Jagdberechtigten herauszugeben.[26])

Im Interesse der Wildschonung bestanden im Veste Recklinghausen neben diesen eigentlichen jagdrechtlichen Beschränkungen noch eine Reihe von Bestimmungen, die sowohl jagd- wie auch forstrechtlicher Natur waren.

Es war den Untertanen z. B. verboten, in den landesherrlichen Waldungen „Obst, Birnen, Aepfel und Speyerlingsbäume" umzuhauen, da die Früchte dieser Bäume der Ernährung des Wildes dienten. In einzelnen Fällen wurde jedoch, soweit die Wildbahn nicht geschädigt wurde, die Erlaubnis zur Fällung solcher Bäume erteilt.

Ein Waldverbot, wie es in anderen deutschen Landen bestanden hat, das die Einwohner in ihrer hergebrachten Weide-, Trieb- und Hutgerechtigkeit beeinträchtigte, hat nachweislich im Veste Recklinghausen nicht bestanden.

*

Kapitel 11.

Der Wildschaden.

Die Bauern im Veste Recklinghausen mußten im Interesse der Jagdherren nicht nur harte Fronen verrichten, sondern sie hatten auch zu dulden, daß das Wild, das zeitweise im Veste stark verbreitet war, auf den Äckern

[26]) Siehe auch A. L. R. I. 9. §§ 155 bis 157.

und Fluren Schaden anrichtete, ohne daß sie hierfür eine Entschädigung bekamen. Im Interesse einer ausgleichenden Gerechtigkeit hätte eine solche Entschädigung sicherlich gelegen, aber das Interesse der Jagdherren ließ einen solchen Gedanken gar nicht hochkommen, und nur selten finden wir, daß der Unwille der Bauern sich in Beschwerden Luft machte.

Aber nicht nur keine Entschädigung wurde den Bauern für den Wildschaden gewährt, sie mußten sogar noch dulden, daß ihre Felder von dem Wilde vernichtet wurden. Es war ihnen verboten, bei Nachtwachen Hunde auf das Wild zu hetzen oder dasselbe mit Schußwaffen zu vertreiben. Das einzige Schutzmittel, das ihnen erlaubt war, bestand darin, des Nachts Wache zu halten und durch lautes Schreien das Wild zu verscheuchen. Auch durften sie ihre Äcker mit Zäunen versehen, doch durften diese nicht höher sein, als daß ein Hirsch noch herüberspringen konnte. Theoretisch waren auch für das Vest Recklinghausen die Wildschadensersatzansprüche gegeben, wie sie in gemeinrechtlicher Praxis[1]) ausgebildet waren.

Es kam hier besonders die Actio legis Aquiliae in Betracht. Ferner waren anwendbar die Actio de pastu pecoris. Mit dieser Klage konnte der Berechtigte von dem Eigentümer eines Tieres, das ohne Schuld eines Dritten durch Abfressen Schaden angerichtet hatte, entweder Schadensersatz oder Uebergabe des Tieres verlangen. Als dritter gerichtlicher Rechtsbehelf griff die Actio, de pauperie Platz. Durch diese Klage konnte Ersatz auch des nicht durch Abfressen entstandenen Schadens verlangt werden.

Während die letzten beiden Klagen dann geltend zu machen waren, wenn kein Verschulden einer Person vorlag, war die Actio legis aquiliae bei Verschulden einer Person gegeben. Zur Vermeidung künftigen Schadens konnten besonders „mandata sine elausula“ gegen den Jagdherrn erwirkt werden, dahingehend, das in großer Zahl vorhandene Wild zu vermindern und nicht zu ver-

---

[1]) Beck, Tractatus de juristictione forestali, S. 253.

wehren, sich gegen dasselbe in erlaubter Weise zu wehren.

Bei der Schadensschätzung wurde nicht nur der gegenwärtige Verlust, sondern auch der entgangene Gewinn, der sich in dem Abgang der mit Wahrscheinlichkeit erwarteten Früchte äußerte, in Betracht gezogen. Des ferneren konnten auch die den Feldbesitzern entstandene „Versäumnis, Mühe und Kosten“ vor allem bei den Nachtwachen in Anrechnung gestellt werden, wie verschiedentlich in Urteilen des Reichskammergerichts festgestellt wurde.

Ebensowenig wie von seiten der Bauern die gerichtlichen „remedia“ gegen die Jagdherren geltend gemacht wurden, wagten sie auch, ihren Rechtsstandpunkt im Wege der Rechtshilfe, die ihnen theoretisch zustand, zu verfechten. Die Selbsthilfe bestand darin, daß die Bauern, wenn andere Mittel nicht am Platze waren, das auf ihre Äcker eingedrungene Wild niederschießen durften.

In den Archivquellen finden wir nirgendwo Prozeßakten, die einen Wildschadensersatzanspruch eines Bauern gegen einen Jagdherrn zum Gegenstand haben, wohl kamen solche Prozesse unter Ritterbürtigen vor. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts[2]) macht sich eine Aenderung bemerkbar. Die wiederholten Bittschriften der Bauern an die kurfürstliche Regierung veranlaßten diese, die kurfürstlichen Wildbannbezirke zu verpachten. In dem Pachtvertrag mußte sich der Pächter verpflichten, den Wildbestand im Interesse der Flurschonung nicht allzu groß werden zu lassen. Ein vorheriger Antrag der hauptsächlich geschädigten Bauern, ihnen die Jagd zu verpachten, wurde abgelehnt; wohl kam vor der Verpachtung der Jagden ein Vergleich zwischen der kurfürstlichen Regierung und den Bauern dahin zustande, daß der Kurfürst sich, gegen die jährliche Zahlung einer Summe von 100 Reichsthalern durch die geschädigten Bauern, verpflichtete, das überflüssige Wild wegschießen zu lassen.

*

[2]) H. A. A. I. B. R. 18, Nr. 103.

Anhang.

1. Der vestische Rezeß vom 26. August 1577, soweit er auf die Jagd Bezug nimmt.

.........., wiewohl auch die jagt, derwegen die von der ritterschaft sonderlich klagt fürbracht, ein principalhauptstück unserer landsfürstlicher regal und obrigkeit, und also uns und unseren nachkommen als dem landfürsten allein zuständig, so wollen wir doch hiemit zulassen und gestatten, daß die von der ritterschaft der jagt nachfolgender gestalt und anders nicht gebrauchen mögen; aber in der Hardt und Dillen der grober jagt sich gänzlich enthalten, auch das wild in seinem aus- und einstreichen in keine wege verhinderen oder auffhalten und mögen also die von der ritterschaft, haasen, füchs und hüner jagen und fangen, langs das Hessel biß auff den kalen Dillenberg und an die äußerste streuch in kleinem strauchholtz genannt Bronnsthal, und von dannen auff den Eichholzberg langs dem schaafstall, Woltelen und Holthausen, die Voginck und Lenkelerbecken langs, jedoch, da ihnen die hunde in der Dillen und Hardt entstreichen würden, dieselbe abzublasen, desgleichen sollen sich die von der ritterschaft umb die Horneburg zu Suderwich, Suderwickfeld an der einer seithen zwischen der landwehr am Creutzbaum und der Hornenburg, Bredeybroich, Beckenerloe, bis achter Meckinghoven, Groß-Erken-Schwich und daher auff Essel und was dazwischen nach der Hornenburg gelegen auch gäntzlich meiden, doch Westrum zum Gutacker mit hunden und winden im großen Erkenschwig und Persick zu hitzen, fürbehalten, deß mögen die von der ritterschaft achter Meckinghoven langs und über die Lautenburg, soweit sich das strauch- und schlagholtz erstreckt, nach Streithausen hinauf und ferner von Streithausen hinder Suderwig zwischen und durch den Esselerlohe über Esseler feld außer und langs die landwehr und Hilgenbaum oder Kreutzbaum mit hunden und winden jagen, doch im Esselerfeld kein garn stellen, sonst soll allen

anderen von der ritterschaft und städten mit hunden, winden und garn, haasen, füchs, hüner, wie von alters hergebracht, zu jagen nit benohmen seyn, jedoch uns unsern ertzstift und nachkommen der grober jagt und der mitjagt fürbehalten, da aber in dem Emscherbroich zu zeiten ein wildschwein oder wildpreth verstreichen würde, sollen diejenige, so solches von alters hergebracht, zu jagen macht haben .... usw.

*

2. Jagdverordnung vom 13. März 1623.

Von gottes gnaden wir Ferdinandt erwöhlter und bestetigter zu ertzbischoffen zu Cölln u. s. w. entbieten allen und jeden unsern unterthanen, wessen standts und condition die seiend, und in diesem unsern ertzstifft gesetten, so diese patent lesen oder hören lesen, unsere gnad und dabey zu vernemmen. Demnach wir zu mehrmal wegen des wildpreth schießen und anders zur jagt gehörig, unsere plakat publiziren und solches bay daselbs gesetzter poen ernstlich verbieten lassen. Daß wir solche unsere beuelch wiederumb an jetzt ernewert und einem jeden bey straff zwentzig goldtgulden gebotten und beue ohlen haben wollen, daß sich menniglich des schießen und niderfallen des groben- und kleinen wildpreths, als hirschen, schwein, rehe, hasen, kunin, veldhüner, reiger, wildendten, tauben und, was deß mehr ist, desgleichen auch junge veldthüner, reiger, hasen und dergleichen außzunemmen und die junge bruet oder zucht zu verstören, in den püschen und auff dem feld gänzlich sollen enthalten, dabey gleichwool unseren adelichen landsässen, und wenn es sonsten standts und uhralten herkommens wegen, von unsern vorfahren und uns zugelassen, doch mit gebürender maß zu jagen nit verbotten wirdt. Wollen auch einem jeden ernstlich und bey poen fünff goldtgulden aufferlegt haben, daß er seinem hundt einen klüppel einer guten elen lang soll anhangen. Und damit sich niemand der unwissenheit zu entschuldigen, soll dieß unser patent öffentlich uff der cantzel abgelesen und an die kirchenthür angeschlagen werden, gebieten und befehlen allen und jeden unsern ambtleuten, kelneren, brüchtmeistern, schultheisen, landtbotten und insgemein

allen und jeden unsern dienern, daß sie hierauf fleißige achtung geben und erkündigung anstellen sollen, damit solchem unserm gebott in allem gehorsamblich nachgelebt werde. Und da sie einen oder mehr befunden, der hierwieder handele und thun würde, denselben sollen sie alsbaldt verzeichnen und deretwegen bericht unserm jägermeister lieben getrewen Gaudentz von und zu Weix überschicken. Und dieweil unsere beambten nicht uff allen oertern uff sicht haben, und dan ein oder der ander unterthan solches, das wider unser verbott gehandelt, bey unserm jägermeister anbringen würde, demselben anbringer wollen wir nach gelegenheit des verbrechens etwas aus der brüchten, so verwirkt, bezahlen lassen. Es solle auch über diese verordnung nicht nur allein jetzt wehrendes jahr, sondern hinforters allezeit, vest und steiff gehalten und gegen den verbrechern mit unabläßlicher straff, so oft einer oder der ander betretten, wirklich und ohne nachlaß, andern zum exempel verfahren werden, darnach sich menniglich zu richten und vor schaden selbs zu hüten, dan wir meinen es ernstlich. Es ist auch unser gnedigster und ernster bevelch, daß diejenige persohnen, welche etwa in dem wälder oder püsch einiche hirschgewenther oder stangen finden würden, daß selbige unserm jäger zu Poppelstorff Jobsten Resch eingeliefert werden, dargegen denselben gebürende erstattung von ime beschehen solle. Urkundt diß zu endt uffgedruckten kurfürstlichen sekrets. Geben in unser statt Bonn den 13. martii, im jahr tausendt sechshundert dreiundzwaintzig.

Ad mandatum Serenissimi Principis
Electoris proprium.

A. Lympurg.

*

3. Vestische Jagdverordnung vom 24. April 1716.

Wir Joseph Clement von gottes gnaden ertzbischoff zu Cöln, deß heiligen römischen reiches durch Italien ertzcantzler und kurfürst u. s. w. ...... thun hiemit kundt und zu wissen jedermänniglichen, was gestalten, obzwar in dem zwischen unseren herrn vorfahren cristmildesten andenkens und unseren vestischen ständen anno 1575 dem

26. augusti auffgerichteten recesz unserm ertzstifft außtrücklich vorbehalten und verglichen worden, daß weder die von unserer vestischer ritterschaft noch sonsten jemand sich gelüsten lassen solle, zu Suderwich, im Suderwicher- und Esselerfelde, Bredenbroich, Beckmarlohe, hinder Meckinghoven, klein und großen Erkenschwick biß auff Essel, weniger klein noch große jagten zu üben: wir selbsten auch gegen die in unserem ertzstifft Cöln, Westphalen und Vest Recklinghausen fast von jedermänniglichen eigenes beliebens mit schießen und fällung sowohl grob als kleinen wildpräts, auch fisch- und krebsfangen in unseren weyeren verübende höchst straffbare eingriff sichere verordnung und verbott bereits am 14. juni 1691 under unserm handzeichen und insiegel außfertigen, in truck ergehen und aller orten im kölnischen ertzstifft und zugehörigen landen publizieren lassen, wir danach mißfälligst vernehmen, daß vor angezogenem vestischen rezeß und unserem verbott ein als anderen weg noch immerhin fast täglich zu wider gehandelt werde, daß wir dahero zur erhalt- und handhabung unserer landsfürstlicher gerechtsambe und wildbahn in unserem Vest Recklinghausen an obspezifizirten orthen in specie auch auff dem gewälde der Hülßberg genant nicht allein die von dasiger ritterschaft, sondern auch sonsten jedermänniglichen, weß stands und wesens der oder diejenige seyn mögen, gnädigst doch zuverlässig alles ernstes hiemit erinnert und gewarnet haben wollen, von nun an und fürohin mit hunden, rohren, flinten oder sonst einigem jagtgezeug bey unvermeidlicher straff von 50 goldgulden sich keineswegs finden zu lassen, solchem nach unserem vestischen kellneren, kellereyadmodiatoren, auch oberholtzinspektoren, jägeren, burggraffen, auch land- und amtsfronen gnädigst hiemit befehlend, ihren pflichten gemeeß darauff allerfleißigste obacht zu haben. Und da sie nach ergangener publicir- und affigirung dieses, (so aller nöthiger orten geschehen solle) jemanden, so dargegen handlete, betretten würden, den oder dieselbe in unserm Vest nach Horneburg, im cölnischen ertzstifft und sonsten aber an das nechste ambthauß wohlverwahrlich hinzubringen oder vor erlegung vorbemeldter straffgelder nicht zu erlassen, da aber die-

selbe entfliehen und nicht zu ergreifen seyn möchten, aldan die hunde auffzufangen oder gar niederzuschießen, mithin aber uns selbige übertretter und verbrechere ohne ansehen der personen alsobald nahmhafft zu machen und solches bey verlust ihrer diensten nicht zu vernachlässigen noch zu verschweigen, warnach dan die von unser vestischer ritterschaft und andere als auch vor bemeldte unsere diener sich zu richten. Urkundt unseres handzeichens und vorgetruckten insiegels. Geben Bonn den 24. Aprilis 1716. Joseph Clement churfürst m. p.

*

4. Kurfürstliche Verordnung vom 9. August 1719, betreffend das Jagen ausländischer Ritter im Veste Recklinghausen.

Nachdem ihrer kurfürstlichen D. L. zu Cöln, hertzogen Joseph Clementen in Ob- undt Niederbayern usw. mißfällig zu vernehmen vorkommen, was massen die von dero vestischer ritterschaft und stätten gegen landtagsschluß und altes herkommen verschiedene frembde und gar ausländische jäger mit sich zur jagt hinausführen, darumb dan nicht allein dero und übriger zur jagd berechtigter interessenten gerechtsamb und nutzen ohnbedenklich geschmälert, sondern in der tadt verspüret werden, das alsolche frembde und ausländische jäger sich dadurch in eine vermeinte „pohsehsion“ des „juris venandi“ eintringen wollen, welchen höchstgnädigste ihrer kurfürstlichen D. L. also ungestraft länger nachzusehen nicht gemeint seyendt.

Dahero befehlen sie dero geheimen rath und oberjägermeister in berürtem Vest freiherrn von Gysenberg hiermit gnädigst von dahisigen kantzeln zu jedermanns nachricht und wissenschaft verkünden zu lassen, daß niemand dergleichen oder andere jäger, als die er in seiner „livrée“, besoldung und auf seinen rittersitzen allda im Vest wohnend habe zur jagt zu gebrauchen, wider den oder diejenige aber, so dagegen handeln und auf der that betretten werden, dero in trück und zwarn zuletzt

unterm 24. april erlassener gnädigster jagtverordnung gemeß und der schärfe nach gemelter dero oberjägermeister verfahren abstrafen zu lassen, denen dann dahiesiger Vests frohnen und führer ohnweigerlich an handt zu gehen und ihre pflichten zu beobachten, kraft dieses gnädigst und ernstlich angewiesen werden.

Sigm. Bonn den 9,ten August 1719.

Joseph Clement.

*

5. Jagdverordnung für das Vest Recklinghausen vom 15. Mai 1676.

Maximilian Henrich u. s. w. thun kund und fügen hiermit zu wissen, demnach wir zu mehrmahlen ernstlich verbieten lassen, daß ein jeder sich des groben und kleinen wildprett schießen ganzlich enthalten solle, so kombt uns doch mit nicht geringem mißfallen vor, daß solchen verbotten vielen widderstrebet und einen weg alß den anderen das wildprett geschossen und niedergefellet werde und aber durch dergleichen ungebührlich schießen unsern wildprett verdorben und zu abgang gebracht werde, alß wollen wir hiermit nachmahlen und zu allem überfluß einen jeden gewarnt und bey strafen von 100 Goldgulden verbotten haben, daß keiner, er sey auch wer er wolle, enig grob oder klein wildprett, alß hirschen, schwein, rehe, haßen, canin, fasanen, feldthünern, reigern, wilde enten, tauben und dergleichen in dem busche und auf dem felde schießen oder niederfällen solle. Dadurch wir doch unserm adeligen landtsassen, so der jagt berechtiget, ahn solcher ihnen gestandenen gerechtigkeit nichts benohmen, jedoch dabey befohlen haben wollen, daß sie solcher jagten zu rechter zeit des jahrs mit den hunden und garn verrichten; von ostern ober biß nach der ärndt sich des jagens nach groben wildt enthalten sollen. Wir befehlen auch hiebey einem jeden ernstlich und bey strafen von 10 goldgulden seinem hundt, so er auslaufen lasse, einen klüppel einer elen lang ahnzuhangen, sich auch niemandt in den büschen und feldern junge wildkälbere, frißling,

rehe, hasselt und feldhühner, in gleichem auch eyer außzunehmen und die jungen zu verderben, nach den hasen strop und fallen zu setzen, auch bey dem abhitzen in den feldern keine ungeprügelte hundt noch rohr zu gebrauchen zu unterstehn. Anbiethen hierauf allen undt jeden unsern ambtleuthen, kellnern, schultheißen, vögten, jägern, vorstehern und aufsehern unser wildtpannlandtbotten und insgemein allen unsern dienern hierauf fleißige achtung zu geben, auch erkundigung ahnzustellen, damit solchem unserm gebott in allem gehorsamblich nachgelebet werde. Da sie aber einen oder mehr finden, der hier wiederhandeln oder thuen würde, den oder dieselbe sollen sie auf das nächsten unserer ambthauß gefänglich einliefern undt biß zu fernerer unserer erklärung verwahrlich behalten und alßbaldt bey unsern kammern- und obristen stallmeistern von Wredt, als welchem wir demselben „speziell-commission" gnädigst ertheilet haben, angeben. Und weilen unsere beambte nicht an allen ortern aufsicht haben können, und dan ein oder ander unterthan solche, daß widder unser gebott gehandelt werden sollte, von einem anderen sehen, darüber befunden und solches bey beambten anbringen würde, demselben anbringer wollen wir den halben theil der brüchten, so verwirklichen, bewilliget haben, wonach ein jeder sich zu richten undt für jeden selbst zu hüten habe.

Kundt unseres handzeichens usw.

Maximilian henrich.

*

Lebenslauf.

Geboren wurde ich am 28. Juli 1901 als Sohn des Schmiedemeisters Josef Röhl und seiner Gattin, Maria geb. Börsting, zu Oer-Erkenschwick (Westfalen).

Nach vierjährigem Besuch der Volksschule in Datteln kam ich auf die Rektoratschule in Waltrop, die ich zu Ostern 1917 mit der Reife für die Untersekunda eines Gymnasiums verließ.

Von Ostern 1917 bis Ostern 1921 besuchte ich das Gymnasium in Recklinghausen, wo ich in letzterem Jahre die Reifeprüfung bestand.

An den Universitäten Münster und Freiburg (Breisgau) betrieb ich sodann 7 Semester rechts- und staatswissenschaftliche Studien.

Meine erste juristische Staatsprüfung bestand ich am 27. Juli 1925 vor dem juristischen Prüfungsamt am Oberlandesgericht in Hamm. Seit dem 1. September 1925 bin ich im juristischen Vorbereitungsdienst in Dortmund.

Am 22. Juni 1927 legte ich auf Grund vorliegender Dissertation das mündliche Doktorexamen vor der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Münster mit dem Prädikat „cum laude“ ab.

Ich bin preußischer Staatsangehöriger und Katholik.

J. Röhl,
Gerichts-Referendar.